



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Niederschrift

über die

Sitzung des Gemeinderates

der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

03/2015

am **Mittwoch, den 8. Juli 2015**
im **Kultursaal Gradnitz** (Feuerwehr-Mehrzweckhaus in Gradnitz, Michael-Rebernig-Platz 1)

Beginn : **18.00 Uhr**

Ende : **21.37 Uhr**

Die Einladung zur Gemeinderatssitzung erfolgte nachweislich mittels Einzelladung vom 24.06.2015 unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung wurde zu Sitzungsbeginn um den GR-TOP „19a“ erweitert.

- Die Gemeinderatssitzung war nach den Bestimmungen der K-AGO **beschlussfähig**.
- Die Gemeinderatssitzung war **öffentlich**.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates (in alphabetischer Reihenfolge):

01	Bürgermeister	Felsberger Franz
02	Vizebürgermeister	Käfer Mario
03	Vizebürgermeister	Kraßnitzer Alexander
04	das weitere Mitglied des Gemeindevorstandes	Gasser Andreas
05		Setz Maria
06		Woschitz Christian

07	das Mitglied des Gemeinderates	Ambrosch Markus
08		Archer Johann
09		Brückler Johann
10		Domes Barbara
11		Haller Kurt
12		Hinteregger Dagmar
13		Hyden Gerald Karl
14		Leitmann Karl
15		Maier Marcel
16		Pertl Daniel, MSc
17		Pichler Robert
18		Sablatnig Erich
19		Steiner Ing. Beatrix
20		Strohmaier Michael
21		Tauber Patrick
22		Unterweger Gerald Franz
23		Wallner Karl
24		Walter Thomas
25		Wieser Mag. Thomas
26		Widmann Juliana
27	das Ersatzmitglied des Gemeinderates	Plieschnegger Gottfried

ferner:

Amtsleiter
Schriftführerin

Zernig Mag. Michael
Prosegger Christine

ferner wurden gemäß § 45 Abs. 4 K-AGO folgende Gemeinderäte als Protokollprüfer bestellt:

01	Protokollprüfer	Wallner Karl
02	Protokollprüfer	Brückler Johann

entschuldigt / ~~unentschuldigt~~ abwesende Mitglieder des Gemeinderates:

GV Tengg Ing. Manfred (vertreten durch EGR Plieschnegger Gottfried)

Auf der jeweiligen Parteiliste allenfalls weiter vorne gereichte nicht anwesende Ersatzmitglieder des Gemeinderates werden wegen Verhinderung als „entschuldigt“ zur Kenntnis genommen. Die entschuldigt abwesenden Mitglieder des Gemeinderates waren durch die in Betracht kommenden Ersatzmitglieder vertreten.

Vorsitz: Bürgermeister **Felsberger Franz**

Schriftführung: **Prosegger Christine**

Diese Niederschrift enthält entsprechend den Vorgaben der K-AGO eine Zusammenfassung des Verlaufes der Gemeinderatssitzung, die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten (TOP) notwendigen Sachverhaltsdarstellungen (diese können auch in Form der den Gemeinderatsmitgliedern zugemittelten Unterlagen als Beilagen zur Niederschrift angeschlossen oder an der passenden Stelle in die Niederschrift eingearbeitet sein), die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse, die für die Entscheidungsfindung sonst maßgeblichen Fakten und Beiträge sowie eine kurze Wiedergabe der für die Entscheidungsfindung wesentlichen Argumente und gegenteiligen Vorbringen und allenfalls ausdrücklich zur Protokollierung begehrte Wortmeldungen.

Die erweiterte **Tagesordnung** der Sitzung lautet:

A		Feststellung der Beschlussfähigkeit
B		Fragestunde gem. § 46 K-AGO
C		Bestellung der Protokollprüfer gem. § 45 Abs. 4 K-AGO
D		Angelobung als Ersatzgemeinderat: Michael Puschmann
E		Mitteilung des Maastricht-Ergebnisses für das Jahr 2013 inkl. Stellungnahme der Marktgemeinde Ebenthal i.K. (Auszug aus der Niederschrift für die Aufsichtsbehörde – Gressl Abt. 3)
TOP		
01.		Genehmigung von dringenden Verfügungen gem. § 73 K-AGO
	01.1.	Straßenpolizeiliche Maßnahmen im Bereich Berg im Zuge des Kanalbau-Abschnittes 08 (BA08)
	01.2.	Straßenpolizeiliche Maßnahmen in Obermieger (Stützmauersanierung)
02.		Wege- und Teilungsangelegenheiten
	02.1.	Pfaffendorf, Änderungen bei den Wegparz. 978, 979/3 und 979/4, KG 72112 Gradnitz, Flächenabtausch mit Elfriede und Peter Stern, Raimund Tscharre sowie Andreas Wigoutschnigg; Verordnung
	02.2.	Kreuth, Änderungen bei Wegparz. 100/14, KG 72132 Kreuth, Abtretung von Trennstücken durch Leopold Raunjak; Verordnung
	02.3.	Ebenthal, Änderungen bei Wegparz. 17/1, KG 72105 Ebenthal, Veräußerung an Baugen. Fortschritt; Verordnung
03.		Gewerbezone West – Genehmigung von Verträgen:
	03.1.	Herwig Romauch, Parz. 544/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, Pachtvertrag
	03.2.	Robert Jaritz, Parz. 545/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, Kaufvertrag
	03.3.	J.R. Company GmbH, Parz. 520/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, Kaufvertrag
04.		Gewerbezone Ebenthal, Löschungserklärung Parz. 812, KG 72204 Zell bei Ebenthal, Antrag Jakob Miklau
05.		2. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2015
	05.1.	Rücklagenbewegungen
	05.2.	Verordnung
06.		Schulische Tagesbetreuung an den Volksschulen Ebenthal und Zell/Gurnitz, Tarifordnungen

07.		Fördervereinbarung mit der Kindernest GmbH; Förderung für neue Kleinkindbetreuungsgruppe (€ 30.000,--)
08.		Verordnung, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen festgelegt werden (Halte- und Parkverbot für den westlichen Bereich der Kantgasse)
09.		Zweitwohnsitzabgabenverordnung NEU
10.		Vergnügungssteuerverordnung NEU
11.		Hundeabgabe – Verordnung NEU
12.		Berichte über die Überprüfung der Gemeindekasse und Gemeindegebarung
	12.1.	Sitzung des Ausschusses für Kontrolle der Gemeindegebarung 3/2015, 01.06.2015
	12.2.	Sitzung des Ausschusses für Kontrolle der Gemeindegebarung 4/2015, 30.06.2015
13.		Ernst Hribernig: Ansuchen auf Erstreckung der Bebauungsverpflichtung für die Parz. Nr. 416/3, KG 72157 Radsberg, um 2,5 Jahre
14.		Stellenplan 2015 – Änderung bzw. Neufassung ab 09.07.2015
15.		Übertragung der Maklervollmacht bez. Beamtenpensionsauslagerung (Wr. Städtische) auf Wilfried Petritz
16.		Wasserversorgung Ebenthal; Errichtung Hochbehälter mit Versorgungsleitungen sowie Brunnen und Umzäunung
	16.1.	Finanzierungsplan
	16.2.	Ausschreibung; Bauleitung, Detailplanung, Förderansuchen, Kollaudierung, Endabrechnung; Auftragsvergabe
17.		ASKÖ mexlog Gurnitz: Subventionen
	17.1.	Subvention einer Warmwasseraufbereitungsanlage
	17.2.	Subvention eines Rasenmähtaktors
18.		Selbstständige Anträge gem. § 41 K-AGO
	18.1.	Antrag 1: Lehrstelle für Verwaltungsassistenten - Ausschreibung
	18.2.	Antrag 2: Wohnraum/Wohnbau Schaffung von betreutem Wohnen
	18.3.	Antrag 3: Sperrmüllentsorgungsaktion
19.		Gastschulverhältnisse für Volksschüler – Regelung ab dem Schuljahr 2015/16
19a.		Ebenthaler Buskonzept ab Dezember 2015 - Auftragsvergabe
XX		Verlesen der in diesem GR eingebrachten selbständigen Anträge
20.		Personalangelegenheiten - in nicht öffentlicher Sitzung gem. § 36 Abs. 3 K-AGO

Verlauf der Sitzung

Eröffnung, Begrüßung

Bgm Felsberger eröffnet die Sitzung des Gemeinderates und begrüßt die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates sowie die anwesenden Zuhörer recht herzlich zu dieser Sitzung.

zur Tagesordnung und vorliegenden Niederschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates

Bgm Felsberger fragt, ob es Wortmeldungen oder Abänderungswünsche zur Tagesordnung gibt.

GV Woschitz: Er hätte eine Bitte zu Punkt D „Angelobung des Herrn Michael Puschmann“. Dieser arbeite bis 18.00 Uhr beim Roten Kreuz. Er ersucht, diesen Punkt daher nach hinten zu verschieben.

Bgm Felsberger: Wenn alle einverstanden sind, schiebe man ihn dann hinten irgendwo ein. Wer dem die Zustimmung gibt, der solle ein Zeichen mit der Hand geben.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

A: Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm Felsberger stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Er benennt die heute an der Teilnahme an der Gemeinderatssitzung verhinderten Mandatare und die in deren Vertretung erschienenen Ersatzmitglieder des Gemeinderates.

B: Fragestunde (§ 46 K-AGO)

Bgm Felsberger stellt fest, dass für diese Gemeinderatssitzung keine Anfragen im Sinne der K-AGO vorgelegt wurden. Eine Verzichtserklärung sei mittlerweile eingetroffen: **Heinrich Rascher**,

Kantgasse, verzichtet aus persönlichen Gründen auf sein Mandat als Ersatzgemeinderat. Dieser ersucht auch um Streichung aus der Gemeinderatsliste. Er sei somit aus der Liste zu streichen.

C:
Bestellung der Protokollprüfer gem. § 45 Abs. 4 K-AGO

Bgm Felsberger ersucht, folgende Mandatare auf deren Wunsch hin zu Protokollprüfern zu bestellen:

- GR Wallner Karl
- GR Brückler Johann

Abstimmung: einstimmige Annahme.

E:
Mitteilung des Maastricht-Ergebnisses für das Jahr 2013 inkl. Stellungnahme der Marktgemeinde Ebenthal i. K. (Auszug aus der Niederschrift für die Aufsichtsbehörde – Gressl Abt. 3)

Bgm Felsberger: Es sei vom Gesetz so vorgesehen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat darüber informieren müsse. Es sei ein Schreiben eingetroffen, welches er verliest.

Anmerkungen: Das Schreiben der Kärntner Landesregierung, Abt. 3, vom 17.04.2015 ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „1“** angeschlossen. Des Weiteren verliest er die Stellungnahme der Marktgemeinde (**Beilage „1a“**) und bittet daraufhin um Wortmeldungen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Wortmeldungen hierzu.

GR-TOP 01.:
Genehmigung von dringenden Verfügungen gem. § 73 K-AGO

01.1.:**Straßenpolizeiliche Maßnahmen im Bereich Berg im Zuge des Kanalbau-Abschnittes 08 (BA08)**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die nötigen Unterlagen samt Lageplänen sind der Urschrift der Niederschrift als Beilage „2“ angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates lagen vor Beschlussfassung die hierfür nötigen Unterlagen einschließlich der Verordnung des Bürgermeisters zur Einsichtnahme im Amt auf. Die/der Ausschussobfrau/Ausschussobmann bekam die Unterlagen für die ihr/ihm zugeordneten Tagesordnungspunkte übermittelt. Die Fraktionsvorsitzenden bekamen alle für die Beschlussfassung relevanten Unterlagen übermittelt.

b) Erläuterungen

Der Bürgermeister erließ am 20.04.2015, Zahl: 120-20/BGM1/2015-Ze, eine Verordnung, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen festgesetzt werden. Diese betrafen Verkehrsbeschränkungen im Bereich Berg im Zuge von Kanalgrabungsarbeiten für die ABA Ebenthal BA08. Hierbei handelte es sich um Verkehrsbeschränkungen aufgrund von Bauarbeiten auf bzw. neben den Straßen im Bereich folgender Parz. Nr. 1211, KG 72143 Mieger, und Parz. Nr. 1062, KG 72143 Mieger. Der Zeitraum der Verkehrsbeschränkung gilt vom 27.04.2015 bis 31.12.2015. Die Erlassung der Verordnung als sogenannte dringende Verfügung gem. § 73 Abs. 3 K-AGO war notwendig, da das Gremium des Gemeinderates vor der Notwendigkeit der Verkehrsbeschränkung nicht tagte.

Eine andere rechtliche Möglichkeit als die Erlassung einer dringenden Verfügung ist derzeit, trotz mehrmaligen Vorbringens der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten an die Kärntner Landesregierung um Korrektur der gesetzlichen Rahmenbedingungen, nicht vorgesehen.

c) zustimmendenfalls erforderliche Beschlüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 22.04.2015, Zahl: 120-20/BGM1/2015-Ze, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Gemeindestraßen, Ortschafts- und Verbindungswege im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 Abs. 3 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 22.04.2015, Zahl: 120-20/BGM1/2015-Ze, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Gemeindestraßen, Ortschafts- und Verbindungswege im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 Abs. 3 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Verordnung des Bürgermeisters vom 22.04.2015, Zahl: 120-20/BGM1/2015-

Ze, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Gemeindestraßen, Ortschafts- und Verbindungswege im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 Abs. 3 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 22.04.2015, Zahl: 120-20/BGM1/2015-Ze, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Gemeindestraßen, Ortschafts- und Verbindungswege im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 Abs. 3 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme (bei Abwesenheit von GR Archer).

01.2.:

Straßenpolizeiliche Maßnahmen in Obermieger (Stützmauersanierung)

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die nötigen Unterlagen samt Lageplan sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „3“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates lagen vor Beschlussfassung die hierfür nötigen Unterlagen einschließlich der Verordnung des Bürgermeisters zur Einsichtnahme im Amt auf. Die/der Ausschussobfrau/Ausschussobmann bekam die Unterlagen für die ihr/ihm zugeordneten Tagesordnungspunkte übermittelt. Die Fraktionsvorsitzenden bekamen alle für die Beschlussfassung relevanten Unterlagen übermittelt.

b) Erläuterungen

Der Bürgermeister erließ am 20.05.2015, Zahl: 120-20/BGM2/2015-Ze/Th, eine Verordnung, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen festgesetzt werden. Diese betrafen Verkehrsbeschränkungen im Bereich Obermieger im Zuge von Sanierungsarbeiten einer Stützmaier. Hierbei handelte es sich um Verkehrsbeschränkungen aufgrund von Bauarbeiten auf bzw. neben den Straßen im Bereich folgender Parz. Nr. 789, KG 72143 Mieger. Der Zeitraum der Verkehrsbeschränkung gilt vom

21.05.2015 bis 25.06.2015. Die Erlassung der Verordnung als sogenannte dringende Verfügung gem. § 73 Abs. 3 K-AGO war notwendig, da das Gremium des Gemeinderates vor der Notwendigkeit der Verkehrsbeschränkung nicht tagte.

Eine andere rechtliche Möglichkeit als die Erlassung einer dringenden Verfügung ist derzeit, trotz mehrmaligen Vorbringens der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten an die Kärntner Landesregierung um Korrektur der gesetzlichen Rahmenbedingungen, nicht vorgesehen.

c) zustimmendenfalls erforderliche Beschlüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 20.05.2015, Zahl: 120-20/BGM2/2015-Ze/Th, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Gemeindestraßen, Ortschafts- und Verbindungswege im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 Abs. 3 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 20.05.2015, Zahl: 120-20/BGM2/2015-Ze/Th, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Gemeindestraßen, Ortschafts- und Verbindungswege im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 Abs. 3 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Verordnung des Bürgermeisters vom 20.05.2015, Zahl: 120-20/BGM2/2015-Ze/Th, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Gemeindestraßen, Ortschafts- und Verbindungswege im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 Abs. 3 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 20.05.2015, Zahl: 120-20/BGM2/2015-Ze/Th, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Gemeindestraßen, Ortschafts- und Verbindungswege im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 Abs. 3 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 02.:
Wege- und Teilungsangelegenheiten

02.1.:
Pfaffendorf, Änderungen bei den Wegparz. 978, 979/3 und 979/4, KG 72112 Gradnitz, Flächenabtausch mit Elfriede und Peter Stern, Raimund Tscharre sowie Andreas Wigoutschnigg; Verordnung

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Verordnungsentwurf und der Lageplan sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „4“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates lagen vor Beschlussfassung die hierfür nötigen Unterlagen einschließlich des Verordnungsentwurfes zur Einsichtnahme im Amt auf. Die/der Ausschussobfrau/Ausschussobmann bekam die Unterlagen für die ihr/ihm zugeordneten Tagesordnungspunkte übermittelt. Die Fraktionsvorsitzenden bekamen alle für die Beschlussfassung relevanten Unterlagen übermittelt.

b) Erläuterungen zur Verordnung

In Pfaffendorf ist im Bereich der Eigentumsflächen von Elfriede und Peter Stern, Raimund Tscharre sowie Andreas Wigoutschnigg durch jeweils flächengleichen Abtausch eine Optimierung der Verkehrsflächen, und zwar der öffentlichen Wegparz. 978, 979/3 und 979/4, KG 72112 Gradnitz, möglich. Zudem wird auch eine Befriedung von nachbarschaftlichen Spannungen in Bezug auf die Wegbenützung erzielt. Die Einverständniserklärungen und Grundabtretungsvereinbarungen der tangierten Grundeigentümer liegen vor.

Die sich ergebenden Veränderungen bei den öffentlichen Wegparz. 978, 979/3 und 979/4, KG 72112 Gradnitz, wurden am 21.05.2015 öffentlich kund gemacht und langten hiergegen keine Einwendungen ein.

Für die grundbücherliche Durchführung, die über Antrag der Marktgemeinde nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes im Wege des Vermessungsamtes beim Grundbuch zu beantragen ist, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Auflassung und Erklärung der Trennstücke als öffentliche Straßenfläche erforderlich.

c) zustimmendenfalls erforderliche Beschlüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die im Entwurf vorliegende Verordnung (Zahl: 612-8/109/2015-Ma), mit der die von den öffentlichen Wegparzellen 978, 979/3 und 979/4, KG 72112 Gradnitz, abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen und die diesen Wegparzellen zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarung mit Elfriede und Peter Stern, Raimund Tscharre

sowie Andreas Wigoutschnigg mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die im Entwurf vorliegende Verordnung (Zahl: 612-8/109/2015-Ma), mit der die von den öffentlichen Wegparzellen 978, 979/3 und 979/4, KG 72112 Gradnitz, abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen und die diesen Wegparzellen zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarung mit Elfriede und Peter Stern, Raimund Tscharre sowie Andreas Wigoutschnigg mit Beschluss genehmigen.

BEILAGE zu GR-TOP 02.1. (mit Lageplan):

Pfaffendorf, Änderungen bei den Wegparz. 978, 979/3 und 979/4, KG 72112 Gradnitz, Flächenabtausch mit Elfriede und Peter Stern, Raimund Tscharre sowie Andreas Wigoutschnigg; Verordnung

Entwurf!



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 8. Juli 2015, Zahl: 612-8/109/2015-Ma, mit der die von den öffentlichen Wegparzellen 978, 979/3 und 979/4, KG 72112 Gradnitz, abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen und diesen zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden

Aufgrund der §§ 2 und 5 des Kärntner Straßengesetzes 1991 – K-StrG, LGBl. Nr. 72/1991, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

- (1) Die von den öffentlichen Wegparzellen 978, 979/3 und 979/4, 72112 Gradnitz, laut Mappen- und Maßdarstellung zur Vermessungsurkunde des DI Werner Wolf, GZ 7404/14, abgehenden Trennstücke werden als öffentliche Straßenfläche aufgelassen.
- (2) Die den öffentlichen Wegparzellen 978, 979/3 und 979/4, KG 72112 Gradnitz, laut Mappen- und Maßdarstellung zur Vermessungsurkunde des DI Werner Wolf, GZ 7404/14, zugehenden Trennstücke werden als öffentliche Straßenfläche festgelegt.

§ 2

Die von den öffentlichen Wegparzellen 978, 979/3 und 979/4, KG 72112 Gradnitz, abgehenden und die diesen zugehenden Trennstücke sind aus der Anlage zu dieser Verordnung (Mappen- und Maßdarstellung zur Vermessungsurkunde des DI Werner Wolf, GZ 7404/14) ersichtlich.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am: 09.07.2015

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die im Entwurf vorliegende Verordnung (Zahl: 612-8/109/2015-Ma), mit der die von den öffentlichen Wegparzellen 978, 979/3 und 979/4, KG 72112 Gradnitz, abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen und die diesen Wegparzellen zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, zu beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarung mit Elfriede und Peter Stern, Raimund Tscharre sowie Andreas Wigoutschnigg mit Beschluss genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

GR Brückler: Eine allgemeine Feststellung gleich zu Beginn: Die Ausschussobfrau habe gesagt, dass die Unterlagen vollständig vorliegen. Nachdem das nicht der Fall sei und bei jedem Punkt dabei stehe, dass die Unterlagen im Amt zur Einsichtnahme aufliegen, werde die Druckerschwärze wahrscheinlich mehr kosten, als die Kopien, wenn die Unterlagen alle bekommen. Er ersucht höflich, dass wieder alle Gemeinderatsmitglieder alle Unterlagen bekommen. Wenn man das mit der Einsichtnahme mache, dann müsse man wieder die Mitarbeiter belästigen.

Bgm Felsberger: Es wurde schon andiskutiert. Der Amtsleiter werde versuchen, dem zu entsprechen. Die Mitglieder, die die Möglichkeit haben, sollten es über das Internet selber ausdrucken können. Man werde es wieder so einführen, dass jeder alles bekomme. Die einen übers Internet, die anderen so wie bisher.

GR Archer: Das sei ein erfreulicher Punkt. Nachdem die Nachbarn ziemliche Streitereien gehabt haben, sei es toll, dass man zu einer Lösung gekommen sei, wo alle zusammengesessen sind und das für gut geheißen haben.

Bgm Felsberger: Er war selber dort und man habe das auf Schiene gebracht. Der Weg sei unterhalb durch die Wiese durchgegangen, der war gar nicht vorhanden. So gebe es jetzt für alle eine gemeinsame öffentliche Zufahrt.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die im Entwurf vorliegende Verordnung (Zahl: 612-8/109/2015-

Ma), mit der die von den öffentlichen Wegparzellen 978, 979/3 und 979/4, KG 72112 Gradnitz, abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen und die diesen Wegparzellen zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarung mit Elfriede und Peter Stern, Raimund Tscharre sowie Andreas Wigoutschnigg mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

02.2.:

Kreuth, Änderungen bei Wegparz. 100/14, KG 72132 Kreuth, Abtretung von Trennstücken durch Leopold Raunjak; Verordnung

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Verordnungsentwurf und der Lageplan sind der Urschrift der Niederschrift als Beilage „5“ angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates lagen vor Beschlussfassung die hierfür nötigen Unterlagen einschließlich des Verordnungsentwurfes zur Einsichtnahme im Amt auf. Die/der Ausschussobfrau/Ausschussobmann bekam die Unterlagen für die ihr/ihm zugeordneten Tagesordnungspunkte übermittelt. Die Fraktionsvorsitzenden bekamen alle für die Beschlussfassung relevanten Unterlagen übermittelt.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Im Zuge der Leopold Raunjak beantragten Grundstücksteilung (für die im heurigen Jahr in Bauland umgewidmete Teilfläche der Parz. 97/3, KG 72132 Kreuth) hat sich der Grundeigentümer verpflichtet, der Marktgemeinde die aus der zeichnerischen Darstellung zur Vermessungsurkunde des DI Karl H. Oberressl, GZ 0459-15-V1-U, ersichtlichen Trennstücke 1 und 3 im Gesamtausmaß von 661 m² zur Vereinigung mit der öffentlichen Wegparzelle 100/14, KG 72132 Kreuth, kosten- und lastenfrei abzutreten.

Für die grundbücherliche Durchführung, die durch die Grundeigentümer veranlasst wird (zugleich mit der Eigentumsübertragung des Baugrundstückes an seine Tochter) ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Erklärung der dem öffentlichen Gut zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche erforderlich.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die im Entwurf vorliegende Verordnung (Zahl: 612-7/332/2015-Ma), mit der

die der öffentlichen Wegparzelle 100/14, KG 72132 Kreuth, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die im Entwurf vorliegende Verordnung (Zahl: 612-7/332/2015-Ma), mit der die der öffentlichen Wegparzelle 100/14, KG 72132 Kreuth, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen.

BEILAGE zu GR-TOP 02.2. (mit Lageplan):

Kreuth, Änderungen bei Wegparz. 100/14, KG 72132 Kreuth, Abtretung von Trennstücken durch Leopold Raunjak; Verordnung

Entwurf!



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 8. Juli 2015, Zahl: 612-7/332/2015-Ma, mit der der öffentlichen Wegparzelle 100/14, KG 72132 Kreuth, zugehende Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden

Aufgrund des § 2 des Kärntner Straßengesetzes 1991 – K-StrG, LGBl. Nr. 72/1991, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Die der öffentlichen Wegparzelle 100/14, KG 72132 Kreuth, laut zeichnerischer Darstellung zur Vermessungsurkunde des DI Karl H. Oberressl, GZ 0459-15-V1-U, zugehenden Trennstücke werden als öffentliche Straßenfläche festgelegt.

§ 2

Die der öffentlichen Wegparzelle 100/14, KG 72132 Kreuth, zugehenden Trennstücke sind aus der Anlage zu dieser Verordnung (zeichnerische Darstellung zur Vermessungsurkunde des DI Karl H. Oberressl, GZ 0459-15-V1-U) ersichtlich.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am: 09.07.2015

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die im Entwurf vorliegende Verordnung (Zahl: 612-7/332/2015-Ma), mit der die der öffentlichen Wegparzelle 100/14, KG 72132 Kreuth, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die im Entwurf vorliegende Verordnung (Zahl: 612-7/332/2015-Ma), mit der die der öffentlichen Wegparzelle 100/14, KG 72132 Kreuth, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

02.3.:

Ebenthal, Änderungen bei Wegparz. 17/1, KG 72105 Ebenthal, Veräußerung an Baugen. Fortschritt; Verordnung

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Verordnungsentwurf und der Lageplan sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „6“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates lagen vor Beschlussfassung die hierfür nötigen Unterlagen einschließlich des Verordnungsentwurfes zur Einsichtnahme im Amt auf. Die/der Ausschussobfrau/Ausschussobmann bekam die Unterlagen für die ihr/ihm zugeordneten Tagesordnungspunkte übermittelt. Die Fraktionsvorsitzenden bekamen alle für die Beschlussfassung relevanten Unterlagen übermittelt.

b) Erläuterungen zur Verordnung

In der GR Sitzung vom 15.12.2014 wurde der Verkauf einer Teilfläche der Parz. 17/1, KG 72105 Ebenthal, an die Baugenossenschaft Fortschritt beschlossen.

Zumal die Parz. 17/1, KG 72105 Ebenthal, bei der EZ 318, öffentliches Gut der Marktgemeinde eingetragen ist, ist für die grundbücherliche Durchführung des Rechtsgeschäftes laut dem Notariat Mag. Karl Daniel Grazer eine Verordnung über die Auflassung der von der Parz. 17/1 abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche erforderlich.

Die sich ergebenden Veränderungen bei der Parz. 17/1, KG 72105 Ebenthal, wurden am 26.05.2015 öffentlich kund gemacht und langten hiergegen keine Einwendungen ein.

c) zustimmendenfalls erforderliche Beschlüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die im Entwurf vorliegende Verordnung (Zahl: 612-8/110/2015-Ma), mit der die von der öffentlichen Wegparzelle 17/1, KG 72105 Ebenthal, abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen werden, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die im Entwurf vorliegende Verordnung (Zahl: 612-8/110/2015-Ma), mit der die von der öffentlichen Wegparzelle 17/1, KG 72105 Ebenthal, abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen werden, beschließen.

BEILAGE zu GR-TOP 02.3. (mit Lageplan):

Ebenthal, Änderungen bei Wegparz. 17/1, KG 72105 Ebenthal, Veräußerung an Baugen. Fortschritt; Verordnung

Entwurf!



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 8. Juli 2015, Zahl: 612-8/110/2015-Ma, mit der die von der öffentlichen Wegparzelle 17/1, KG 72105 Ebenthal, abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen werden

Aufgrund der §§ 2 und 5 des Kärntner Straßengesetzes 1991 – K-StrG, LGBl. Nr. 72/1991, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Die von der öffentlichen Wegparzelle 17/1, KG 72105 Ebenthal, laut Mappen- und Maßdarstellung zur Vermessungsurkunde des DI Werner Wolf, GZ 7569/14, abgehenden Trennstücke werden als öffentliche Straßenfläche aufgelassen.

§ 2

Die von der öffentlichen Wegparzelle 17/1, KG 72015 Ebenthal, abgehenden Trennstücke sind aus der Anlage zu dieser Verordnung (Mappen- und Maßdarstellung zur Vermessungsurkunde des DI Werner Wolf, GZ 7569/14) ersichtlich.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am: 09.07.2015

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die im Entwurf vorliegende Verordnung (Zahl: 612-8/110/2015-Ma), mit der die von der öffentlichen Wegparzelle 17/1, KG 72105 Ebenthal, abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen werden, zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die im Entwurf vorliegende Verordnung (Zahl: 612-8/110/2015-Ma), mit der die von der öffentlichen Wegparzelle 17/1, KG 72105 Ebenthal, abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen werden, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

Bgm Felsberger: Bevor man zu GR-TOP 03 komme, dürfe er Herrn Puschmann begrüßen und die Angelobung vornehmen.

D:
Angelobung als Ersatzgemeinderat gem. § 21 Abs. 4 K-AGO: Michael Puschmann

Hinweis: Über die Angelobung des neu gewählten Ersatzmitgliedes des Gemeinderates durch den Bürgermeister wurde eine gesonderte Niederschrift verfasst und unmittelbar nach erfolgter Angelobung durch den Bürgermeister (als Vorsitzenden) vom angelobten Ersatzmitglied des Gemeinderates unterfertigt.

Diese gesonderte Niederschrift wird im Anhang an die Niederschrift der heutigen Sitzung des Gemeinderates verwahrt (Beilage „7“).

GR-TOP 03.:
Gewerbezone West – Genehmigung von Verträgen:

03.1.:
Herwig Romauch, Parz. 544/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, Pachtvertrag

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Pachtvertragsentwurf ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „8“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates lagen vor Beschlussfassung die hierfür nötigen Unterlagen einschließlich des Pachtvertragsentwurfes zur Einsichtnahme im Amt auf. Die/der Ausschussobfrau/Ausschussobmann bekam die Unterlagen für die ihr/ihm zugeordneten Tagesordnungspunkte übermittelt. Die Fraktionsvorsitzenden bekamen alle für die Beschlussfassung relevanten Unterlagen übermittelt.

b) Erläuterungen

Herwig Romauch hat im Vorjahr das gewerbliche Grundstück 544/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, in der Gewerbezone West erworben und hierauf auch bereits ein Betriebsobjekt errichtet. Mit Schreiben vom 30.03.2015 ersuchte er nunmehr um die Pachtung der an sein Betriebsgrundstück angrenzenden Parz. 544/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit späterer Kaufabsicht zur Vereinigung der Fläche mit seiner Parz. 544/3. Die Parz. 544/1 stellt mit dem Flächenausmaß von 1.054 m² ein Restgrundstück dar, das nach den Vorgaben der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Gewerbezone Ebenthal BA07“ nicht bebaubar ist, da in diesem Bereich der Gewerbezone eine Mindestgröße für ein Baugrundstück von 1.500 m² festgelegt wurde.

Das Notariat Mag. Karl Daniel Grazer wurde mit der Erstellung eines Pachtvertragsentwurfes nach den nachstehenden Vorgaben beauftragt.

c) Vorgaben für den Pachtvertrag

Pächter:

Herwig Romauch, geb. 24.03.1969, Harbacher Straße 1/1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Pachtvertragsdauer:

10 Jahre und zwar von 01.08.2015 – 31.07.2025

Der Pachtvertrag endet mit Ablauf der zehnjährigen Pachtdauer automatisch.

Pachtentgelt:

€ 2.702,46 pro Jahr x 10 Jahre = € 27.024,56

Fälligkeit: am 01. März eines jeden Jahres

Fälligkeit des Pachtentgeltes für das Jahr 2015 (01.08. – 31.12.2015): 01.09.2015

Bei Zahlungsverzug endet das Pachtverhältnis automatisch, ohne dass es einer separaten Kündigung bedarf.

Sonstige Kündigungsmöglichkeit/en:

Wenn die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten die Fläche für den Eigengebrauch nutzen möchte, kann das Pachtverhältnis unter Einhaltung einer halbjährlichen Kündigungsfrist aufgekündigt werden.

Herwig Romauch ist Eigentümer der westlich die die Pachtfläche angrenzenden Parz. 544/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal.

Bei einem künftigen Erwerb der Parz. 544/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, durch Herwig Romauch ist das bis zu diesem Zeitpunkt entrichtete Pachtentgelt anrechenbar bzw. auf den Kaufpreis anzurechnen.

Im Pachtvertrag ist darauf hinzuweisen, dass die Parz. 544/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, auf Grund der Größe von lediglich 1.054 m² gemäß den Vorgaben der „Integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplan Gewerbezone Ebenthal BA07“ nicht bebaubar ist. Somit ist derzeit jegliches Baurecht auf der pachtgegenständlichen Parzelle ausgeschlossen. Eine Bebaubarkeit ist erst nach einem allfälligen künftigen Verkauf der Parzelle an den Pächter nach Vereinigung mit der Parz. 544/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, möglich.

Die Kosten der Errichtung und Vergebührung des Pachtvertrages trägt der Pächter.

d) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Verpachtung der Parz. 544/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 1.054 m² an Herwig Romauch, Harbacher Straße 1/1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, zum Pachtentgelt von jährlich € 2.702,46 und der Vertragsdauer von 01.08.2015 bis 31.07.2025 mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Verpachtung der Parz. 544/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 1.054 m² an Herwig Romauch, Harbacher Straße 1/1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, zum Pachtentgelt von jährlich € 2.702,46 und der Vertragsdauer von 01.08.2015 bis 31.07.2025 mit Beschluss genehmigen.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Das sei das eine Stück, welches dazwischen mit rund 1.000 m² frei geblieben sei. Da könne keine Einzelbebauung stattfinden, auch wenn dort der Bebauungsplan mindestens 1.500 m² vorsehe. Es sei daher vernünftig, wenn es jemand zu seinem Grundstück dazu arrondiere. Herr Romauch habe den Antrag gestellt. Er habe schon gebaut und sei mit der Firma in Betrieb gegangen. Der Gemeindevorstand habe die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen, die Verpachtung der Parz. 544/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 1.054 m² an Herwig Romauch, Harbacher Straße 1/1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, zum Pachtentgelt von jährlich € 2.702,46 und der Vertragsdauer von 01.08.2015 bis 31.07.2025 mit Beschluss zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

GR Brückler: Man habe jetzt schon öfter Pachtverträge als Kaufverträge. In dem Fall sei es ein zinsentfreier Kredit auf zehn Jahre. Habe sich Herr Romauch den Pachtvertrag durchgelesen?

Bgm Felsberger: Es sei alles im Einvernehmen vonstatten gegangen.

GR Brückler: Es gebe da einen Punkt - Sonstige Kündigungsmöglichkeiten: Wenn die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten die Fläche für den Eigengebrauch nutzen möchte, könne das Pachtverhältnis unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist aufgekündigt werden. Da stelle er sich jetzt einmal auf Seiten des Pächters. Jetzt zahle er neun Jahre brav seine Pacht, rechnet damit, dass er in einem Jahr das Objekt käuflich erworben habe und dann sage die Marktgemeinde, dass sie es selber brauche, weil sie dort Parkplätze für die Gewerbezone machen möchte. Dann sei der Pachtvertrag beendet. Er habe der

Marktgemeinde ca. € 25.000,- gezahlt und das Grundstück gehöre wieder der Marktgemeinde. Das sei eigentlich nicht im Sinne des Erfinders.

Bgm Felsberger: AL Mag. Zernig stelle das klar, weil man mit Jaritz ein Problem hatte.

AL Mag. Zernig: Man habe im Westteil der Gewerbezone ein Objekt. Da habe man ein Unternehmen, welches die Fläche schon seit mehreren Jahren anpachte. Es habe dort auch teilweise einen ziemlichen Sauhaufen gegeben. Es wurden Aushubarbeiten getätigt. Er habe sich dann den Pachtvertrag angeschaut. Der einzige Kündigungsgrund, den die Gemeinde da habe, sei folgender: nämlich wenn er mit den Raten und Pachtraten in Verzug sei. Es sei durchaus als sinnvoll zu erachten, ihm die Rute ins Fenster zu stellen, sollte er dort auf diesem Grundstück nicht so verfahren.

GR Brückler: Das stehe ganz anders da. Da müsse man bitte hineinschreiben, wenn er das Grundstück nicht widmungsgemäß verwende und eine Schottergrube machen wolle, gehe das nicht. Aber man könne nicht sagen, dass man Eigenbedarf habe.

Bgm Felsberger: Das werde wahrscheinlich hinfällig sein. Er habe so schnell gebaut. Er wolle das dazu haben. Er habe momentan das Geld nicht. Er sei ein Kleinunternehmer.

GR Brückler: Er rede ja eigentlich für den Unternehmer.

Bgm Felsberger: Er wisse das. Es sei mit ihm so abgesprochen.

GR Brückler: Man stimme dem zu. Was sei, wenn in neun Jahren dann der Bürgermeister oder die Mehrheit sage, dass man den Grund wieder zurückhaben wolle?

Bgm Felsberger: Er könne es erst bebauen, wenn er es zu seinem Grundstück arrondiert habe.

GR Brückler: Wenn er es zahle und nicht bebaue und die Gemeinde nach neun Jahren sage, dass sie das Grundstück brauche, dann sei der Pachtvertrag aufgelöst. Das sei relativ stark.

Bgm Felsberger: Er werde es sicher machen (drei bis vier Jahre).

GR Archer: Man habe in letzter Zeit immer Probleme, dass nur 1.000 m² für eine Parzelle übrig bleiben. Könne man das in Zukunft bei der Aufteilung nicht ein wenig anders machen? Manche brauchen oft nicht mehr als 1.000 m².

Bgm Felsberger: Im neuen Teilungsplan bei den 2,3 ha sei der Bebauungsplan schon mit 1.000 m² festgesetzt. Vorher habe man 2.000 m² gehabt, dann sei man auf 1.500 m² hinunter gegangen. Mittlerweile sei man auf 1.000 m² gegangen. Die Mindestfläche bei den 2,3 ha, die jetzt gewidmet seien, sei bereits auf 1.000 m² reduziert.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Verpachtung der Parz. 544/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 1.054 m² an Herwig Romauch, Harbacher Straße 1/1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, zum Pachtentgelt von jährlich € 2.702,46 und der Vertragsdauer von 01.08.2015 bis 31.07.2025 mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

03.2.:

Robert Jaritz, Parz. 545/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, Kaufvertrag

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die nötigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „9“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates lagen vor Beschlussfassung die hierfür nötigen Unterlagen einschließlich des Kaufvertragsentwurfes zur Einsichtnahme im Amt auf. Die/der Ausschussobfrau/Ausschussobmann bekam die Unterlagen für die ihr/ihm zugeordneten Tagesordnungspunkte übermittelt. Die Fraktionsvorsitzenden bekamen alle für die Beschlussfassung relevanten Unterlagen übermittelt.

b) Erläuterungen

Herr Robert Jaritz pachtete von der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, beginnend mit 01.04.2012, die in der Gewerbezone befindliche Parz. Nr. 545/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal. Auf der als „Gewerbegebiet“ ausgewiesenen Fläche möchte er nunmehr ein Betriebsobjekt errichten, welches laut mündlicher Auskunft über beide Parzellen (Nr. 545/1, 545/2) gebaut werden soll. Erstgenannte Parzelle steht bereits im Eigentum von Herrn Jaritz. Da die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten grundsätzlich kein Baurecht erteilt und keine Belastungen ihrer eigenen Liegenschaft als zweckdienlich erachtet, wurde Herr Jaritz der Vorschlag unterbreitet, die Parz. Nr. 545/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, käuflich zu erwerben. Diesbezüglich erging von ihm am 29.04.2015 ein Ansuchen auf Grundkauf. Der Pachtvertrag vom Jahr 2012 sah vor, dass die bereits entrichteten Pachtentgelte auf die Kaufpreissumme anzurechnen wären. Der Kaufpreis / m² beträgt gem. dem Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodell € 25,64, somit für die Gesamtfläche von 5.688 m² € 145.840,32. € 54.604,80 wurden in den Jahren 2012-2015 bereits an Pachteinnahmen von Seiten der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten eingenommen und ist dieser Betrag vom Kaufpreis abzuziehen. Somit verbleiben € 91.235,52 an Restkaufsumme. Des Weiteren ist Herr Jaritz in Kenntnis des neu beschlossenen Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodells, welches durch die Implementierung des Kautionspfandrechtes, Wiederkaufrechtes und Vorverkaufsrechtes zugunsten der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten im Kaufvertrag Niederschlag findet.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, das Grundstück Nr. 545/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, gemäß dem aufliegenden und lit. a) übermittelten Entwurf, unter Berücksichtigung des Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodells, mit Herrn Robert Jaritz, Anglerstraße 4, 9020 Klagenfurt am WS, zu schließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, das Grundstück Nr. 545/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, gemäß dem aufliegenden und lit. a) übermittelten Entwurf, unter Berücksichtigung des Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodells, mit Herrn Robert Jaritz, Anglerstraße 4, 9020 Klagenfurt am WS, zu schließen.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Es gehe darum, dass der Pachtvertrag in einen Kaufvertrag übergehe. Das sei erfreulich. Er wolle dort jetzt ein Betriebsobjekt errichten. Auf einem gepachteten Grund dürfe nicht gebaut werden. Das habe er ihm klar gemacht. Das führe zu einem Interessenskonflikt. Deshalb werde er diese Fläche jetzt kaufen. Das Projekt habe er auch schon vorgestellt. Der Gemeindevorstand gebe die Empfehlung an den Gemeinderat ab, zu beschließen, das Grundstück Nr. 545/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, gemäß dem aufliegenden und lit. a) übermittelten Entwurf, unter Berücksichtigung des Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodells, mit Herrn Robert Jaritz, Anglerstraße 4, 9020 Klagenfurt am WS, zu schließen.

Diskussion / Vorbringen

GR Ing. Steiner: Es wurde angeführt, dass die Fläche als „Gewerbegebiet“ gewidmet sei. Das sei nicht richtig. Es sei als „Bauland-Industriegebiet – Vorbehaltsfläche – nicht für UVP-Vorhaben“ gewidmet.

AL Mag. Zernig: Das stimme.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, das Grundstück Nr. 545/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, gemäß dem aufliegenden und lit. a) übermittelten Entwurf, unter Berücksichtigung des Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodells, mit Herrn Robert Jaritz, Anglerstraße 4, 9020 Klagenfurt am WS, zu schließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

03.3.:

J.R. Company GmbH, Parz. Nr. 520/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, Kaufvertrag

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die nötigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „10“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates lagen vor Beschlussfassung die hierfür nötigen Unterlagen einschließlich des Kaufvertragsentwurfes zur Einsichtnahme im Amt auf. Die/der Ausschussobfrau/Ausschussobmann bekam die Unterlagen für die ihr/ihm zugeordneten Tagesordnungspunkte übermittelt. Die Fraktionsvorsitzenden bekamen alle für die Beschlussfassung relevanten Unterlagen übermittelt.

b) Erläuterungen

Die J.R. Company GmbH möchte im Westteil der Gewerbezone ein Grundstück im Ausmaß von 3.000 m² erwerben. Hierbei handelt es sich um die neu geschaffene Parz. Nr. 520/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal. Das Unternehmen (damals Transport & Service Reisinger GmbH) beantragte diesbezüglich bereits mit Schreiben vom 09.04.2015 den Erwerb der Liegenschaft. Der Antrag wurde von der SCWP Rechtsanwälte GmbH beim Marktgemeindeamt eingebracht. In Abweichung zum Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodell, welches grundsätzlich eine einmalige Zahlung des Kaufpreises vorsieht, wurde beantragt, eine Entrichtung des Kaufpreises in drei Teilbeträgen zu ermöglichen. Der erste Teilbetrag in der Höhe von € 27.000,-- soll bei Vertragsunterfertigung entrichtet werden. Die zwei restlichen Teilbeträge zu je € 25.421,52 sollen am 15.04.2016 bzw. am 15.04.2017 zur Zahlung fällig sein. Die letzten beiden Teilbeträge sollen für die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten mit einem Kautionspfandrecht in der Höhe von € 55.000,-- grundbücherlich sichergestellt werden. Der Kaufpreis für die Gesamtfläche von 3.036 m² beträgt somit € 77.843,04. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass der Gemeinderat dem Verkauf an die J.R. Company GmbH (vormals Transport & Service Reisinger GmbH) grundsätzlich positiv gegenüber gestanden ist und daher in der Sitzung vom 15.04.2015 bereits dem Verkauf grundsätzlich zugestimmt wurde (Grundsatzbeschluss). Ein Kaufvertrag wäre jedoch vom zuständigen Gremium nochmals zu beschließen.

c) zusätzliche Modalitäten

Bis auf den in Teilbeträgen zu entrichtenden Kaufpreis entspricht der zu schließende Vertrag dem Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodell und sieht sowohl ein Wiederkaufsrecht (drei Jahre) als auch ein Vorkaufsrecht (fünf Jahre) vor. Auch eine Kautionsstellung in der Höhe von € 16,--/m² ist entweder im Zuge einer treuhandschaftlichen Verwahrung oder Bankgarantie zu stellen.

d) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, mit der J.R. Company GmbH, Feldkirchner Straße 202, 8073 Feldkirchen bei Graz, den vorgelegenen und gem. lit. a) übermittelten Entwurf über die Veräußerung der Parz. Nr. 520/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zu beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, mit der J.R. Company GmbH, Feldkirchner Straße 202, 8073 Feldkirchen bei Graz, den vorgelegenen und gem. lit. a) übermittelten Entwurf über die Veräußerung der Parz. Nr. 520/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zu beschließen.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Die Firma wolle schnell bauen und schnell in Betrieb gehen. Mittlerweile sei es auf Schiene. Man habe schon einmal bezüglich dieser Kaufvereinbarung auf drei Etappen gesprochen. Das habe man bis dato nicht gehabt. Das sei mittlerweile aber auch im Grundbuch abgesichert. Der Vertrag wurde auch so ausgehandelt. Das mache auch unser Notar und nicht sein Notar. Er wolle so schnell als möglich bauen. Das Projekt wurde bereits eingereicht, damit er im September / Oktober schon in Betrieb

gehen könne. Das sei erfreulich, denn er war bis jetzt schon ein großer Kommunalsteuerzahler. Der Gemeindevorstand spreche die Empfehlung an den Gemeinderat, den Beschluss zu fassen, mit der J.R. Company GmbH, Feldkirchner Straße 202, 8073 Feldkirchen bei Graz, den vorgelegenen und gem. lit. a) übermittelten Entwurf über die Veräußerung der Parz. Nr. 520/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

GR Brückler: Er höre jetzt das erste Mal von dieser J.R. Company GmbH. Wenn er sich recht erinnere, habe man im April darüber diskutiert. Da habe ein Herr Schindlegger angefragt. War dem so, war dem nicht so oder sei die Firma ganz neu?

Bgm Felsberger: Die Firma gebe es ewig schon. Sie haben mehrere Sitze.

GR Brückler: Wenn es mehrere Sitze gebe, dann sei das erledigt. Was ihm noch wichtig sei: Der erste Rang im Grundbuch, solange man nicht das Geld habe, sollte unveränderlich bleiben. Er möchte es nicht wieder in drei Monaten bei der nächsten GR Sitzung auf der Tagesordnung haben. Wir seien erstrangig im Grundbuch. So sei es auch geplant.

Vzbgm. Kraßnitzer: Er wisse nicht, wie GR Brückler auf Schindlegger komme. Reisinger heiße der Herr. Er sei der Betreiber der Firma Johannes Reisinger Transporte GmbH. Er habe den Vertrag mit dem internationalen Transporteur UPS für Kärnten, Steiermark und Osttirol. Über die Arbeit habe er die J.R. Company GmbH, die Johannes Reisinger Company GmbH gegründet, mit der er die Fahrzeuge finanziere und die Gebäude mache. Das letzte Mal habe man über Reisinger gesprochen. Das sei dieselbe Firma und dieselbe Person.

GR Archer: Die Gemeinde habe mit den Landwirten dort Optionsverträge. Gehöre dieses Grundstück der Gemeinde oder einem Landwirt?

Bgm Felsberger: Das gehöre schon der Gemeinde.

GR Archer: Die Raten gehen jetzt sozusagen auf die Gemeinde. Es gebe da ja wahrscheinlich ein Abkommen zwischen der Gemeinde und der Firma.

Bgm Felsberger: Es sei ja erfreulich, dass man dort in kurzer Zeit schon drei Firmen bekommen habe. Weitere drei seien in der Warteschleife. Somit werde man vorzeitige Rückzahlungen an den Bodenbeschaffungsfond tätigen können. Dann werde man vielleicht wieder neue Fläche ankaufen, damit man jederzeit über gewidmete Flächen verfüge. Das sei sehr wichtig. Oft kommen die Firmen von heute auf morgen. Das sei momentan der große Vorteil. Grafenstein bekomme derzeit keine Widmung, weil die Gasleitungen dort jetzt eingehaust werden müssen. Sie dürfen nicht mehr überbaut werden.

GV Woschitz: Über dieses Thema wurde schon in der letzten GR Sitzung diskutiert. Man werde dem die Zustimmung geben. Es sollte jetzt nicht gebräuchlich werden, dass jeder, der dort ein Grundstück kaufe, auf drei Raten zahlen könne. Das sollte eine einmalige Sache sein, da UPS wirklich eine große Firma sei.

Bgm Felsberger: Das war bis jetzt auch noch nie der Fall.

GR Brückler: Der Bgm. habe ganz was Wichtiges zum Thema Bodenbeschaffungsfonds gesagt. Da stelle sich ihm jetzt schon eine Frage. Man habe mit ihnen Raten über eine bestimmte Laufzeit vereinbart. Es war schon beim Schulbaufonds kein Geld mehr da. Wer sage uns, dass der Bodenbeschaffungsfonds liquid sein werde, wenn wir das Geld wieder brauchen? Er würde sagen, dass wir die Raten zahlen, wie es vereinbart wurde. Aber das restliche Geld, welches wir vorzeitig einnehmen, gebe man auf eine eigene Rücklage. Sodass man liquid sei, wenn man tatsächlich wieder Gründe erwerben wolle. Und nicht von der Liquidität vom Bodenbeschaffungsfonds abhängig seien. Er wolle das nur angeregt haben. Die Entscheidung müsse eh der Gemeinderat treffen. Man solle sich gut überlegen, ob man vorzeitige Rückzahlungen tätigen solle. Blöd wäre es, wenn man dann bei der Bank einen Kredit aufnehmen und dafür dann Zinsen zahlen müsse, nur weil man ein 0 % verzinstes Darlehen frühzeitig zurückgezahlt habe.

Bgm Felsberger: Er war diese Woche in der Gemeindeabteilung in der Landesregierung. Wir werden auch einiges an Förderungen erhalten. Erfreulich sei die Bauoffensive bei uns in der Gemeinde. Da bekomme man auch nicht wenig Geld. Es wurde auch zur Rückzahlung geraten. Ebenthal habe immer Geld bekommen, da man ein fairer Partner sei und noch nie in Zahlungsverzug war.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, mit der J.R. Company GmbH, Feldkirchner Straße 202, 8073 Feldkirchen bei Graz, den vorgelegenen und gem. lit. a) übermittelten Entwurf über die Veräußerung der Parz. Nr. 520/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zu beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 04.:

Gewerbezone Ebenthal, Löschungserklärung Parz. Nr. 812, KG 72204 Zell bei Ebenthal, Antrag Jakob Miklau

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die nötigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „11“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates lagen vor Beschlussfassung die hierfür nötigen Unterlagen zur Einsichtnahme im Amt auf. Die/der Ausschuss-obfrau/Ausschussobmann bekam die Unterlagen für die ihr/ihm zugeordneten Tagesordnungspunkte übermittelt. Die Fraktionsvorsitzenden bekamen alle für die Beschlussfassung relevanten Unterlagen übermittelt.

b) Erläuterungen

Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten genehmigte im Jahr 1998, vertreten durch den damaligen Bürgermeister Helmut Woschitz, einen Kaufvertrag über die nunmehrige Parz. Nr. 812, KG 72204 Zell bei Ebenthal. Das Eigentumsrecht wurde für Herrn Jakob Miklau grundbücherlich eingeräumt. Des Weiteren wurde ein Vorkaufsrecht bzw. ein Kautionspfandrecht in der Höhe von ATS 877.800,-- (€ 63.792,21) für die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten grundbücherlich eingeräumt.

c) Antrag auf Löschung des Vorkaufsrechts bzw. Kautionspfandrechts durch Herrn Miklau

Herr Miklau Jakob wurde im ho. Marktgemeindeamt vorstellig und beantragte die Löschung des Kautionspfandrechts bzw. des Vorkaufsrechts zugunsten der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten. Die Löschungserklärung konnte nicht unterfertigt werden, da gem. Punkt 8 lit a) des im Jahr 1998

geschlossenen Kaufvertrages ein Vorkaufsrecht auf unbestimmte Dauer eingeräumt wurde. Des Weiteren war vorab zu klären, ob die Liegenschaft mit Containern als widmungsgemäß bebaut zu erachten wäre. Denn nur bei Vorliegen einer widmungsgemäßen Bebauung wäre von einer dem Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodell entsprechenden Nutzung auszugehen. Hierzu wurde von Seiten der Amtsleitung an das Bauamt eine schriftliche Anfrage gestellt, ob die Parz. Nr. 812, KG 72204 Zell bei Ebenthal, als widmungsgemäß bebaut zu erachten sei, ob Containerbauweise für die Bebauung ausreichen würde und ob ein Abbruch der Container mittels Bescheid genehmigungspflichtig wäre. Von Seiten des Bauamtes wurde durch Ing. Gerhard Quantschnig mit Schreiben vom 13.04.2015 mitgeteilt, dass die Parz. Nr. 812, KG 72204 Zell bei Ebenthal, widmungsgemäß bebaut sei. Diesbezüglich erging am 30.05.2012 ein Bewilligungsbescheid. Er führte aus, dass die Errichtung eines Bauwerks mit Containern oder in Massivbauweise im Sinne der K-BO nicht relevant wäre. Ein Abbruch wäre gesondert mittels Bescheid zu bewilligen. Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass die Löschung des eingeräumten Vorkaufsrechts bzw. Kautionspfandrechts eine wesentliche Änderung des im Jahr 1998 geschlossenen Kaufvertrages darstellt und deshalb der Gemeinderat eine Löschungserklärung explizit zu genehmigen hat.

d) Löschungserklärung

Die beantragte Löschungserklärung lautet wie folgt:

„Im Lastenblatt der Liegenschaft EZ 862 KG 72204 Zell bei Ebenthal ist unter C-LNR 8 das Vorkaufsrecht gemäß Punkt 8.a) des Kaufvertrages vom 13.05.1998 und unter C-LNR 9 das Pfandrecht gemäß Punkt 8.b) des Kaufvertrages vom 13.05.1998 über eine Kautionsforderung in Höhe von ATS 877.800,00 jeweils für die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten einverleibt.

Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten erklärt auf die obigen Rechte vorbehaltlos und unwiderruflich zu verzichten und erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieser Urkunde, die Löschung dieser unter C-LNR 8 und 9 einverleibten Rechte im Lastenblatt der Liegenschaft EZ 862 KG 72204 Zell bei Ebenthal einverleibt werden kann.“

e) zustimmendenfalls erforderliche Beschlüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, die Löschungserklärung (wie im Amtsvortrag angeführt) im Lastenblatt der Liegenschaft EZ 8.a) und 8.b) (Vorkaufsrecht und Kautionspfandrecht) des Kaufvertrages vom 13.05.1998 zu genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, die Löschungserklärung (wie im Amtsvortrag angeführt) im Lastenblatt der Liegenschaft EZ 8.a) und 8.b) (Vorkaufsrecht und Kautionspfandrecht) des Kaufvertrages vom 13.05.1998 zu genehmigen.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Man habe solchen Ansuchen bis jetzt immer die Zustimmung gegeben. Es gehe in diesem Fall um ein großes Grundstück, wo die Firma Gattertnig und UPS ansässig waren. Es sollen die rechtlichen Dinge jetzt abgeklärt werden, da der Grund veräußert werden soll. Der Gemeindevorstand habe die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen, zu beschließen, die Löschungserklärung (wie im Amtsvortrag angeführt) im Lastenblatt der Liegenschaft EZ 8.a) und 8.b) (Vorkaufsrecht und Kautionspfandrecht) des Kaufvertrages vom 13.05.1998 zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

GR Brückler: Sei das eine Namensgleichheit oder sei das der Herr Jakob Miklau von Mastermassiv?

Bgm Felsberger: Das ist er.

GR Brückler: Sei man rechtlich verpflichtet, das zu löschen? Man habe mit Herrn Miklau schon einiges mitgemacht. In Zusammenarbeit mit diesem Herrn empfehle er der Gemeinde nur das zu machen, was rechtlich unbedingt notwendig sei. Wenn man das müsse, dann gebe es keinen Zweifel, dann werde man die Zustimmung geben. Der Amtsleiter solle das bitte juristisch ausführen. Wenn man das nicht müsse, dann werde man die Zustimmung verweigern. Da sei noch nie etwas Gutes für die Gemeinde gekommen.

Bgm Felsberger: Es liege jetzt unten brach.

GR Brückler: Es solle ganz normal beim Notar hinterlegt werden, dass im Falle eines Verkaufes die Löschung von der Gemeinde bereitgestellt werde.

GR Ing. Steiner: Sie habe mit der Rechtsabteilung ihrer Abteilung bezüglich der widmungsgemäßen Bebauung gesprochen. Das sei alles nicht so einfach. Die Abt. 7 als Aufsichtsbehörde solle die widmungsgemäße Bebauung überprüfen und eine Stellungnahme dazu abgeben. Das sei nicht der Job von Ing. Quantschnig. Das war nur informell. Die Gemeinde habe das Grundstück zu besonderen Konditionen verkauft. Es soll darauf ein Betrieb errichtet werden und Arbeitsplätze sollen geschaffen werden. Sei das sichergestellt, dass der neue Käufer, nach Löschung des Vorkaufrechtes, zu diesen Konditionen verpflichtet sei?

Bgm Felsberger: Er könne nicht sagen, ob das vor 20 Jahren in dem Bereich schon gegolten habe. Das war noch das alte Modell.

GR Ing. Steiner: Das seien aber die Voraussetzungen. Wenn das jetzt im Vertrag nicht drinnen stehe, dass er verpflichtet sei, das zu erfüllen, dann sei die Widmung sinnwidrig. Sie ersucht, dies erst rechtlich anzuschauen, bevor man da irgendwas mache. Sonst komme man in Teufels Küche. Das sei nicht nur fahrlässig, sondern sogar vorsätzlich.

Bgm Felsberger: Er wisse von Fr. Wolschnar nur, dass man umweltfreundliche Betriebe zur gewerblichen Nutzung ansiedeln solle. Dazu habe man sich verpflichtet. Was 1998 war, wisse er nicht. Einige Käufer haben damals spekuliert, wo man jetzt noch leere Flächen habe. Das habe man in neuen Bereich nicht mehr. Er könne jetzt nur dem Wunsch im alten Bereich nachkommen und hoffen, dass dort etwas passiere, bevor es noch fünf oder zehn Jahre leer stehe. Das bringe uns noch weniger. Wenn man dem nicht nachkomme, werde er vielleicht woanders hin gehen. Er selber gehe es mit Herrn Miklau vorsichtig an. Wenn Hr. Miklau mit einem Vertreter einer Firma kommen werde, dann werde man es sich genau anhören. Alles sei nicht möglich. Der alte Bereich sei leider nicht das Gelbe vom Ei. UPS sei auch weg. Jetzt sei noch mehr frei da unten. Miklau möchte die freie leere Fläche vorne auch noch dazu haben. Die Firma brauche anscheinend so viel Grund. Er wisse aber nichts Genaues. Miklau rücke mit den Karten vorher nicht heraus, bevor der Löschung nicht zugestimmt wurde.

AL Mag. Zernig: Er habe sich den Vertrag angeschaut. Es sei ein Vorkaufsrecht und ein Kautionspfandrecht angeführt. Das Vorkaufsrecht sei der Gemeinde zu gewähren, sofern die Liegenschaft veräußert werde. Man gehe davon aus, dass der Kaufpreis mit Sicherheit nicht mehr dem Betrag von € 25,64 entspreche, sondern wesentlich höher anzusetzen sei. Die Frage stelle sich, ob die Gemeinde von dem Vorkaufsrecht Gebrauch machen wolle. Da müsse man sich politisch im Klaren sein. Das Kautionspfandrecht in der Höhe von 877.800 Schilling sei verankert. Das sei dann zu ziehen, wenn die Liegenschaft nicht bebaut sei und in den ersten fünf Jahren nicht betrieblich genutzt werde. Sowohl das eine als auch das andere sei in diesem Fall zugetroffen. Die Löschung war von Seiten des Amtes, aufgrund dessen, dass das Kautionspfandrecht unbefristet eingeräumt sei, nicht möglich. Aufgrund dessen sei der Gemeinderat an der Reihe, über die Abänderung dieses Vertrages und die Löschung zu befinden. Diesbezüglich sei eine Anfrage an Ing. Quantschnig ergangen. Man wollte sich absichern, da eine Containerbauweise nicht dem normalen Bauverhalten entspreche. Ing. Quantschnig brachte schriftlich zur Kenntnis, dass diese Fläche als widmungsgemäß bebaut zu erachten sei.

GR Brückler: Was bekomme man von der widmungsgemäß bebauten Fläche an Kommunalsteuer?

Bgm Felsberger: UPS habe Kommunalsteuer gezahlt.

GR Brückler: Er rede von Herrn Miklau, von den Containern. Da gebe es ja nichts.

Bgm Felsberger: Da war die Firma UPS drinnen.

GR Brückler: Müssen oder können wir zustimmen?

Bgm Felsberger: Wir können zustimmen.

GV Woschitz: Er wäre dafür, den Punkt zurückzustellen, bis das Ganze geklärt sei. Herr Miklau solle die Karten auf den Tisch legen und sagen, an welche Firma er verkaufen wolle. Wenn alles passe, bekomme er die Löschung eh sofort.

GR Archer: Mit der Firma Miklau habe es am Anfang schon Probleme gegeben. Er habe dort eigentlich einen geförderten Grund gekauft. Dann habe er ausgekoffert. Die BH habe das überprüft. Es habe geheißen, dass alles in Ordnung sei. Dann habe er Bauschutt anführen lassen. Wer weiß, wie dort jetzt der Untergrund ausschaue. Er habe mit dem Grundstück eh schon ein schönes Geschäft gemacht.

Bgm Felsberger: Es sei ja trotzdem gescheiter, dass wir der Löschung zustimmen und dort wieder eine Firma hin bekommen.

GR Brückler: Er sei sehr dafür, dass dort eine Firma hinkommt. Es sei ihm auch egal, was der Herr Miklau an diesem Geschäft verdiene. Man könne ihm aber schon signalisieren – wenn der Käufer da und das notariell sei, dann werde die beglaubigte Pfandurkunde (Löschungsquittung) der Gemeinde dem Notar übergeben und dann sei der Fall erledigt. Vorher nicht. Das verkomme zur Gänze zum Spekulationsobjekt. Man wisse nicht, was dann damit noch alles gemacht werde.

GR Domes: Wie wäre es, das als Zug-um-Zug-Geschäft beim Notar zu hinterlegen?

AL Mag. Zernig: Herr Miklau wolle die Liegenschaft lastenfrei übernehmen.

GR Brückler: Er brauche uns nur den Kaufvertrag zeigen. Der Notar rufe an und sage, dass der Käufer dieses Grundstückes jetzt da sei. Er habe die Unterschrift. Der Kaufpreis sei gesichert. Da komme ein Gewerbebetrieb hin. Dann gebe man ihm die Löschungsquittung zu treuen Händen, mit der Bedingung, dass dort auch ein Betrieb angesiedelt werde.

Bgm Felsberger: Wer für eine Sitzungsunterbrechung sei, der solle ein Zeichen mit der Hand geben.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

Bgm Felsberger unterbricht die Sitzung um 17.45 Uhr.

Bgm Felsberger eröffnet die Sitzung um 17.55 Uhr wieder.

Bgm Felsberger teilt mit, dass folgender Abänderungsantrag laut K-AGO § 41 vorliege.

Abänderungsantrag lt. K-AGO § 41:

zu: *Punkt 4 der Gemeinderatssitzung vom 08.07.2015*

Wir beantragen:

Die einverleibungsfähige Löschungsquittung wird dem zukünftigen Treuhänder gegen die Garantie, dass ein ordnungsgemäßer Kaufvertrag vorliegt und der Kaufpreis für das Objekt gesichert ist, übergeben. Weiters muss die widmungsgemäße Betriebsart sichergestellt sein.

unterfertigt: GR Ing. Steiner, GR Woschitz, GR Brückler, GR Archer

Bgm Felsberger: Wer diesem Abänderungsantrag die Zustimmung gibt, der solle ein Zeichen mit der Hand geben.

Abstimmung: Zustimmung mit 10:16 Stimmen (somit Zustimmung mit 4 Stimmen der FPÖ, 3 Stimmen von WIR, 2 Stimmen von DU, 1 Stimme von den GRÜNEN gegen 16 Stimmen der SPÖ - bei Abwesenheit von GR Domes).

Bgm Felsberger: Wer diesem Abänderungsantrag die Ablehnung erteilt, der solle ein Zeichen mit der Hand geben.

Abstimmung: Ablehnung mit 16:10 Stimmen (somit Ablehnung mit den 16 Stimmen der SPÖ – bei Abwesenheit von GR Domes, gegen 4 Stimmen der FPÖ, 3 Stimmen von WIR, 2 Stimmen von DU, 1 Stimme von den GRÜNEN)

Bgm Felsberger: Der Abänderungsantrag wurde somit abgelehnt.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, mit der J.R. Company GmbH, Feldkirchner Straße 202, 8073 Feldkirchen bei Graz, den vorgelegenen und gem. lit. a) übermittelten Entwurf über die Veräußerung der Parz. Nr. 520/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zu beschließen.

Abstimmung: Zustimmung mit 16:10 Stimmen (somit Annahme mit den 16 Stimmen der SPÖ – bei Abwesenheit von GR Domes, gegen 4 Stimmen der FPÖ, 3 Stimmen von WIR, 2 Stimmen von DU, 1 Stimme von den GRÜNEN)

**GR-TOP 05.:
2. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2015**

**05.1:
Rücklagenbewegungen**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Erläuterung

Im vorliegenden Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlags 2015 sind folgende Rücklagenbewegungen vorgesehen. Diese bedürfen eines Beschlusses des Gemeinderates.

Rücklagenentnahme/en

Bezeichnung	Euro
• Wirtschaftshofrücklage	6.500
• Kapitalvermögen – Allgemeine Rücklage	199.300
• Wasserversorgungsanlage (aoH)	300.000

Rücklagenzuführung/en

Bezeichnung	Euro
• -X-	--

b) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, den im vorliegenden Bericht und im Entwurf des 2. Nachtragsvoranschlags für das Jahr 2015 dargestellten Rücklagenbewegungen die Zustimmung zu geben.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, den im vorliegenden Bericht und im Entwurf des 2. Nachtragsvoranschlags für das Jahr 2015 dargestellten Rücklagenbewegungen die Zustimmung zu geben.

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, zu beschließen, den im vorliegenden Bericht und im Entwurf des 2. Nachtragsvoranschlags für das Jahr 2015 dargestellten Rücklagenbewegungen die Zustimmung zu geben.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, den im vorliegenden Bericht und im Entwurf des 2. Nachtragsvoranschlags für das Jahr 2015 dargestellten Rücklagenbewegungen die Zustimmung zu geben.

Abstimmung: Annahme mit 24:3 Stimmen (somit Annahme des Antrages mit 17 Stimmen der SPÖ, 4 Stimmen der FPÖ, 2 Stimmen von DU, 1 Stimme von den GRÜNEN, gegen 3 Stimmen von WIR).

05.2.:

Verordnung – 2. Nachtragsvoranschlag 2015

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die nötigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „12“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates lagen vor Beschlussfassung die hierfür nötigen Unterlagen einschließlich des Verordnungsentwurfs zur Einsichtnahme im Amt auf. Die/der Ausschussobfrau/Ausschussobmann bekam die Unterlagen für die ihr/ihm zugeordneten Tagesordnungspunkte übermittelt. Die Fraktionsvorsitzenden bekamen alle für die Beschlussfassung relevanten Unterlagen übermittelt.

b) Erläuterungen zur Verordnung des Gemeinderates (Zahl: 902/1-2/2015-Scho)

Erläuterung der Einnahmen- und Ausgabenposten

Die Einnahmen- und Ausgabenposten ergeben sich aus den Anlagen zur Verordnung (Feststellung des 2. Nachtragsvoranschlags für das Jahr 2015).

Ordentlicher Haushalt – Ausgaben (Euro): € 224.300,--

- € 41.000,-- Amt: Nachbedeckung im Zuge des Generalumbaus – Telefonanlage, Bodensanierung Altbau, Klimaanlage Sitzungsraum, Panikbeschläge bei Türen
- € 8.000,-- EDV-Budget: Ankauf von EDV Geräten inkl. Druckern für die Servicestelle, Referenten und Bürgermeister PC's, Laptop für Bauverhandlungen
- € 2.500,-- Nachbedeckung an Reisegebühren (Dienstunfall Ing. Quantschnig)
- € 3.500,-- Nachbedeckung von Rechtskosten (Grundbuchsauszüge, Rechtsauskünfte)
- € 2.500,-- Stellenausschreibung im Standesamt über das Gemeindeservicezentrum
- € 3.500,-- FF Mieger: Neubedeckung für den Ankauf eines Restlossaugers
- € 4.000,-- VS Ebenthal: notwendige Sanierung von Elektroinstallationen und Türreparaturen im Turnsaalbereich
- € 600,-- VS Zell/Gurnitz: Nachmittagsbetreuung - Turnstunden
- € 8.000,-- Schülertransporte (geschätzter aliquoter Anteil für das Jahr 2015 aufgrund der Auflassung der Exposituren Mieger und Radsberg)
- € 30.000,-- Subvention der Kindernest GmbH für die Schaffung einer neuen Betreuungsgruppe im Bereich Gradnitz (gegenüber Billa)
- € 1.300,-- Hort Ebenthal: Englischnachmittagsbetreuung (aliquoter Anteil für das Schuljahr 2015/2016)
- € 1.300,-- Hort Zell/Gurnitz: (aliquoter Anteil für das Schuljahr 2015/2016)
- € 12.400,-- Sportförderung: Neuveranschlagung von Wasseranschlussgebühren und Ankauf eines Rasenmähtraktors für den ASKÖ mexlog Gurnitz
- € 10.000,-- Sportförderung: Subventionierung einer Warmwasseraufbereitungsanlage beim ASKÖ mexlog Gurnitz
- € 1.000,-- Nachbedeckung für die Gestaltung und Sanierung der Kreisverkehre im Gemeindegebiet
- € 1.000,-- Blumenolympiade 2015
- € 5.000,-- zusätzliche Subvention für die Turmsanierung bei der Kirche St. Martin in Gurnitz
- € 7.000,-- Förderung der Abwasserbeseitigung, Zuschuss an private Haushalte
- € 60.000,-- Wildbachverbauung: Interessentenanteil am Projekt Mühlgraben
- € 4.000,-- Nachbedeckung für Einrichtungen im Rahmen der StVO (Verkehrsspiegel, Tafeln im Kreisverkehr Zell, verordnete Maßnahmen durch die Bezirkshauptmannschaft etc.)
- € 3.200,-- Nachbedeckung von Bienenförderungen
- € 4.000,-- Nachbedeckung für geringwertige Wirtschaftsgüter im Bauhof
- € 2.500,-- notwendige gewordene Baggerreparatur im Bauhof
- € 8.000,-- Zuführung an den außerordentlichen Haushalt – VS Zell/Gurnitz, Schuleröffnungsfeier, Einrichtung und Logistik etc.

Ordentlicher Haushalt – Einnahmen (Euro): € 224.300,--

- € 1.100,-- FF Mieger: Förderung des Ankaufes eines Restlossaugers
- € 5.000,-- Bedarfszuweisung für Turmsanierung bei der Kirche St. Martin in Gurnitz
- € 12.400,-- Landesförderung für Gemeindestraßen (z. B. Felsenstraße)
- € 6.500,-- Wirtschaftshof Rücklagenentnahme
- € 199.300,-- Rücklagenentnahme von der allgemeinen Rücklage

Außerordentlicher Haushalt – Ausgaben (Euro): € 320.400,--

- € 8.000,-- VS Zell/Gurnitz: Einrichtung und Logistik, diverse Aufwendungen
- € 12.400,-- Gewerbezone BA07 Erschließungskosten
- € 300.000,-- WVA Hochbehälter - Tiefbrunnenprojekt

Außerordentlicher Haushalt – Einnahmen (Euro): € 320.400,--

- ➔ € 8.000,-- VS Zell/Gurnitz: Einrichtung und Logistik, Zuführung für oH, Gr. 9
- ➔ € 12.400,-- Gewerbezone BA07, Landesförderung
- ➔ € 300.000,-- WVA Rücklagenentnahme (Bau eines Hochbehälters und Tiefbrunnen)

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die VERORDNUNG Zahl: 902/1-2/2015-Scho mit der der Voranschlag für das Jahr 2015 geändert und somit der 2. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2015 festgestellt wird, gemäß dem vorgelegenen und im Sinne des lit. a) übermittelten Entwurfes zu genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die VERORDNUNG Zahl: 902/1-2/2015-Scho mit der der Voranschlag für das Jahr 2015 geändert und somit der 2. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2015 festgestellt wird, gemäß dem vorgelegenen und im Sinne des lit. a) übermittelten Entwurfes zu genehmigen.

BEILAGE zu GR-TOP 05.2.**2. Nachtragsvoranschlag zum Budget 2015****Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten**

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!**Verordnung**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 08. Juli 2015, Zahl 902/1-2/2015-Scho, mit der der **Voranschlag für das Jahr 2015 geändert** und somit der 2. Nachtragsvoranschlag 2015 festgestellt wird.

Gemäß § 88 der Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 03/2015, wird verordnet:

Artikel I

Der Voranschlag für das Jahr 2015 vom 19. Dezember 2014, Zahl 902/1/2015-Scho, zuletzt geändert mit Verordnung vom 15. April 2015, Zahl 902/1-1/2015-Scho, wird im Sinne der Anlagen 1 bis 4 wie folgt geändert:

§ 1 lautet:

„§ 1“

	bisherige Gesamtsummen	erweitert / gekürzt um	GESAMT SUMME
a) Ordentlicher Voranschlag			
SUMME DER AUSGABEN	€ 11.981.900,--	€ 224.300,--	€ 12.206.200,--
SUMME DER EINNAHMEN	€ 11.981.900,--	€ 224.300,--	€ 12.206.200,--
ABGANG	-x-	-x-	
b) Ausserordentlicher Voranschlag			
SUMME DER AUSGABEN	€ 3.182.100,--	€ 320.400,--	€ 3.502.500,--
SUMME DER EINNAHMEN	€ 3.182.100,--	€ 320.400,--	€ 3.502.500,--
c) Gesamtausgaben	€ 15.164.000,--	€ 544.700,--	€ 15.708.700,--
Gesamteinnahmen	€ 15.164.000,--	€ 544.700,--	€ 15.708.700,--
Gesamtabgang	-x-	-x-	-x-

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 09. Juli 2015 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am: 09.07.2015

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Beschluss zu fassen, die VERORDNUNG Zahl: 902/1-2/2015-Scho mit der der Voranschlag für das Jahr 2015 geändert und somit der 2. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2015 festgestellt wird, gemäß dem vorgelegenen und im Sinne des lit. a) übermittelten Entwurfes zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

GR Strohmaier: Wie setzen sich die € 8.000,-- zusammen? Werde da ein Auto angemietet oder gebe es einen Fahrer, der die Schüler hin und her transportiere?

Bgm Felsberger: Es laufen Vorkehrungen, weil es bis Schulbeginn keine GR Sitzung mehr geben werde. Man überlege, wie das Ganze funktionieren werde. In der Früh fahre der Bus von Radsberg herunter, der um 7.07 Uhr ankomme. Da sei der Wunsch da, dass eine Frühbetreuung eingeführt werde. Von Miager herunter sei es eine reine finanzielle Vorkehrung, damit er keinen Sondergemeinderat einberufen müsse, wenn man einen Gemeindebus als Überbrückungslösung benötige. Bis 31.12.2015 bleibe das bestehende Bussystem aufrecht. Ab 1.1.2016 werde es ein neues Bussystem geben. Wie das Ganze funktionieren sollte, werde man nächste Woche in der Steiermark in zwei Gemeinden anschauen können. Dort gebe es das Ganze schon. Bei uns werde die Ausschreibung nicht der Verkehrsverbund machen, sondern die STW.

Aufgrund der Stadtnähe habe man jetzt die Möglichkeit, die Schlosswirtlinie bis Gurnitz und die Hörtendorflinie bis Gurnitz zu führen. In Radsberg und Mieger werde es sozusagen ein Zubringersystem geben, wo es dann einen nahtlosen Anschluss gebe. Das werde man erst im Herbst in der nächsten Sitzung genau diskutieren. Es haben schon einige Gesprächsrunden mit den Fraktionen und den STW stattgefunden. Man habe heute die Auftragsvergabe betreffend die Ausschreibung der STW auf der Tagesordnung. Das sei eine Vorkehrung, um dann reagieren zu können, dass die Kinder ohne Probleme in die Schule und von der Schule wieder nach Hause kommen.

GR Brückler: Ihn stören beim Nachtragsvoranschlag einige Punkte, vor allem die Nachbedeckung von den Rechtskosten. Man habe nun schon einige Zeit einen Amtsleiter, der Jurist sei. Soviel kostenpflichtige Rechtsauskünfte, wie wir in den letzten zwei Jahren einholen mussten, habe man in den letzten 30 Jahren vorher nicht gehabt. Das taue ihm gar nicht. Bei den Schülertransporten wurden € 8.000,-- vorgesehen. Er lasse sich einreden, wenn man den September nachbedecke. Dann soll man schauen, was tatsächlich passiere. Er habe schon abstruse Ideen gehört, nämlich dass man einen Bus für vier Monate leasen oder einen eigenen Bus kaufen werde. Obwohl man nicht wisse, wie das neue Verkehrskonzept ausschauen werde. Das entbehre jeglicher Grundlage. Bezüglich der Subventionen für die Kindernest GmbH: Dass man für den Bau eines Objektes den Innenputz, die Elektro- und Sanitärinstallationen und sonstiges zahle, gefalle ihm nicht. Man fördere ja die Einrichtung fürs Kindernest und nicht den Vermieter vom Objekt. So was habe er noch nie gehört. Zur Sportförderung sei zu sagen: Er sei neugierig, was der ASKÖ Gurnitz zu den jeweiligen Dingen beitragen werde. Es war bis jetzt noch immer so, dass es bei Subventionen auch einen Teilbeitrag des Vereines gegeben habe. Er möchte da auch bitte drei Angebote sehen und nicht nur ein einziges. Damit man nicht das Gleiche erlebe, wie unten beim Tennishaus, dass man dreimal nachbedecken müsse. Man wolle das Beste und Schönste für den Verein haben. Da sei nichts dabei, wenn man drei Angebote habe und nicht nur eines. Aufgrund dieser Situation werde man dem Nachtragsvoranschlag keine Zustimmung erteilen.

GR Mag. Wieser: Er hätte eine Verständnisfrage zum Punkt Nachbedeckung von Reisegebühren – Dienstunfall. Er gehe davon aus, dass es Versicherungen gebe, die die Gemeinde bei solchen Sachen abdecken, wenn es Schäden gebe.

Bgm Felsberger: Ing. Quantschnig habe erstmals einen Unfall gehabt, als er zum Mühlgraben gefahren ist, wo das Wildbachprojekt durchgeführt werde. Er musste ausweichen.

GR Brückler: Also – der Schaden an seinem Auto wurde bezahlt.

Bgm Felsberger: So ist es.

GR Tauber: Bei ihm stelle sich eine Frage bei der Zuführung an den aoH der VS Zell/Gurnitz. Was sei mit Einrichtung und Logistik genau gemeint? Das sei ein sehr weitläufiger Begriff. Die Schule sei ja eigentlich schon bezogen und ausgestattet worden.

Bgm Felsberger: Der Posten beinhalte noch die Schuleröffnungsfeier. Es waren ein paar hundert Leute anwesend. Der Elternverein hatte zwei Jahre kein Sommerfest. Dankenswerterweise wurde das Angebot des Elternvereines angenommen, dass der Elternverein die Fertigstellungsfeier durchführe. Es mache nicht € 8.000,-- aus. Das andere seien Kleinmaßnahmen.

GR Archer: Was sei beim Amtsgebäude wirklich geplant, dass man jetzt um € 41.000,-- mehr veranschlagen müsse? Beim Mühlgraben waren € 100,-- vorgesehen. Warum wurden jetzt € 60.000,-- veranschlagt?

Bgm Felsberger: Es sei ein erfreuliches Projekt, das von Seiten des Bundes und des Landes umgesetzt werde: Die Absicherung des Mühlgrabens in Kohldorf. Der Gemeindeanteil sei ungefähr 28 %. 7 % werden von der Landesstraße getragen. Das sei unser Anteil, der dort in das Projekt einfließen müsse. Das Projekt werde heuer noch umgesetzt. Man habe schon Jahre drauf gewartet. Das sei zur Absicherung der Häuser dort im Bereich Kohldorf, weil das ganze Geschiebe herunter komme. Das Projekt sei jetzt Gott sei Dank auf Schiene. Von Seiten des Bundes, des Landes und der Landesstraße seien auch die Förderzusagen da. Die Kelag gebe nichts dazu, obwohl sie dort eine Trafostation habe. Daher sei der Gemeindeanteil bei diesem Projekt € 60.000,--.

GR Archer: Im Mühlgraben habe es immer wieder Sanierungen gegeben. Werde jetzt mit der Großsanierung dann Schluss sein?

Bgm Felsberger: Zumindestens für den Teil dort, wo die Häuser betroffen seien. Der Mühlgraben sei ein langes Gebiet. Oberhalb Setz werde alles abgesichert. Auch die Straße, weil die Querung viel zu gering sei. Er könne gerne in der Gemeinde Einsicht nehmen, damit er die Größenordnung sehe. Die € 41.000,-- seien nicht verkalkuliert. Man sei das Ganze durchgegangen. Wenn man schon das Gebäude saniere, dann wolle man das auf einen Stand bringen, dass man nicht in ein paar Jahren wieder sanieren müsse. Man wolle die Fliesen austauschen. Die seien im alten Teil 50 Jahre alt. Die passen auch zum neuen Teil nicht dazu. Die Stiegen und das Stiegenländer werden ausgetauscht. Die Eingangstüren werden mit Panikbeschlägen versehen. Ein Lift werde gebaut. Man sei alles in Absprache mit Ing. Quantschnig, mit dem Amtsleiter und DI Miklautz durchgegangen. Man wolle das Amt jetzt einmalig so sanieren, dass man nicht in ein paar Jahren wieder was machen müsse.

GR Archer: Sei der Umbau der Wohnung schon inbegriffen?

Bgm Felsberger: Die Wohnung werde sicher umgebaut und es sei alles in dem Preis inbegriffen. Es werde oben das Sitzungszimmer neu eingerichtet. Es komme dort auch eine Klimaanlage hinein. Daneben werde ein Büro entstehen, wo wahrscheinlich der Vizebürgermeister oder Ing. Quantschnig hineingehen werde. Das Bauamt habe oben wenig Platz. Der Mutterberatungsraum werde hinauf verlegt. Das oben bestehende Bad könne als Wickelraum verwendet werden. Es sei toll, wenn man dann einen dementsprechenden Mutterberatungs- und Impfraum haben werde und nicht mehr das Putzkammerl herunteren. Das sei alles im Preis inbegriffen.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die VERORDNUNG Zahl: 902/1-2/2015-Scho mit der der Voranschlag für das Jahr 2015 geändert und somit der 2. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2015 festgestellt wird, gemäß dem vorgelegenen und im Sinne des lit. a) übermittelten Entwurfes zu genehmigen.

Abstimmung: Annahme mit 20:7 Stimmen (somit Annahme mit 17 Stimmen der SPÖ, 2 Stimmen von DU, 1 Stimme von GR Hinteregger, gegen 4 Stimmen von FPÖ und 3 Stimmen von WIR).

GR-TOP 06.:

Schulische Tagesbetreuung an den Volksschulen Ebenthal und Zell/Gurnitz;
Tarifordnungen

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Anmerkung

Den Mitgliedern des Gemeinderates lagen vor Beschlussfassung die hierfür nötigen Unterlagen einschließlich der Verordnungsentwürfe zur Einsichtnahme im Amt auf. Die/der Ausschussobfrau/Ausschussobmann bekam die Unterlagen für die ihr/ihm zugeordneten Tagesordnungspunkte übermittelt. Die Fraktionsvorsitzenden bekamen alle für die Beschlussfassung relevanten Unterlagen übermittelt.

b) Erläuterungen

Die Marktgemeinde führt an den Volksschulen Ebenthal und Zell/Gurnitz Nachmittagsbetreuungsgruppen in Form der schulischen Tagesbetreuung nach dem Kärntner Schulgesetz – K-SchG, LGBl. Nr. 58/2000 idgF, in Verbindung mit bestimmten bundesgesetzlichen Vorgaben (u.a. Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 15a B-VG).

Seitens des Schulerhalters können nach diesen Vorgaben nach Abzug der zu lukrierenden Landesförderung und Bundesförderung lediglich maximal kostendeckende Beiträge für die Betreuung und Verpflegung von den Erziehungsberechtigten eingehoben werden. Sonstige anfallende Aufwendungen (Reinigung der Räumlichkeiten, Beheizung, Beleuchtung etc.) sind zur Gänze vom Schulerhalter zu tragen. Grundlage für die ursprünglich für jedes Schuljahr zu erlassende Verordnung bildet § 5 des Schulorganisationsgesetzes – SchOG, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, BGBl. I Nr. 75/2013.

Für das Schuljahr 2014/2015 wurden die Betreuungsbeiträge der Höhe nach analog den Elternbeiträgen bei einem Hortbesuch mit Beschluss des Gemeinderates vom 17.07.2014 festgelegt. Diese Verordnung wurde einheitlich für alle Betreuungsgruppen gemeinsam erlassen.

Aufgrund der zwischenzeitlich ergangenen Mitteilungen durch das Amt der Kärntner Landesregierung und den Kärntner Gemeindebund ist für jeden Standort, somit sowohl für die Volksschule Ebenthal, als auch für die Volksschule Zell/Gurnitz eine derartige Verordnung zu erlassen. Des Weiteren sind die gesetzlichen Grundlagen entsprechend anzupassen. Der Verordnungstext wurde im Übrigen ebenfalls an die übermittelten Vorgaben angepasst. In der Höhe der Elternbeiträge ist keine Änderung vorgesehen. Die Verordnungen wurden so abgefasst, dass diese bis auf Weiteres Geltung haben und somit eine jährliche Beschlussfassung entfällt.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Tarifordnung für die schulische Tagesbetreuung an der Volksschule Ebenthal, Zahl: 210-9/2/2015-Ma, und die Tarifordnung für die schulische Tagesbetreuung an der Volksschule Zell/Gurnitz, Zahl: 210-9/3/2015-Ma, gemäß den aufliegenden und lit. a) übermittelten Entwürfen beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Tarifordnung für die schulische Tagesbetreuung an der Volksschule Ebenthal, Zahl: 210-9/2/2015-Ma, und die Tarifordnung für die schulische Tagesbetreuung an der Volksschule Zell/Gurnitz, Zahl: 210-9/3/2015-Ma, gemäß den aufliegenden und lit. a) übermittelten Entwürfen beschließen.

BEILAGE zu GR-TOP 06.:**Schulische Tagesbetreuung an den Volksschulen Ebenthal und Zell/Gurnitz,
Tarifordnungen****Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten**

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Verordnung

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 08. Juli 2015, Zahl: 210-9/2/2015-Ma,
mit der die Tarifordnung für die schulische Tagesbetreuung an der Volksschule Ebenthal festgelegt wird**

Aufgrund des § 5 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes – SchOG, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 67/2015, in Verbindung mit § 68 Abs. 1a des Kärntner Schulgesetzes – K-SchG, LGBl. Nr. 58/2000, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2015, wird verordnet:

§ 1

Öffnungszeiten

- (1) Die schulische Tagesbetreuung ist an Schultagen von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
- (2) Die Kinder sind verpflichtet, an den angemeldeten Betreuungstagen bis 16.00 Uhr anwesend zu sein. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen mit der Betreuungseinrichtung abzuklären.

§ 2

An-/Abmeldung

- (1) Die Anmeldung zur schulischen Tagesbetreuung erfolgt zur gleichen Zeit mit der Schuleinschreibung. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
- (2) Die Abmeldung kann mit Semesterende bzw. Schulschluss erfolgen.

§ 3

Beitragsgrund

Für den Besuch des Betreuungsteiles und die Verpflegung in der schulischen Tagesbetreuung werden von den Erziehungsberechtigten Kostenbeiträge eingehoben.

§ 4

Höhe des Kostenbeitrages (Elternbeitrages)

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben folgenden monatlichen Kostenbeitrag für ihr Kind zu leisten, der pro Betreuungsjahr zehn Mal (September bis Juni) zur Einhebung gelangt:

	100%	80%	60%	40%	30%
--	------	-----	-----	-----	-----

Normaltarif	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
--------------------	--------	--------	--------	--------	-------

Betreuung	75,00	60,00	45,00	30,00	22,50
Beitrag Mittagessen	40,00	32,00	24,00	16,00	12,00
Summe:	115,00	92,00	69,00	46,00	34,50

Alleinerziehertarif *)	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
-------------------------------	--------	--------	--------	--------	-------

Betreuung	60,00	48,00	36,00	24,00	18,00
Beitrag Mittagessen	32,00	25,60	19,20	12,80	9,60
Summe:	92,00	73,60	55,20	36,80	27,60

*) Alleinerziehende sind Personen, die mit mindestens einem minderjährigen Kind in ständiger Haushaltsgemeinschaft zusammenleben ohne einen eigenen Partner in ständiger Haushaltsgemeinschaft zu haben.

- (2) Für ein in derselben Einrichtung betreutes Geschwisterkind wird eine Ermäßigung in Höhe von 10% auf die obigen Beiträge gewährt.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.09.2015 in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 17.07.2014, Zahl 210-9/1/2014-Ze:Ma, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Anschlag am: 09.07.2015



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 08. Juli 2015, Zahl: 210-9/3/2015-Ma, mit der die Tarifordnung für die schulische Tagesbetreuung an der Volksschule Zell/Gurnitz festgelegt wird

Aufgrund des § 5 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes – SchOG, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 67/2015, in Verbindung mit § 68 Abs. 1a des Kärntner Schulgesetzes – K-SchG, LGBl. Nr. 58/2000, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2015, wird verordnet:

§ 1

Öffnungszeiten

- (3) Die schulische Tagesbetreuung ist an Schultagen von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
- (4) Die Kinder sind verpflichtet, an den angemeldeten Betreuungstagen bis 16.00 Uhr anwesend zu sein. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen mit der Betreuungseinrichtung abzuklären.

§ 2

An-/Abmeldung

- (3) Die Anmeldung zur schulischen Tagesbetreuung erfolgt zur gleichen Zeit mit der Schuleinschreibung. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
- (4) Die Abmeldung kann mit Semesterende bzw. Schulschluss erfolgen.

§ 3

Beitragsgrund

Für den Besuch des Betreuungsteiles und die Verpflegung in der schulischen Tagesbetreuung werden von den Erziehungsberechtigten Kostenbeiträge eingehoben.

§ 4

Höhe des Kostenbeitrages (Elternbeitrages)

- (3) Die Erziehungsberechtigten haben folgenden monatlichen Kostenbeitrag für ihr Kind zu leisten, der pro Betreuungsjahr zehn Mal (September bis Juni) zur Einhebung gelangt:

	100%	80%	60%	40%	30%
Normaltarif	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag

Betreuung	75,00	60,00	45,00	30,00	22,50
Beitrag Mittagessen	40,00	32,00	24,00	16,00	12,00
Summe:	115,00	92,00	69,00	46,00	34,50

Alleinerziehertarif *)	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
Betreuung	60,00	48,00	36,00	24,00	18,00
Beitrag Mittagessen	32,00	25,60	19,20	12,80	9,60
Summe:	92,00	73,60	55,20	36,80	27,60

*) Alleinerziehende sind Personen, die mit mindestens einem minderjährigen Kind in ständiger Haushaltsgemeinschaft zusammenleben ohne einen eigenen Partner in ständiger Haushaltsgemeinschaft zu haben.

(4) Für ein in derselben Einrichtung betreutes Geschwisterkind wird eine Ermäßigung in Höhe von 10% auf die obigen Beiträge gewährt.

§ 5 Inkrafttreten

(3) Diese Verordnung tritt am 01.09.2015 in Kraft.

(4) Zugleich tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 17.07.2014, Zahl 210-9/1/2014-Ze:Ma, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Anschlag am: 09.07.2015

Bgm Felsberger erläutert den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag. Die Tarifordnungen seien einfach die Neufassungen. In der Höhe der Elternbeiträge sei keine Änderung vorgesehen. Die Verordnung wurde so abgefasst, dass diese bis auf Weiteres Geltung haben und somit eine jährliche Beschlussfassung entfalle. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Tarifordnung für die schulische Tagesbetreuung an der Volksschule Ebenthal, Zahl: 210-9/2/2015-Ma, und die Tarifordnung für die schulische Tagesbetreuung an der Volksschule Zell/Gurnitz, Zahl: 210-9/3/2015-Ma, gemäß den aufliegenden und lit. a) übermittelten Entwürfen zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

GR Mag. Wieser: Er hätte eine Frage zur Tagesbetreuung bzw. Hortbetreuung. Es sei ihm aufgefallen, dass die Zusagen, vor allem für den Hort, sehr spät von der Gemeinde versendet werden. Man habe beinahe keine Möglichkeit, sollte kein Hortplatz an ein Kind vergeben werden, dass man sich um Alternativen umsehen könne. Bestehe irgendwie die Möglichkeit, dass man sich diesen Prozess einmal anschauere? Dass

man da in die Richtung gehe, dass man sagen, man gebe den Eltern früher Bescheid. Dann habe man eventuell noch Alternativen. Bei einem Negativbescheid tue man sich jetzt schwer, für September noch irgendwo anders einen Platz zu finden. Das sei nur seine persönliche Anmerkung dazu.

Bgm Felsberger: Das nehme man gerne auf und werde es an Frau Mack weiterleiten.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Tarifordnung für die schulische Tagesbetreuung an der Volksschule Ebenthal, Zahl: 210-9/2/2015-Ma, und die Tarifordnung für die schulische Tagesbetreuung an der Volksschule Zell/Gurnitz, Zahl: 210-9/3/2015-Ma, gemäß den aufliegenden und lit. a) übermittelten Entwürfen beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 07.:

Fördervereinbarung mit der Kindernest GmbH; Förderung für neue Kleinkindbetreuungsgruppe

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die nötigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „13“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates lagen vor Beschlussfassung die hierfür nötigen Unterlagen einschließlich des im Entwurf befindlichen Fördervertrages zur Einsichtnahme im Amt auf. Die/der Ausschuss-obfrau/Ausschussobmann bekam die Unterlagen für die ihr/ihm zugeordneten Tagesordnungspunkte übermittelt. Die Fraktionsvorsitzenden bekamen alle für die Beschlussfassung relevanten Unterlagen übermittelt.

b) Erläuterungen

Die Kindernest GmbH brachte mit Schreiben vom 03.03.2015 bei der ho. Marktgemeinde einen Antrag auf Subvention für die Errichtung einer Kindertagesstätte ein. Diese soll sich gegenüber dem

Billmarkt im Ortsteil Gradnitz befinden. Der Antrag umfasste eine gewünschte Subvention in der Höhe von € 30.000,-- für die Innenausstattung. Nach der Errichtung der Kindertagesstätte soll mit Herrn Andreas Zwarnig als Vermieter ein Mietvertrag für die Dauer von 15 Jahren abgeschlossen werden.

c) Fördervertrag

Zum Begriff der beantragten Förderung der „Innenausstattung“ wurde der Begriff „Innenausbau“ ergänzt. Als „Innenausstattung“ im Sinne des Fördervertrages sollen insbesondere Möbel, Spielgerätschaften und EDV Geräte zählen. Als „Innenausbau“ gilt insbesondere die Errichtung des Bodenbelages, Verputz- und Malerarbeiten und Lichtinstallationen. Die Kindertagesstätte soll auf dem Grundstück Nr. 935/4, KG 72112 Gradnitz, errichtet werden. Die Förderung versteht sich explizit auf die Errichtung der Kindertagesstätte genau an diesem Ort. Die Förderhöhe für „Innenausstattung“ und „Innenausbau“ wird mit € 30.000,-- festgesetzt. Die Förderung soll erst dann ausbezahlt werden, wenn Rechnungen im Original vorgelegt werden, welche nachweisen, dass Kosten entstanden sind, welche einen Titel für die Ausschüttung der Förderung begründen. Etwaige nach dem 01.07.2016 auftretenden Kosten bzw. danach gelegte Rechnungen sind von der Förderungsnehmerin selbst zu tragen. Auch der Abschluss des Projektes ist der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten unter einer chronologischen Aufstellung des Vorhabens anzuzeigen.

Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten behält sich gem. dem im Entwurf befindlichen Fördervertrag das Recht vor, etwaige Fördergelder rückzufordern, sofern diese rechtswidrig und nicht vereinbarungsgemäß verwendet werden oder die betriebliche Tätigkeit auf dem oben beschriebenen Grundstück weniger als fünf Jahre durchgeführt wird bzw. kein Kind die Kindertagesstätte besucht. Sollten die Tätigkeiten vor Ort kürzer als fünf Jahre ausgeübt werden, so behält sich die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten das Recht vor, die Förderung aliquot pro Kalenderjahr rückzufordern (jährliche Rückforderungshöhe € 6.000,--).

d) Bedeckung der Fördergelder

Die Fördergelder in der Höhe von € 30.000,-- sind im Rahmen des 2. Nachtragsvoranschlages zum Budget 2015 vorzusehen.

e) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, den Fördervertrag mit der Kinderneest GmbH, Görzer Allee 32/2, 9020 Klagenfurt am WS, vertreten durch die Geschäftsführerin Claudia Untermoser, MBA und Mag.^a Cornelia Blaas, MBA, bezüglich der „Innenausstattung“ und des „Innenausbau“ der auf dem Grundstück Nr. 935/4, KG 72112 Gradnitz, zu errichtenden Kindertagesstätte zu genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, den Fördervertrag mit der Kinderneest GmbH, Görzer Allee 32/2, 9020 Klagenfurt am WS, vertreten durch die Geschäftsführerin Claudia Untermoser, MBA und Mag.^a Cornelia Blaas, MBA, bezüglich der „Innenausstattung“ und des „Innenausbau“ der auf dem Grundstück Nr. 935/4, KG 72112 Gradnitz, zu errichtenden Kindertagesstätte zu genehmigen.

BEILAGE zu GR-TOP 07.:

Fördervereinbarung mit der Kinder nest GmbH; Förderung für neue Kleinkindbetreuungsgruppe



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Zahl:

2402/2015-Ze

Sachbearbeiter:

Mag. Michael Zernig

F Ö R D E R V E R T R A G

abgeschlossen zwischen der **Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten**, Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, vertreten durch Bürgermeister Franz Felsberger, als Förderungsgeberin einerseits

und der

Kinder nest gem. G.m.b.H, Görzer Allee 32, Stiege 2, 9020 Klagenfurt a.W., vertreten durch die Geschäftsführerinnen Claudia Untermoser, MBA und Mag.^a Cornelia Blaas, MBA, als Förderungsnehmerin andererseits

über

die Ausschüttung einer Förderung für die **Innenausstattung und den Innenausbau** der auf dem Grst. Nr. 935/4, KG 72112 Gradnitz, zu errichtenden **Kindertagesstätte** aufgrund des Antrages v. 03. März 2015

§ 1

Fördergegenstand, Ziel der Förderung

- (1) Der Förderung unterliegen die Innenausstattung und der Innenausbau der Kindertagesstätte.
- (2) Als Innenausstattung gelten insbesondere Möbel, Spielgerätschaften und EDV Geräte.
- (3) Als Innenausbau gilt insbesondere die Errichtung des Bodenbelages, Verputz- und Malerarbeiten und Lichtinstallationen.
- (4) Ziel der Förderung ist die Subvention der Kindertagesstätte auf dem Grst. Nr. 935/4, KG 72112 Gradnitz.

§ 2

Förderhöhe

- (1) Für den in § 1 beschriebenen Fördergegenstand wird eine Förderung in der Höhe von € 30.000,- (EURO Dreißigtausend) von Seiten der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten gewährt.

§ 3

Auszahlung der Förderungen

- (1) Die Förderungsgeberin bringt die zugesicherten Fördergelder in vollem Umfang nach Vorliegen aller vorhandener Voraussetzungen durch Überweisung auf folgendes Konto zur Anweisung:

Bank	
IBAN	
BIC	
Empfängerin	

- (2) Die Förderungsnehmerin verpflichtet sich, die durch die Kindernest gem. G.m.b.H. bestätigten Rechnungen, aus denen ersichtlich ist, dass sie Vorhaben entsprechen, welche von § 1 dieser Vereinbarung umfasst sind und die zugesicherte Förderhöhe belegen, der Förderungsgeberin auszufolgen.
- (3) Nach Bestätigung und Überprüfung der Rechnungen durch die Förderungsgeberin wird der Förderbetrag zur Überweisung gebracht.
- (4) Die Rechnungen werden umgehend der Förderungsnehmerin mit einer Amtsbestätigung zurückerstattet.
- (5) Als spätester Zeitpunkt der Abberufung von Förderungsmitteln wird der 01.07.2016 festgelegt.
- (6) Etwaige, nach dem 01.07.2016 aufgetretene Kosten, beziehungsweise danach gelegte Rechnungen, sind von der Förderungsnehmerin selbst zu tragen.

§ 4

Abschluss des Projektes

Nach Abschluss des in § 1 dieser Vereinbarung definierten Projektes ist der Förderungsgeberin ein Bericht über den Verlauf des Vorhabens auszufolgen, welcher eine chronologische Aufstellung der von der Förderungsgeberin verwendeten Mittel zu umfassen hat.

§ 5

Rückforderung von Förderungsgeldern

- (1) Die Förderungsgeberin behält sich das Recht vor, nicht zweckmäßig und gegen §§ 1 und 3 dieser Vereinbarung benutzte beziehungsweise zur Auszahlung gelangte Fördergelder von der Fördernehmerin bzw. deren Rechtsnachfolgern wieder einzufordern.
- (2) Die Fördernehmerin verpflichtet sich, die unverzügliche Rückführung von Fördergeldern, welche entgegen §§ 1 und 3 dieser Vereinbarung zur Auszahlung gelangt sind, an die Förderungsgeberin zu veranlassen.
- (3) Unbeschadet der Abs. 1 und 2 ist die Förderungsgeberin berechtigt, aliquote Teile der ausgeschütteten Förderung von der Fördernehmerin bzw. deren Rechtsnachfolgern zurückzufordern, sofern eine betriebliche Tätigkeit als Kindertagesstätte weniger als fünf Jahre auf dem Grst. Nr. 935/4, KG 72112 Gradnitz, durchgeführt wird oder trotz Vorliegens von betrieblichen Tätigkeiten kein Kind die Kindertagesstätte besucht.
- (4) Die Rückforderung der Förderung wird aliquot pro Kalenderjahr fällig, in dem einer der in Abs. 3 beschriebenen Gründe eintritt (jährliche Rückforderungshöhe € 6.000,--).

§ 6

Allgemeines, Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine Gleichschrift bei der Förderungsgeberin und bei der Fördernehmerin verbleiben.
- (2) Abänderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Nebenabreden gelten als nicht beigefügt bzw. nicht als Teil dieses Fördervertrages.
- (4) Mit der Einholung aller Unterschriften der vertragsschließenden Parteien und nach rechtskonform erfolgter Beschlussfassung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten tritt diese Fördervereinbarung in Kraft.

Für die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten:

Gefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses v. 08.07.2015

Der Bürgermeister
Franz Felsberger:

Der 1. Vizebürgermeister
Mario Käfer:

Der 2. Vizebürgermeister
Alexander Kraßnitzer:

Ebenthal, am

Für die Kindererst gem. G.m.b.H.:

Geschäftsführerin
Claudia Untermoser, MBA:

Geschäftsführerin
Mag.^a Cornelia Blaas, MBA:

Klagenfurt a.W., am

Bgm Felsberger erläutert den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag. Es betreffe den Neubau gegenüber vom Billa dort. Sie werden die Rechnungen bringen. Unser Anteil betreffe € 30.000,--. Das Kindererst werde es dort in Eigenverwaltung übernehmen. Es werde geplant, wenn der Bedarf

gegeben sei, auch eine zweite Gruppe einzurichten. Sie machen jetzt eine Gruppe, da die Nachfrage bestehe. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, zu beschließen, den Fördervertrag mit der Kinderneest GmbH, Görzer Allee 32/2, 9020 Klagenfurt am WS, vertreten durch die Geschäftsführerin Claudia Untermoser, MBA und Mag.^a Cornelia Blaas, MBA, bezüglich der „Innenausstattung“ und des „Innenausbau“ der auf dem Grundstück Nr. 935/4, KG 72112 Gradnitz, zu errichtenden Kindertagesstätte zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

GR Brückler: Man habe die Kinderneest GmbH immer gefördert. Das solle auch so bleiben. Aber das seien jetzt tatsächlich Förderungen für den Erbauer dieses Objektes. Man solle nicht glauben, dass er das gratis und umsonst mache. Er bekomme ja auf bestimmte Zeit seine Miete. Er habe sich das sicher durchkalkuliert, weil für so dumm halte er Herrn Zwarnig nicht, dass er sich auf ein Minusgeschäft einlasse. Es gehe darum, dass man die Innenausstattung für das Kinderneest fördere. Wenn das Kinderneest in drei Jahren dort ausziehe, dann sollen sie die von uns geförderten Sachen mitnehmen können. Aber sie können keinen Verputz, keine Malerarbeiten, keine Bodenbeläge mitnehmen. Die gehören zum Objekt. Das sei ja keine Förderung vom Kinderneest, sondern eine Förderung von Herrn Zwarnig bzw. vom Erbauer des Objektes. Das gehe beim besten Willen nicht. Das habe man noch nie gemacht. Gebe es dafür eine Mietreduktion? Wenn man sage, wenn man das so fördere, dann zahle das Kinderneest um € 250,- im Monat weniger Miete. Dann sage er auch, dass das dem Kinderneest zugutekomme. Dann müsse man halt andere Sachen weniger fördern. Dann passe das. Aber man könne nicht die „Bude“ innen ausstatten und das als Förderung fürs Kinderneest verkaufen, dabei fördere man den Erbauer des Objektes. Das gehe nicht. Mit der Verordnung und mit der Förderung öffne man ja Tor und Tür für jegliches Schindluder, was es überhaupt gebe. Wenn das Kinderneest um € 6.000,- Sachen einrichten möchte, dann sage man, dass man sie fördere. Sie sollten das für die Erstanschaffung nehmen. Sie bekommen dann jederzeit, wenn es Bedarf gebe, wieder etwas. Den Erbauer des Objektes fördere man bitte nicht.

Bgm Felsberger: Er habe kein Problem, wenn er Fr. Blaas sage, dass Rechnungen her müssen, die rein das Kinderneest betreffen.

GR Brückler: Dann solle man das im Vertrag auch ändern. Es gehe ausschließlich um Sachen, die beweglich seien und die das Kinderneest auch mitnehmen könne. Wenn Frau Blaas sage, das gehe nicht, weil man im Moment nur um € 15.000,- Sachen brauche. Dann solle er sagen, dass sie jetzt € 15.000,- erhalte. Der Gemeinderat mache einen Grundsatzbeschluss auf € 30.000,-. Sie könne das jederzeit abrufen, wenn sie für die Kinder und die Gruppe was benötige. Aber bitte nicht für Sachen vom Zwarnig. Das gehe nicht.

Bgm Felsberger: Dann streiche man das heraus. Das sei kein Problem. Es seien alleine für die Einrichtung € 60.000,- geplant. Man werde das Geld nur für den Bedarf des Kinderneestes und nicht für Baumaßnahmen vom Zwarnig heranziehen.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, den Fördervertrag mit der Kinderneest GmbH, Görzer Allee 32/2, 9020 Klagenfurt am WS, vertreten durch die Geschäftsführerin Claudia Untermoser, MBA und Mag.^a Cornelia Blaas, MBA, bezüglich der „Innenausstattung“ und des „Innenausbau“ der auf dem Grundstück Nr. 935/4, KG 72112 Gradnitz, zu errichtenden Kindertagesstätte zu genehmigen. Gefördert werden ausschließlich bewegliche Sachen, die das Kinderneest mitnehmen könne.

Diskussion / Vorbringen

GR Archer: Wenn man dort € 30.000,-- für Herrn Zwarnig fördern würde, glaube er nicht, dass die Eltern etwas davon hätten, wenn dort der Platz für die Kinder billiger wäre als in Gurnitz. Man habe einen Platz, der überall gleich viel koste. Deshalb finde er es richtig, dass man das rein für das Inventar fördere, damit das Kinderneest dieses bei einer eventuellen Schließung dann auch wieder mitnehmen könne.

Bgm Felsberger: Der Amtsleiter werde den Vertrag in dieser Form abändern.

GR Archer: Warum sei so eine Verordnung überhaupt aufgestellt worden? Von wem gehe das aus?

Vzbgm Kraßnitzer: Er solle sich den Aktenvermerk hinten anschauen. € 30.000,-- dafür, dass man die Kinderbetreuungseinrichtung bekomme, sei mehr als gerechtfertigt. Im Aktenvermerk stehe ganz genau, dass sie den Mietpreis/m² um € 4,-- gesenkt haben und als Gegengeschäft wurde gesagt, dass gewisse Investitionen von der Kinderneest getätigt werden. Wenn man das jetzt so aufbreche, wie sich das gewisse hier vorstellen, dann sei der Vertrag zwischen Kinderneest und Zwarnig hinfällig. Dann müsse Frau Blaas mit Herrn Zwarnig neu verhandeln. € 30.000,-- solle uns das wert sein. Der Vertrag wurde auf 15 Jahre geschlossen.

Vzbgm Käfer: Es stehe ganz klar drinnen: Hinzu kommen die Kosten für die Einrichtung bzw. Garten von € 60.000,--.

Vzbgm Kraßnitzer: Man zahle eh nur die Hälfte von der Einrichtung.

GR Brückler: Tatsache sei, dass die Einrichtung über den Bund gesponsert werde. Zwarnig bekomme € 30.000,-- Mietvorauszahlung von Fr. Blaas, die man fördere. Intern spiele sich das ganz genauso ab. Sonst würde es keine Mietermäßigung geben. € 4,--/m² im Monat sei es jetzt billiger.

Bgm Felsberger: Von € 11,50 auf € 7,50.

GR Brückler: Das seien dann € 4.800,--. Damit profitiere das Kinderneest mit € 72.000,--. Damit sei die Katze aus dem Sack. Das solle uns € 30.000,-- wert seien, dafür, dass das Kinderneest € 72.000,-- Nachlass habe.

Bgm Felsberger: Das sei wieder so eine Sache, weil die Unterlagen nicht alle haben.

GR Brückler: Was passiere mit dieser Förderung, wenn Herr Zwarnig das Kinderneest hinausschmeiße?

Bgm Felsberger: Er könne sie nicht hinauswerfen. Der Vertrag sei auf 15 Jahre bindend.

Vzbgm Kraßnitzer: Man dürfe nicht vergessen, egal wie man zu Herrn Zwarnig stehe, dass er mit dem Kinderneest schon öfter zusammen gearbeitet habe.

Bgm Felsberger stellt zum Abschluss entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, den Fördervertrag mit der Kinderneest GmbH, Görzer Allee 32/2, 9020 Klagenfurt am WS, vertreten durch die Geschäftsführerin Claudia Untermoser, MBA und Mag.^a Cornelia Blaas, MBA, bezüglich der „Innenausstattung“ und des „Innenausbaues“ der auf dem Grundstück Nr. 935/4, KG 72112 Gradnitz, zu errichtenden Kindertagesstätte zu genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 08.:**Verordnung, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen festgelegt werden (Halte- und Parkverbot für den westlichen Bereich der Kantgasse)**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates lagen vor Beschlussfassung die hierfür nötigen Unterlagen einschließlich dem Verordnungsentwurf zur Einsichtnahme im Amt auf. Die/der Ausschussobfrau/Ausschussobmann bekam die Unterlagen für die ihr/ihm zugeordneten Tagesordnungspunkte übermittelt. Die Fraktionsvorsitzenden bekamen alle für die Beschlussfassung relevanten Unterlagen übermittelt.

b) Anmerkungen

Auf Grund mehrerer Vorbringen der Anrainerschaft des westlichen Bereiches der Kantgasse in Gradnitz, wonach das Ausfahren aus den Parkplatzflächen der westlich angrenzenden Wohnanlage durch auf der öffentlichen Verkehrsfläche parkende Fahrzeuge behindert bzw. verhindert wird erscheint es zweckmäßig und sinnvoll, für den westlichen Bereich der Kantgasse ein „Halte- und Parkverbot“ zu verfügen. Dies auch deshalb, da im Winter keine anderweitige Verbringung des Schnees möglich ist und hierdurch der Zustand noch verschärft wird.

Im Übrigen bleibt die bisher in Geltung befindliche Verordnung unverändert.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Verordnung, Zahl: 640-2/5/2015-Ze/Ma, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen festgelegt werden, gemäß dem vorliegenden Entwurf beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Verordnung, Zahl: 640-2/5/2015-Ze/Ma, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen festgelegt werden, gemäß dem vorliegenden Entwurf beschließen.

BEILAGE zu GR-TOP 08.:**Verordnung mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen festgelegt werden (Halte- und Parkverbot für den westlichen Bereich der Kantgasse)****Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten**

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 8. Juli 2015, Zahl: 640-2/5/2015-Ze/Ma, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen festgelegt werden

Gemäß §§ 20 Abs. 2a, 43, 44, 54 und 76b in Verbindung mit § 94d der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 88/2014, wird verordnet:

§ 1

Wohnstraßen

(1) Folgende Bereiche werden zur Wohnstraße erklärt:

„Jakob-Sereinigg-Straße“ (Parz. 581/5, KG 72105 Ebenthal)	ab der Einbindung in die „Gurnitzer Straße“ (Parz. 795, KG 72105 Ebenthal) bis zu deren Ende
„Hans-Sima-Straße“ (Parz. 1057/16, KG 72112 Gradnitz)	das nördliche Teilstück ab der Ausfahrt vom Geschäftsobjekt „Ortszentrum Ebenthal“ (Parz. 1057/15, KG 72212 Gradnitz)
„Tannengasse“ (Parz. 397/10, KG 72112 Gradnitz)	das westliche Teilstück der Parz. 397/10, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß des als Verkehrsfläche ausgebauten und befestigten Abschnitts
„Anglerstraße“ und „Saiblingweg“ (Parz. 740/43, KG Zell bei Ebenthal)	ab den beiden Einbindungen der „Anglerstraße“ in die Niederdorfer Straße (bei Parz. 740/17 und 740/25, KG 72204 Zell bei Ebenthal)
„Paul-Krammer-Gasse“ (Parz. 672/5 und südliches Teilstück der Parz. 689/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal)	von deren westlicher Einbindung in die „Franz-Jonas-Straße“ (Parz. 672/5, KG 72204 Zell bei Ebenthal) bis zu deren östlicher Einbindung in die „Franz-Jonas-Straße“ (689/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal)

(2) § 1 Abs. 1 dieser Verordnung tritt gemäß § 44 leg. cit. mit dem jeweiligen Aufstellen der Verkehrszeichen gemäß § 53 Z 9 lit. c „Wohnstraße“ und lit. d „Ende der Wohnstraße“ der StVO 1960 in und mit deren Entfernung außer Kraft.

§ 2

Zonenbeschränkungen (30 km/h)

(1) Eine „Zonenbeschränkung 30 km/h“ wird für folgende Bereiche verordnet:

„Ortsteil Gewerbezone“

<p>„Zeissstraße“, „Welsbachstraße“, „Daimlerstraße“, „Franz-Wurm-Gasse“, „Josef-Stefan-Straße“, „Baugewerbestraße“, „Resslstraße“</p>	<p>aufzustellen nach der Einbindung der „Zeissstraße“ in die L100b Niederdorfer Straße im nordwestlichen Eckpunkt der Parz. 249/7, KG 72204 Zell bei Ebenthal sowie nach der Einbindung der „Resslstraße“ in die „Ackerstraße“ beim südwestlichen Eckpunkt der Parz. 225/4, KG 72204 Zell bei Ebenthal</p>
<p>„Einsteinstraße“, „Keplerstraße“, „Karl-Fischer-Straße“, „Bahnstraße“</p>	<p>aufzustellen unmittelbar nach der Einbindung der „Einsteinstraße“ in die L100b Niederdorfer Straße im südöstlichen Bereich der Parz. 249/11, KG 72204 Zell bei Ebenthal</p>
<p>„Siegfried-Marcus-Straße“</p>	<p>aufzustellen nach der Einbindung in die „Einsteinstraße“ beim nordöstlichen Eckpunkt der Parz. 546, KG 72204 Zell bei Ebenthal, und unmittelbar nach der Einbindung in die L100b Niederdorfer Straße am südlichen Eckpunkt der Parz. 254/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal</p>
<p>„SMS-Straße“, „Technikstraße“, „Elektronikweg“, „Alessandro-Volta-Straße“</p>	<p>aufzustellen unmittelbar nach der Einbindung in die L100b Niederdorfer Straße beim südöstlichen Eckpunkt der Parz. 544, KG 72204 Zell bei Ebenthal</p>

(2) § 2 Abs. 1 dieser Verordnung tritt gemäß § 44 der StVO 1960 mit dem Aufstellen der Beschränkungszeichen gemäß § 52 Z 11a „Zonenbeschränkung“ und „Ende einer Zonenbeschränkung“ an den festgesetzten Stellen in und mit deren Entfernung außer Kraft.

§ 3

Geschwindigkeitsbeschränkung – 30 km/h

(1) Eine „Geschwindigkeitsbeschränkung - 30 km/h“ wird für folgende Straßenzüge/Bereiche verfügt:

<p>Ortschaft „Ebenthal i. K.“</p>	<p>auf allen Ortstafeln (§ 53 Z. 17a leg.cit.) inklusive Zusatztafel gem. § 54 - „ausgenommen L100, L100a, L100b, L101“</p>
<p>„Badstraße“ bei Ebenthal</p>	<p>ab der Einbindung in die L101 Gölttschacher Straße (Parz. 718/3, KG 72105 Ebenthal) bis südöstlich der Abzweigung zum „Kalmus-bad“ (Parz. 372/1, KG 72105 Ebenthal)</p>
<p>Zufahrt zum Kalmusbad, öffentliche Wegparz. 906 und 907, KG 72105 Ebenthal</p>	<p>ab der Einbindung in die „Badstraße“, Parz. 908, KG 72105 Ebenthal, bis 10 Meter vor der Gemeindegrenze zu Klagenfurt am Wörthersee</p>
<p>Ortschaft „Gurnitz“</p>	<p>auf allen Ortstafeln (§ 53 Z. 17a leg.cit.) inklusive Zusatztafel gem. § 54 - „ausgenommen L100“</p>
<p>Ortschaft „Niederdorf“</p>	<p>auf allen Ortstafeln (§ 53 Z. 17a leg.cit.)</p>
<p>Bereich der Freizeitanlage Niederdorf</p>	<p>ab dem westlichen Ende der Parz. 810/1 in Richtung Niederdorf bis zum östlichen Ende der Parz. 810/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal</p>

„Lehargasse“ in Niederdorf	ab der Einbindung der Parz. 990/4, KG 72204 Zell bei Ebenthal, in die B70 Packer Straße in Richtung Norden bis zur Gemeindegrenze zu Klagenfurt am Wörthersee
Ortschaft „Zwanzgerberg“	ab dem Wohnobjekt „Zwanzgerberg 24“, Parz. 1252, KG 72157 Radsberg, in Richtung Norden
Teilstück der „Obitschacher Straße“	150 nördlich bis 150 südlich der Volksschule Mieger (Parz. 628/2, KG 72143 Mieger)
Teilstück des „östlichen Obitschacher Ortschaftsweges“	30 Meter westlich der Liegenschaft Obitschach 14 (bei Parz. 659/2, KG 72143 Mieger) bis zur westlichen Grundstücks-grenze der Parz. 663/1, KG 72143 Mieger
„Steilstück Trauntschnjak“ in Sabuatach	30 Meter nördlich bzw. südlich des Wohnobjektes auf Bfl. 120, KG 72143 Mieger (Liegenschaft Sabuatach 13)
Ortschaft „Rottenstein“	auf allen Ortstafeln (§ 53 Z. 17a leg.cit.)
nordöstliches Teilstück der „Rottensteiner Straße“	ab unmittelbar westlich der Einbindung in die L100 Miegerer Straße bis 30 Meter westlich der Parz. 423/1, KG 72162 Rottenstein
südlicher Siedlungsweg in Rottenstein	für die Wegparz. 729, KG 72162 Rottenstein, ab der Einbindung dieser in die Rottensteiner Straße
südliches Teilstück der „Rottensteiner Straße“ bei der Sportanlage Rottenstein	30 Meter westlich bis 30 Meter östlich der Sportanlage Rottenstein (Parz. 270/1, KG 72162 Rottenstein)
Zufahrt zur Freizeitanlage Kohldorf, öffentliche Wegparz. 736 sowie östliche Teilfläche der öffentlichen Wegparz. 747, KG 72162 Rottenstein	ab 5 Meter nach der Einbindung in die L100 Miegerer Straße bis unmittelbar vor Beginn der Parz. 741/176, KG 72162 Rottenstein
Ortschaft „Radsberg“	von der Einbindung der Parz. 932, KG 72157 Radsberg, bis zur Einbindung der Parz. 935/3, KG 72157 Radsberg, in die L100c Radsberger Straße
Ortschaft „Lipizach“	ab südlich der mit dem Wohnobjekt „Lipizach 35“ bebauten Parz. 42/2, KG 72138 Lipizach, in Richtung Norden
Teilstück der „Kreuther Straße“	50 Meter westlich des Objektes Kreuth 9 (Bfl. 8, KG 72132 Kreuth) bis 30 Meter nördlich des Objektes Kreuth 10 (Parz. 73, KG 72132 Kreuth)

- (2) § 3 Abs. 1 dieser Verordnung tritt gemäß § 44 der StVO 1960 mit dem Aufstellen der Beschränkungszeichen gemäß § 52 Z 10a „Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“ und § 52 Z 10b „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ an den festgesetzten Stellen in und mit deren Entfernung außer Kraft.

§ 4

Geschwindigkeitsbeschränkung - 50 km/h

- (1) Eine „Geschwindigkeitsbeschränkung - 50 km/h“ wird für folgende Straßenzüge/Bereiche verfügt:

Niederdorfer Straße, Bereich der Parz. 1108, KG 72204 Zell bei Ebenthal	ab der Einbindung in die L100b Niederdorfer Straße bis zum westlichen Ende der Parz. 810/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal
Teilstück der Gemeindestraße in Berg	ab der nördlichen Grenze der Parz. 988, KG 72143 Mieger (Bereich des Objektes Berg 27) bis zum westlichen Ende der Parz. 245, KG 72143 Mieger
Siedlungsbereich der Ortschaft Schwarz	ab 50 Meter vor dem nördlichen Ende der Parz. 847/2 (Schwarz 17), KG 72121 Hinterradsberg, bis zum südwestlichen Ende der Parz. 697, KG 72121 Hinterradsberg

- (2) § 4 Abs. 1 dieser Verordnung tritt gemäß § 44 der StVO 1960 mit dem Aufstellen der Beschränkungszeichen gemäß § 52 Z 10a „Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“ und § 52 Z 10b „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ an den festgesetzten Stellen in und mit deren Entfernung außer Kraft.

§ 5

Halte- und Parkverbote

- (1) Für folgende Bereiche/Straßenabschnitte wird ein Halte- und/oder Parkverbot verfügt:

a) Ebenthal: südlicher Teil der „Doberniggstraße“	ab Einbindung in die „Neuhausstraße“ bis zur Parz. 132/6, KG 72105 Ebenthal, für beide Straßenseiten „Halten und Parken verboten“, Zusatztafel „ausgenommen Personenkraftwagen“
b) Ebenthal: mittlerer Teil der „Neuhausstraße“	ab dem Wendeplatz für den Omnibus beim Gasthaus „Schlosswirt“ bis zur Volksschule Ebenthal für beide Straßenseiten, Zusatztafel „ausgenommen Personenkraftwagen“
c) Ebenthal: „Josef-Leiner-Straße-West“	Parz. 723/2, KG 72105 Ebenthal, ostseitiges „Halten und Parken verboten“ ab der Einbindung in die L100 Miegerer Straße bis zum nordwestlichen Eckpunkt der Bfl. 168, KG 72105 Ebenthal, sowie ab dem südwestlichen Eckpunkt bis zum nordwestlichen Eckpunkt der Parz. 143/20, KG 72105 Ebenthal
d) Reichersdorf: nördlicher Teil der „Leopold-Figl-Straße“	Teilfläche der Parz. 1014, KG 72112 Gradnitz, „Halten und Parken verboten“, und zwar beidseitig, für die westliche Straßenseite mit der Zusatztafel „ausgenommen Ladetätigkeit“
e) Reichersdorf: „Goessstraße“	beginnend östlich der Glanbrücke bis zum östlichen Ortsrand (Höhe der Parz. 555/3 und 557/2, KG 72112 Gradnitz), beidseitiges „Halten und Parken verboten“
f) Reichersdorf: südliche Seitenstraße des „Jamnigweges“	Parz. 619/5, KG 72112 Gradnitz, beidseitiges „Halten und Parken verboten“
g) Pfaffendorf: „Markus-Pernhart-Gasse“, Umkehrplatz	östlicher Bereich des Umkehrplatzes, Parz. 396/2, KG 72112 Gradnitz, „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel

	„← 7,5 m →“
h) Zetterei: Teilstück der „Zettereier Straße“	Kurvenbereich beim Objekt Zettereier Straße 13 bei Bfl. 42/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, für die südliche Straßenseite, „Halten und Parken verboten“
i) Gradnitz: Teilstück der „Hans-Sima-Straße“	ab dem südöstlichen Eckpunkt der Parz. 1057/17, KG 72112 Gradnitz, bis zum nördwestlichen Eckpunkt der Wegparz. 1057/16, KG 72112 Gradnitz, „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel „125 m →“ und der Zusatztafel „← 62,50 m →“
j) Gradnitz: westliches Teilstück der „Kantgasse“	ab dem nordwestlichen Eckpunkt bis zum südwestlichen Eckpunkt der Parz. 941/1, KG 72112 Gradnitz

- (2) § 5 Abs. 1 lit. a dieser Verordnung tritt gemäß § 44 der StVO 1960 mit der Aufstellung der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 13b „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ sowie der Zusatztafel „ausgenommen Personenkraftwagen“ in und deren Entfernen außer Kraft.
- (3) § 5 Abs. 1 lit. b dieser Verordnung tritt gemäß § 44 der StVO 1960 mit der Aufstellung der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 13b „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ sowie der Zusatztafel „ausgenommen Personenkraftwagen“ in und deren Entfernen außer Kraft.
- (4) § 5 Abs. 1 lit. c dieser Verordnung tritt gemäß § 44 der StVO 1960 mit der Aufstellung der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 13b „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ in und mit deren Entfernen außer Kraft.
- (5) § 5 Abs. 1 lit. d dieser Verordnung tritt gemäß § 44 der StVO 1960 mit der Aufstellung der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13b „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ sowie der Zusatztafel für die westliche Straßenseite „ausgenommen Ladetätigkeit“ in und mit deren Entfernen außer Kraft (Standort für westliche Straßenseite: an der Grenze zwischen den Parz. 611/1 und 611/7 und unmittelbar vor der Einbindung in den „Jamnigweg“, Parz. 960; Standort für östliche Straßenseite: an der Grenze zwischen den Parz. 612/4 und 612/3 sowie unmittelbar vor der Einbindung in den „Jamnigweg“, Parz. 960, alle KG 72112 Gradnitz).
- (6) § 5 Abs. 1 lit. e dieser Verordnung tritt gemäß § 44 der StVO 1960 mit der Aufstellung der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 13b „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ in und mit deren Entfernen außer Kraft.
- (7) § 5 Abs. 1 lit. f dieser Verordnung tritt gemäß § 44 der StVO 1960 mit der Aufstellung der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 13b „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“, Standort 5 Meter vor der Einbindung der Seitenstraße (Parz. 619/5, KG 72112 Gradnitz) in den „Jamnigweg“ (Parz. 960, KG 72112 Gradnitz) in und mit deren Entfernen außer Kraft.
- (8) § 5 Abs. 1 lit. g dieser Verordnung tritt mit der Aufstellung des Verkehrszeichens gemäß § 52 lit. a Z. 13b „Halten und Parken verboten“ sowie der Zusatztafel „← 7,5 m →“ in und mit deren Entfernen außer Kraft.

- (9) § 5 Abs. 1 lit. h dieser Verordnung tritt gemäß § 44 der StVO 1960 mit der Aufstellung der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 13b „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ in und mit deren Entfernen außer Kraft.
- (10) § 5 Abs. 1 lit. i dieser Verordnung tritt gemäß § 44 der StVO 1960 mit der Aufstellung des Verkehrszeichens gemäß § 52 lit. a Z 13b „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel „125 m →“ beim südöstlichen Eckpunkt der Parz. 1057/17, KG 72112 Gradnitz, und der Aufstellung des Verkehrszeichens gemäß § 52 lit. a Z 13b „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel „← 62,50 m →“ nach 62,50 m in nördlicher Richtung der Wegparz. 1057/16 in und mit deren Entfernen außer Kraft.
- (11) § 5 Abs. 1 lit. j dieser Verordnung tritt gemäß § 44 der StVO 1960 mit der Aufstellung der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 13b „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ in und mit deren Entfernen außer Kraft.

§ 6

Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 15. April 2015, Zahl: 640-2/4/2014-Ze/Ma, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Anschlag am: 09.07.2015

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Verordnung, Zahl: 640-2/5/2015-Ze/Ma, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen festgelegt werden, gemäß dem vorliegenden Entwurf zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Bgm Felsberger: In der Kantgasse wurden die neuen Wohnungen übergeben. Wenn Wohnungen mit Gartenanteil gebaut werden und am Wochenende Gartenpartys stattfinden, dann sei Parkplatznot gegeben. Es werde vorgeschrieben, dass jeder Mieter zwei Parkplätze erhalte. Das Auslangen sei trotzdem nicht gegeben. Es gebe dort jetzt Probleme mit dem Ein- und Ausparken. Es gebe mehrere Fotodokumentationen. Die Polizei brauche eine Handhabe, um das abzustrafen. Man könne auch bei der Gemeinde parken. Man müsse dort nicht unmittelbar vor der Haustüre parken. Daher solle es für diesen Bereich das Parkverbot geben.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Verordnung, Zahl: 640-2/5/2015-Ze/Ma, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen festgelegt werden, gemäß dem vorliegenden Entwurf beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 09.:**Zweitwohnsitzabgabenverordnung NEU**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die nötigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „14“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates lagen vor Beschlussfassung die hierfür nötigen Unterlagen einschließlich des Verordnungsentwurfes zur Einsichtnahme im Amt auf. Die/der Ausschussobfrau/Ausschussobmann bekam die Unterlagen für die ihr/ihm zugeordneten Tagesordnungspunkte übermittelt. Die Fraktionsvorsitzenden bekamen alle für die Beschlussfassung relevanten Unterlagen übermittelt.

b) notwendiger Änderungsbedarf

Der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten wurde mit Schreiben des Kärntner Gemeindebundes vom 01.04.2014 mitgeteilt, dass von Seiten der Kärntner Landesregierung eine Verordnung erlassen wurde (LGBl. Nr. 87/2013), welche eine Valorisierung der Höchstsätze der Zweitwohnsitzabgabe enthält. Die aktuellen Belastungen durch Zweitwohnsitze in jeder Gemeinde wurden zudem von der Gemeindeabteilung (Abt. 3) erhoben. Um dem Erfordernis der Berücksichtigung der Belastung durch Zweitwohnsitze ehestmöglich zu entsprechen, mussten die Belastungen der Gemeinden in Relation zu den Zweitwohnsitzen gesetzt werden. Auf Basis der Haupt- und Zweitwohnsitzmeldungen aus dem ZMR wurde der Prozentsatz der Zweitwohnsitze im Verhältnis zu allen Wohnsitzmeldungen ermittelt. Im Anschluss daran wurden die (absoluten) Belastungen mit dem Prozentsatz der in der Gemeinde vorhandenen Zweitwohnsitze multipliziert.

Die Erhebung der Verkehrswerte und Belastungen hat ergeben, dass der Median der Verkehrswerte in Kärnten bei € 50,- und der Median der Belastungen durch Zweitwohnsitze in Kärnten bei € 18.840,75 liegt. Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten hat einen durchschnittlichen Verkehrswert von € 76,70 und liegt bei den Belastungen durch Zweitwohnsitze bei € 29.178,60. Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten befindet sich daher zusammengefasst im obersten Drittel der Belastungen und ist daher von Seiten der Gemeindeabteilung bzw. des Gemeindebundes empfohlen,

die Abgabefestsetzung zu überdenken bzw. zu überarbeiten. Folgendes Spektrum der Abgabefestsetzung kommt für die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten in Betracht:

Wohnungsklasse	Kategorie III
bis 30 m ²	über 8,30 – 11,80 Euro
mehr als 30-60 m ²	über 16,50 – 23,60 Euro
mehr als 60-90 m ²	über 29,50 – 41,30 Euro
mehr als 90 m ²	über 41,30 – 64,80 Euro

c) Zweitwohnsitze - Korrektur

Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten schreibt derzeit Beträge vor, die unter der Kat. I liegen (geringste Belastungshöhe), obwohl sich die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten in der höchsten Belastungshöhe befindet. Der Entwurf der neuen Zweitwohnsitzabgabenverordnung sieht vor, das bereits oben angeführte Spektrum nicht voll auszuschöpfen, sondern den niedrigsten Wert anzunehmen, da selbst dieser eine beträchtliche Erhöhung der derzeitigen Vorschriften mit sich bringt.

Kategorien	Zweitwohnsitzabgabe alt €	Zweitwohnsitzabgabe neu €
bis 30 m ²	4,00	8,30
mehr als 30 – 60 m ²	9,00	16,50
mehr als 60 – 90 m ²	15,00	29,50
mehr als 90 m ²	25,00	41,30

Die neue Verordnung soll ab 01.01.2016 in Geltung treten.

d) zustimmendenfalls erforderliche Beschlüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Zweitwohnsitzabgabenverordnung, Zahl: 920-10/3/2015-Ze, mit der eine Abgabe von Zweitwohnsitzen ausgeschrieben wird, gemäß dem aufliegenden und lit. a) übermittelten Entwurf beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Zweitwohnsitzabgabenverordnung, Zahl: 920-10/3/2015-Ze, mit der eine Abgabe von Zweitwohnsitzen ausgeschrieben wird, gemäß dem aufliegenden und lit. a) übermittelten Entwurf beschließen.

BEILAGE I zu GR-TOP 09.:
Zweitwohnsitzabgabenverordnung NEU



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

ENTWURF!

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 08. Juli 2015, Zahl: 920-10/3/2015-Ze, mit der eine Abgabe von Zweitwohnsitzen ausgeschrieben wird (Zweitwohnsitz-abgabeverordnung)

Gemäß §§ 1 und 7 des Kärntner Zweitwohnsitzabgabengesetzes – K-ZWAG, LGBl. Nr. 84/2005, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 05/2013 sowie der Kärntner Zweitwohnsitzabgabe-Höchstsatzverordnung – K-ZWaHV, LGBl. Nr. 87/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten schreibt eine Abgabe von Zweitwohnsitzen aus.
- (2) Als Zweitwohnsitz gilt jeder Wohnsitz, der nicht als Hauptwohnsitz verwendet wird.

§ 2

Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe

- (1) Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung bemessen. Als Nutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung gemäß § 2 Z 5 Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 1997 – K-WBFG 1997, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 85/2013.
- (2) Die Höhe der Abgabe beträgt pro Monat:
 - a) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m² **Euro 08,30**
 - b) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m² bis 60 m² **Euro 16,50**
 - c) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m² bis 90 m² **Euro 29,50**
 - d) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m² **Euro 41,30**
- (3) Die Höhe der Abgabe verringert sich um jeweils 10 v.H. der festgelegten Abgabebeträge, wenn die Wohnung über keine Zentralheizung, keine elektrische Energieversorgung oder keine Wasserentnahmestelle in der Wohnung verfügt.
- (4) Der Abgabenschuldner hat auf Verlangen der Abgabenbehörde die erforderlichen Planunterlagen zur Ermittlung der Nutzfläche der Wohnung zu übermitteln.

§ 3

Ausnahmen von der Abgabepflicht

- (1) Von der Abgabepflicht ausgenommen sind:

- (a) Wohnungen, die zum Zweck der gewerblichen Beherbergung von Gästen oder für Zwecke der Privatzimmervermietung verwendet werden,
 - (b) Wohnungen im Rahmen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes, die für land- oder forstwirtschaftliche Betriebszwecke, wie etwa die Bewirtschaftung von Almen oder Forstkulturen, erforderlich sind,
 - (c) Jagd- und Fischerhütten,
 - (d) Wohnungen, die zum Zweck des Schulbesuchs, der Berufsausbildung oder der Berufsausübung erforderlich sind,
 - (e) Wohnungen, die zur Unterbringung von Dienstnehmern erforderlich sind,
 - (f) Wohnungen, die auch als Hauptwohnsitz verwendet werden;
 - (g) Wohnungen; die vom Besitzer aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht mehr als Hauptwohnsitz verwendet werden können,
 - (h) Wohnungen auf Kleingärten im Sinne des § 1 des Kleingartengesetzes, BGBl. Nr. 6/1959, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 98/2001 und
 - (i) Wohnwägen.
- (2) Verfügungsrechte über Wohnungen nach Abs. 1 lit. a, die über die übliche gewerbliche Beherbergung von Gästen oder über die Privatzimmervermietung hinausgehen, schließen die Ausnahme von der Abgabepflicht aus.
 - (3) Wohnungen nach Abs. 1 lit. d und lit. e, die nicht ausschließlich zum jeweils angeführten Zweck verwendet werden, fallen nicht unter die Ausnahme von der Abgabepflicht.

§ 4

Abgabenschuldner, Haftung

- (1) Abgabenschuldner ist der Eigentümer der Wohnung, der diese selbst als Zweitwohnsitz verwenden kann oder sie einem Dritten zu diesem Zweck überlässt.
- (2) Miteigentümer schulden die Abgabe zu ungeteilter Hand, dies gilt dann nicht, wenn mit dem Miteigentumsanteil das Recht der ausschließlichen Nutzung einer Wohnung verbunden ist.
- (3) Entgegen Abs. 1 wird derjenige zum Abgabenschuldner, dem die Wohnung länger als ein Jahr zum Gebrauch als Zweitwohnsitz überlassen wurde (Mieter, Pächter, Fruchtnießer udgl.).
- (4) Im Fall einer Überlassung einer Wohnung zum Zweck der Benützung als Zweitwohnsitz haftet der Eigentümer (Miteigentümer) für Abgabenschulden des dem Abgabenzeitraum (§ 5) vorangegangenen Kalenderjahres. Die Geltendmachung der Haftung des Eigentümers (Miteigentümers) der Wohnung hat durch Bescheid zu erfolgen.
- (5) Die Haftung des Eigentümers (Miteigentümers) der Wohnung tritt dann nicht ein, wenn er der Gemeinde den Beginn und die Beendigung der Vermietung, Verpachtung oder sonstigen Überlassung der Wohnung zur Verwendung als Zweitwohnsitz innerhalb eines Monats nach dem Eintritt dieser Umstände nachweislich bekannt gibt.

§5

Entstehen und Dauer der Abgabepflicht

- (1) Der Abgabenzeitraum dauert vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres.
- (2) Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem die Wohnung als Zweitwohnsitz verwendet werden kann und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Wohnung als Zweitwohnsitz verwendet werden kann.
- (3) Ändert sich während des Kalenderjahres die Person des Abgabenschuldners, so hat jeder Abgabenschuldner die Abgabe anteilmäßig, jeweils berechnet nach ganzen Monaten, zu entrichten. Ändert sich während des Kalendermonats die Person des Abgabenschuldners, so ist

die Abgabe für diesen Monat allein vom neuen Abgabenschuldner zu entrichten, wenn dieser innerhalb dieses Monats mehr als zwei Wochen die Wohnung als Zweitwohnsitz verwenden kann, anderenfalls der alte Abgabenschuldner für diesen Monat alleine die Abgabe zu entrichten hat.

- (4) Ändert sich während des Kalenderjahres die Art der Verwendung der Wohnung, so ist die Abgabe für die Dauer der Verwendung als Zweitwohnsitz anteilmäßig, jeweils berechnet nach ganzen Monaten, zu entrichten.
- (5) Für die Neuerrichtung oder die Änderung einer Wohnung, die als Zweitwohnsitz verwendet wird, gilt Abs. 4 sinngemäß.

§ 6

Fälligkeit und Entrichtung der Abgabe

- (1) Die Abgabe ist jeweils am 1. Dezember fällig und vom Abgabenschuldner bis zum 15. Dezember zu bemessen und an die Marktgemeinde zu entrichten.
- (2) Endet die Abgabepflicht vor dem Ablauf des Kalenderjahres, so ist die Abgabe am diesem Zeitpunkt folgenden übernächsten Monatsersten fällig und bis zum 15. desselben Monats zu entrichten.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2016 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 16. Dezember 2009, Zahl: 920-8/2/2009-Wi/Ma, mit welcher eine Abgabe von Zweitwohnsitzen ausgeschrieben wird (Zweitwohnsitzabgabeverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am: 09.07.2015

GR Pertl, MSc., trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Zweitwohnsitzabgabenverordnung, Zahl: 920-10/3/2015-Ze, mit der eine Abgabe von Zweitwohnsitzen ausgeschrieben wird, gemäß dem aufliegenden und lit. a) übermittelten Entwurf zu beschließen. Es sei eine Steuer für Externe und betreffe in Ebenthal 45 Personen. Im Jahr 2013 wurden € 6.700,--, 2014 € 6.342,--, heuer € 6.338,40 eingenommen. Mit dieser Erhöhung ab 2016 würde man € 11.289,36 zusätzlich einnehmen.

Diskussion / Vorbringen

GR Brückler: Passe man sich mit der Erhöhung dem Kärntenschnitt an? Sei man dann kostendeckend? Fehle dann wieder ein Geld? Es stehe da: Belastungen durch Zweitwohnsitze € 29.178,60. Jetzt habe man

offensichtlich stark ein Fünftel von den Belastungen, die uns entstehen, bekommen. Jetzt bekomme man dann ein starkes Drittel. Sehe er das richtig? Es wurde gesagt, dass es sich da um Ortsfremde handle. Warum passe man das dann nicht so entsprechend an, dass der Gemeinde möglichst wenig Kosten entstehen? Warum behalte man sich da wieder die absolute Untergrenze vor? Das verstehe er den Vorschlag des Ausschusses nicht ganz.

GR Pertl, MSc.: In dem Fall schreibe man im Moment wirklich unter der Kategorie I vor. In gewissen Bereichen werde jetzt verdoppelt. Es liege im politischen Interesse, das jetzt moderat auf der unteren Grenze der Kategorie anzuheben. Was man zukünftig mache, bleibe jetzt offen. Das müsse ja nicht so bleiben.

GR Brückler: Warum verdopple man die Abgabe nicht generell? Jetzt habe man € 4,-- gehabt. Da mache man € 8,30. Bei € 25,-- mache man € 50,--. Wenn man durchgehend verdopple, dann passe das. Dann werde man irgendwo sein, wo man sagen könne, die Hälfte der entstehenden Kosten seien für die Gemeinde da. Es könne sich dann keiner aufregen und sagen, dass einer um 35 % erhöht werde und der andere um 120 %.

Bgm Felsberger: Die von / bis Werte seien vorgeschrieben, entweder nehme man den höheren oder den niedrigeren Wert.

GR Archer: Dazwischen könne man nicht wählen?

Bgm Felsberger: Dazwischen könne man nicht ändern.

GR Brückler: Wenn man bis jetzt € 25,-- verlangt habe, wer werde uns daran hindern, dass man jetzt € 50,- - verlange, wenn das der Gemeinderat beschließe? Er verstehe schon, dass der, der € 4,-- gezahlt habe, jetzt € 8,30 zahlen müsse, weil das der unterste Wert sei. Aber was hindere uns daran, dass der der € 9,-- gezahlt habe, jetzt € 18,-- zahle, der der 15,-- gezahlt habe, jetzt € 30,-- zahlen müsse.

Bgm Felsberger: Man hatte bis jetzt € 4,70, jetzt wären es € 8,30.

GR Brückler: Das sei der unterste Wert der Kat. III. Das verstehe er. Da sei man über 100 %. Man solle einfach jeden Wert verdoppeln. Da sei man immer in der Kategorie drinnen. Da kann sich dann keiner aufregen, dass einer 40 % zahle und der andere müsse 130 % zahlen. Man erhöhe einfach alles um 100 %. Außer in der untersten Kategorie müsse man € 8,30 nehmen.

Vzbgm Kraßnitzer: Das sei ja eine Empfehlung. In Wirklichkeit sei man als Gemeinde da vollkommen selbständig frei. Deshalb könne man dazwischen jeden Wert nehmen.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit folgenden

Abänderungsantrag

Der Gemeinderat möge die Zweitwohnsitzabgabenverordnung, Zahl: 920-10/3/2015-Ze, mit der eine Abgabe von Zweitwohnsitzen ausgeschrieben wird, mit folgenden Werten beschließen:

Kategorien	Zweitwohnsitzabgabe alt €	Zweitwohnsitzabgabe neu €
bis 30 m ²	4,00	8,30
mehr als 30 – 60 m ²	9,00	18,00
mehr als 60 – 90 m ²	15,00	30,00
mehr als 90 m ²	25,00	50,00

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 10.:
Vergnügungssteuerverordnung NEU

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die nötigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „15“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates lagen vor Beschlussfassung die hierfür nötigen Unterlagen einschließlich des Verordnungsentwurfes zur Einsichtnahme im Amt auf. Die/der Ausschussobfrau/Ausschussobmann bekam die Unterlagen für die ihr/ihm zugeordneten Tagesordnungspunkte übermittelt. Die Fraktionsvorsitzenden bekamen alle für die Beschlussfassung relevanten Unterlagen übermittelt.

b) Erläuterungen

Die im Bestand befindliche Verordnung vom 18.12.1997 ist veraltet und entspricht in wesentlichen Bestandteilen nicht mehr dem Kärntner Vergnügungssteuergesetz in der geltenden Fassung bzw. der Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 14.09.2010, mit der die Pauschalbeträge für die Vergnügungssteuer neu festgesetzt werden, sondern sind etwa Pauschalbeträge in der derzeit geltenden Verordnung vorhanden, welche nicht mehr den gesetzlichen Rahmenbedingungen entsprechen. Die Verordnung ist aufgrund dessen neu zu beschließen. Hierzu erging auch ein E-Mail des Gemeindebundes vom 13.04.2013, aus dem hervorgeht, dass etwa Anpassungen von Nöten werden, da das Kinogesetz 1962 aufgehoben wurde und Filmvorführungen nunmehr dem Kärntner Veranstaltungsgesetz unterliegen. Des Weiteren wurde der vom Gemeindebund empfohlene Entwurf der Berechnung von Vergnügungssteuern um Klauseln der Stadt Klagenfurt bzw. Völkermarkt ergänzt und der ho. Verordnungserstellung zugrunde gelegt. Die vorgeschriebenen Vergnügungssteuern betreffend Pauschalbeträge, welche nicht durch das Land vorgegeben sind, erfuhren eine moderate Erhöhung. Es wird ein Berechnungsmodell zugrunde gelegt, bei dem eine Querschnittssumme aus Personen und m²-Anzahl etwaige Vergnügungssteuerwerte errechnen lässt. Hierdurch sollen Falschmeldungen hintangehalten werden, da etwa Raumausmaße aufgrund vorliegender Akten im ho. Bauamt verifiziert werden können.

c) wesentliche Befreiungen

Positiv zu vermerken ist, dass im Vergleich zur alten Verordnung zusätzliche Vergnügungssteuerbefreiungen vorgesehen werden sollen. Befreit sollen nunmehr auch sein:

1. Veranstaltungen im Freien bei Regenwetter
2. Veranstaltungen, die von Schulen oder Unterrichtsanstalten mit Erlaubnis der Schulbehörde dargeboten werden (auch Volkshochschulen)
3. Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehren und des Roten Kreuzes

4. Der öffentliche Empfang von Rundfunk- und Fernsehübertragungen (z. B. Radioempfang in Gastwirtschaften)

d) Inkrafttreten der Verordnung

Die Verordnung soll mit Wirkung ab 01.01.2016 in Kraft treten und wäre idealerweise bereits jetzt zu beschließen, da alle Unternehmen informiert werden müssen bzw. das Amt auf die geänderte rechtliche Grundlage ausgerichtet werden müsste.

e) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Verordnung, Zahl: 920-6/2/2015-Ze, mit der Vergnügungssteuern ausgeschrieben werden, gemäß dem aufliegenden und lit. a) übermittelten Entwurf beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Verordnung, Zahl: 920-6/2/2015-Ze, mit der Vergnügungssteuern ausgeschrieben werden, gemäß dem aufliegenden und lit. a) übermittelten Entwurf beschließen.

**BEILAGE I zu GR-TOP 10.:
Vergnügungssteuerverordnung NEU**



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 08. Juli 2015, Zahl: 920-6/2/2015-Ze, mit der Vergnügungssteuern ausgeschrieben werden (Vergnügungs-steuerverordnung)

Gemäß §§ 1 ff des Kärntner Vergnügungssteuergesetzes – K-VSG, LGBl. Nr. 63/1982, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2013, § 15 Abs. 3 Z. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 17/2015 sowie § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr.

3/2015, wird verordnet:

Ausschreibung

- (1) Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten schreibt Vergnügungssteuern aus.
- (2) Die Vergnügungssteuern sind ausschließliche Gemeindeabgaben.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:
 - a) Veranstaltungen und Filmvorführungen, für die das Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 gilt. Als solche Veranstaltungen gelten auch die Aufstellung und der Betrieb von Spielautomaten (Spielapparaten) an öffentlich zugänglichen Orten gegen Entgelt,
 - b) Der öffentliche Empfang von Rundfunk- und Fernsehübertragungen,
 - c) die Veranstaltung von Glücksspielen.
- (2) Veranstaltungen unterliegen der Vergnügungssteuer auch dann, wenn sie im Rahmen eines Gewerbes betrieben werden, wie Tischtennis, Billard, Spielautomaten (Spielapparate), Musikvorführgeräte, Kegelbahnen, Spieltische, Schau- und Geschicklichkeitsapparate und Ähnliches.
- (3) Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten, sowie Ausspielungen gemäß § 2 Glücksspielgesetz durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 Glücksspielgesetz unterliegen der Vergnügungssteuer nicht.

§ 3

Anmeldung der Veranstaltungen

- (1) Veranstaltungen, die der Vergnügungssteuer unterliegen, sind unbeschadet sonstiger Vorschriften über eine Bewilligung oder Anmeldung, spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Veranstaltung beim Bürgermeister anzumelden.
- (2) Bei Veranstaltungen gemäß § 5 Abs. 4 und 5 K-VSG, die nicht ganzjährig betrieben werden, sind jede einen Monat übersteigende Betriebsunterbrechung sowie Wiederaufnahme des Betriebes spätestens eine Woche vor der geplanten Betriebsunterbrechung bzw. Wiederaufnahme dem Bürgermeister anzuzeigen.

§ 4

Steuerschuldner

- (1) Zur Leistung der Vergnügungssteuer ist der Veranstalter der der Vergnügungssteuer unterliegenden Veranstaltung verpflichtet.
- (2) Veranstalter ist jede natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Veranstaltungen vorbereitet oder durchführt oder der Behörde gegenüber als Veranstalter auftritt oder sich als solcher öffentlich ankündigt; im Zweifel gilt als Veranstalter, wer über die Veranstaltungsstätte Verfügungsberechtigt ist und die Durchführung der Veranstaltung duldet (§ 2 Abs. 3 Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010). Jeder Mitveranstalter ist Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Verfügungsberechtigten über die für die Aufstellung oder den Betrieb benutzten Räume oder Grundstücke ist auch der Eigentümer des Spielautomaten (Spielapparates) bzw. Geldspielapparates Gesamtschuldner der Vergnügungssteuer.

§ 5

Ausmaß der Vergnügungssteuer

- (1) Die Vergnügungssteuer wird in einem Hundertsatz des Eintrittsgeldes oder mit einem Pauschbetrag gemäß dem Tarif in der ANLAGE zu dieser Verordnung festgesetzt.
- (2) Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage haben die Umsatzsteuern und die Vergnügungssteuer außer Betracht zu bleiben.

§ 6

Befreiung

- (1) Von der Vergnügungssteuer sind im Sinne des § 6 K-VSG befreit:
 - a) Veranstaltungen, deren Ertrag unmittelbar zu gemeinnützigen oder zu mildtätigen Zwecken verwendet wird;
 - b) Veranstaltungen, die der Volksbildung, insbesondere der Bildung der Jugend dienen, sofern damit keine Tanzbelustigungen oder die Verabreichung von alkoholischen Getränken verbunden sind;
 - c) Veranstaltungen im Rahmen der Fremdenverkehrsförderung und Fremdenverkehrswerbung;
 - d) Veranstaltungen im Freien bei Regenwetter;
 - e) Sportveranstaltungen von Amateuren;
 - f) Veranstaltungen, die von Schulen oder Unterrichtsanstalten mit Erlaubnis der Schulbehörde dargeboten werden (auch Volkshochschulen);
 - g) Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehren und des Roten Kreuzes;
 - h) der öffentliche Empfang von Rundfunk- und Fernsehübertragungen.
- (2) Die Abgabenbehörde hat auf Ansuchen des Steuerschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.
- (3) Der Bescheid, mit dem eine Befreiung erteilt wird, hat den Steuergegenstand, auf den sich die Befreiung bezieht, anzuführen und die Dauer der Befreiung festzusetzen.

§ 7

Fälligkeit

- (1) Die Vergnügungssteuer ist bei regelmäßigen Veranstaltungen am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem die Veranstaltungen (Filmvorführungen) stattgefunden haben.
- (2) Bei fallweisen Veranstaltungen tritt die Fälligkeit an dem der Beendigung der Veranstaltung folgenden Tag ein.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Pauschbetrages nach § 5 Abs. 4 bis 6a K-VSG endet erst mit Ablauf des Kalendermonates, in dem die Abmeldung des Apparates (des Automaten) erfolgt oder die Abgabenbehörde sonst davon Kenntnis erlangt, dass der Apparat (Automat) vom Steuerpflichtigen nicht mehr gehalten wird. Bei Austausch eines angemeldeten Apparates(Automaten) gegen einen im Sinne des § 5 Abs. 4 bis 6a K-VSG gleichartigen Apparat(Automat) innerhalb eines Kalendermonates tritt bei gleichzeitiger Abmeldung des alten und Anmeldung des neuen Apparates (Automaten) für den neu angemeldeten Apparat (Automaten) die Verpflichtung zur Entrichtung des Pauschbetrages erst ab dem auf den Anmeldemonat folgenden Kalendermonat ein.
- (4) Abweichend von Abs. 3 beginnt und endet die Verpflichtung zur Entrichtung des Pauschbetrages gemäß § 5 Abs. 4 und 5 K-VSG bei Veranstaltungen, die nicht ganzjährig betrieben werden, mit der Aufnahme oder Unterbrechung der Tätigkeit im Sinne des § 3 Abs. 2. Die Abgabe für begonnene Monate ist anteilmäßig nach der Zahl der Kalendertage zu entrichten.

§ 8

Entrichtung der Steuer

Die Vergnügungssteuer ist spätestens am Fälligkeitstag unaufgefordert zu entrichten. Sie muss nicht mit Abgabenbescheid festgesetzt worden sein.

§ 9

Eintrittskarten

- (1) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld eingehoben, so hat der Unternehmer Eintrittskarten auszugeben und diese vor Ausgabe mit einem Kennzeichen der Abgabenbehörde versehen zu lassen.
- (2) Die Kennzeichnung darf unterbleiben, wenn der Abgabenbehörde die Feststellung der Differenz zwischen den abzusetzenden und den tatsächlich abgesetzten Eintrittskarten durch sonstige Vorrichtungen möglich ist.
- (3) Eintrittskarten, die unentgeltlich abgegeben werden, sind als Freikarten zu bezeichnen.
- (4) Die nicht abgesetzten Eintrittskarten sind anlässlich der Entrichtung der Vergnügungssteuer der Abgabenbehörde abzuliefern.

§ 10

Kontrolle

- (1) Der Unternehmer ist verpflichtet, die Beobachtung des Betriebes von Veranstaltungen, insbesondere die Beobachtung automatischer Einrichtungen, welche die Teilnahme an der Veranstaltung durch Einwerfen von Münzen oder sonstigen Gegenständen ermöglichen, durch Beauftragte der Abgabenbehörde zu dulden und die Anzahl der eingeworfenen Gegenstände auf Verlangen dieser Beauftragten überprüfen zu lassen.
- (2) Die Beauftragten sind mit einem Ausweis der Abgabenbehörde zu versehen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

§ 12

Außerkräfttreten

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ebenthal vom 18. Dezember 1997, Zahl: 920-6/1997-Wi/Ma, mit der Vergnügungssteuern ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister

Franz Felsberger

Angeschlagen am: 09.07.2015

ANLAGE zu § 5 der Vergnügungssteuerverordnung, Zahl: 902-6/2/2015-Ze:

Vergnügungssteuertarif

I. Ausmaß nach Hundertsätzen des Eintrittsgeldes:

(1) Der Steuersatz beträgt:

a) für Filmvorführungen nach den Jahresumsätzen

Jahresumsatz in Euro	Hundertsatz des Eintrittsgeldes
0,00 bis 72.500,00	0 v.H.
72.501,00 bis 150.000,00	2 v.H.
150.001,00 bis 218.000,00	5 v.H.
über 218.000,00	10 v.H.

der Bemessungsgrundlage.

b) für Theaterveranstaltungen, Ballette, sonstige Tanzvorführungen, Konzerte, Liederabende, Vorträge, Vorlesungen, sofern die Veranstaltungen vor Stuhlreihen stattfinden und die Verabreichung von Speisen und Getränken sowie das Rauchen der Besucher während der Vorstellung ausgeschlossen ist, und für Ausstellungen,

wenn der künstlerische und volksbildende Charakter überwiegt 5 v.H.

im übrigen 15 v.H.

c) für Zirkusveranstaltungen, Tierschauen, Kunstlaufvorführungen auf Eis- oder Rollbahnen 10 v.H.

d) für Minigolf pro ausgegebener Spielkarte 10 v.H.

e) für alle anderen Veranstaltungen 20 v.H.

(2) Der Berechnung der Vergnügungssteuer sind die aus dem Verkauf von Eintrittskarten erzielten Einnahmen zuzüglich der Einnahmen aus dem Verkauf von Katalogen und Programmen, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung ohne Erwerb solcher Gegenstände nicht zugelassen wird, zugrunde zu legen. Provisionen und Zuschläge für Verkäufer und Wiederverkäufer sind in die Berechnung dann einzubeziehen, wenn die Eintrittskarten ausschließlich über solche Verkaufsstellen abgegeben werden.

II. Pauschbetrag:

(1) Der Pauschbetrag beträgt für:

a) das Aufstellen und den Betrieb von Schau-, Scherz-, Spiel-, und Glücksspielautomaten sowie von sonstigen Spielautomaten (Spielapparaten), wie Flipper, Schießautomaten, TV-Spielautomaten und Guckkästen mit Darbietungen je Apparat und begonnenem Kalendermonat.....**42 Euro**,
 sofern es sich nicht um Spielautomaten (Spielapparate) im Sinne der lit. b oder c. handelt. Sind mehrere Automaten (Apparate) zu kombinierten Spielautomaten (Spielapparaten), wie etwa zu einer Schießgalerie, zusammengefasst, so ist der Pauschbetrag für jeden Automaten (Apparat) zu entrichten.

b) das Aufstellen und den Betrieb von Musikvorführgeräten, von Billard- und Fußballtischen, Fußball-, Dart- und Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile oder mit geringfügigen elektromechanischen Bauteilen sowie von Kinderreitapparaten und Kinderschaukelapparaten oder anderen für nicht schulpflichtige Kinder bestimmten Apparaten je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat**11 Euro.**

Als geringfügige elektromechanische Bauteile gelten solche, die für das Spielen oder Betätigen der Apparate keine zwingende technische Voraussetzung sind.

c) für eine automatische Kegelbahn, wenn die Benützung gegen Entgelt erfolgt, je Bahn monatlich**11 Euro.**

d) für eine andere Kegelbahn,
für fallweise Veranstaltungen täglich**11 Euro.**
für regelmäßige Veranstaltungen monatlich**4 Euro.**

III. Pauschbetrag – nach dem Vielfachen des Einzelpreises:

Die Vergnügungssteuer wird für nachstehende Belustigungen mit dem Vielfachen des Einzelpreises berechnet:

- a) Für Achterbahnen, Berg- und Talbahnen, Grotten- und Geisterbahnen, Autodrome, Karusselle, Schüttelwerke und sonstige Einrichtungen, mit denen Gleit- und Drehfahrten durchgeführt werden können, soweit nicht unter lit. b und c etwas anderes bestimmt wird, das Einfache des durchschnittlichen Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz- oder Stehplatz;
- b) für Riesenräder, Kleinbahnen, Schaukeln, Kinderkarusselle das 0,5-fache des durchschnittlichen Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz- oder Stehplatz;
- c) für Schießbuden das 10-fache des durchschnittlichen Einzelpreises für einen Schuss;
- d) für Schaubuden, Würfelbuden, Ringelspiele und andere Ausspielungen ohne Ausgabe von Losen das 10-fache des durchschnittlichen Einzelpreises oder Einsatzes;
- e) für Kraftmesser, Horoskope und ähnliche Belustigungen das 10-fache des Einzelpreises;
- f) für alle übrigen Belustigungen, soweit nicht unter a bis e angeführt, das 10-fache des Einzelpreises.

IV. Pauschbetrag – (nach der durchschnittlichen Besucherzahl bzw. der Größe des Raumes):

Der Pauschbetrag beträgt für:

- a) für fallweise Veranstaltungen beträgt der Pauschbetrag ohne Tanz

bei einer Veranstaltungsfläche bis 100 m² und einer Besucherzahl je Veranstaltung
bis 50 Personen.....**8 Euro**
über 50 Personen.....**9 Euro**

bei einer Veranstaltungsfläche von 101 bis 200 m² und einer Besucherzahl je Veranstaltung
bis 100 Personen.....**12 Euro**
über 100 Personen.....**15 Euro**

bei einer Veranstaltungsfläche von 201 bis 300 m² und einer Besucherzahl je Veranstaltung
bis 150 Personen über 150 Personen.....**25 Euro**

bei einer Veranstaltungsfläche von mehr als 300 m² und einer Besucherzahl je Veranstaltung von 150 Personen.....**30 Euro**
je weitere angefangenen 50 Personen**5 Euro**

- b) bei fallweisen Veranstaltungen mit Tanz erhöhen sich die unter lit. a) festgesetzten Pauschbeträge um**50 v.H.**
- c) für regelmäßige Veranstaltungen je Monat (ab 3 Veranstaltungen) erhöht sich der nach lit. a) und lit. b) festgesetzte Pauschbetrag um das.....**1,25-fache.**
- d) Der Pauschbetrag darf bei regelmäßigen Veranstaltungen **510 Euro monatlich**, bei fallweisen Veranstaltungen **339 Euro** je Veranstaltung nicht übersteigen.

ERLÄUTERUNGEN

zum Verordnungsentwurf, mit dem Vergnügungssteuern ausgeschrieben werden

Zu § 1:

Vergnügungssteuern sind Gemeindeabgaben aufgrund freien Beschlussrechtes und können im Rahmen der Ermächtigung nach dem Finanzausgleichsgesetz und dem Vergnügungssteuergesetz ausgeschrieben werden.

Zu § 2:

Gemäß § 2 Abs. 4 K-VSG kann der Gemeinderat in der Verordnung über die Ausschreibung der Vergnügungssteuer bestimmte Veranstaltungen und Filmvorführungen ausnehmen oder Veranstaltungen und Filmvorführungen einbeziehen, die vom Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 ausgenommen sind oder die sonst der Schaulust, der Befriedigung des Vergnügungstriebes oder der Wissbegierde der Teilnehmer dienen.

Gemäß § 2 Abs. 5 leg. cit. sind Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten sowie Ausspielungen gemäß § 2 Glücksspielgesetz durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 Glücksspielgesetz von Gesetzes wegen von der Besteuerung ausgenommen.

Zu § 5 bzw. Anlage zu § 5

Punkt I:

Vergnügungssteuern, die nach einem Eintrittsgeld berechnet werden unterliegen folgendem Höchstausmaß (siehe § 5 Abs. 1 K-VSG):

- bei Filmvorführungen höchstens 10 v. H.
- bei den übrigen Veranstaltungen höchstens 25 v. H.

Werden keine Eintrittskarten ausgegeben, so gilt das für die Teilnahme an der Veranstaltung zu entrichtende Entgelt als Eintrittsgeld (siehe § 5 Abs. 2 K-VSG).

Punkt II:

Der Gemeinderat hat die Vergnügungssteuern mit einem Pauschbetrag festzusetzen, wenn

- a) für Veranstaltungen ein Eintrittsgeld nicht eingehoben wird oder
- b) das als Eintrittsgeld geltende Entgelt durch die Möglichkeit der mehrmaligen Teilnahme an einer Veranstaltung nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand festgestellt werden kann.

Die in § 5 Abs. 4 bis 6a K-VSG genannten Pauschbeträge sind bindend und können daher von den Gemeinden nicht variiert werden.

Die Pauschbeträge für die nicht in § 5 Abs. 4 bis 6a K-VSG angeführten Veranstaltungen unterliegen wieder dem freien Beschlussrecht der Gemeinden. Jedoch ist gemäß § 5 Abs. 7 bei der Festsetzung der Höhe des Pauschbetrages auf die **durchschnittliche Besucherzahl**, auf die **Größe des Raumes** sowie darauf Bedacht zu nehmen, ob es sich um **regelmäßige** oder **fallweise Veranstaltungen** handelt.

Der Pauschbetrag darf für Veranstaltungen im Sinne des § 5 Abs. 4 und 5 K-VSG monatlich 510 Euro je Betriebsstätte des Abgabepflichtigen nicht übersteigen.

Der Pauschbetrag darf bei regelmäßigen Veranstaltungen 510 Euro monatlich, bei fallweisen Veranstaltungen 339 Euro je Veranstaltung nicht übersteigen.

Zu § 6:

Gemäß § 6 K-VSG steht es den Gemeinden frei Befreiungstatbestände zu schaffen. Neben den in § 6 leg. cit. enthaltenen Befreiungstatbeständen besteht die Möglichkeit, einerseits zusätzliche Befreiungstatbestände zu schaffen, andererseits aber auch Tatbestände, die in § 6 leg. cit. enthalten sind, nicht zu übernehmen.

GR Pertl, MSc., trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Verordnung, Zahl: 920-6/2/2015-Ze, mit der Vergnügungssteuern ausgeschrieben werden, gemäß dem aufliegenden und lit. a) übermittelten Entwurf zu beschließen. 2013 habe man € 4.545,--, 2014 € 4.521,-- eingenommen. Eine exakte Jahressumme könne man noch nicht bilden, weil es immer auf den Einzelfall anzuwenden sei. Es liegen zwei Rechenbeispiele vor. Einmal mit einer wiederkehrenden Veranstaltung z.B. der Gurkerwirt. Bei einer Veranstaltungsfläche von 200 m² und einer Besucheranzahl von 100 Personen bei drei Veranstaltungen pro Woche würde jetzt € 116,25, jährlich € 1.395,-- an Vergnügungssteuer zu bezahlen sein. Nach dem neuen Modell würden monatlich € 195,--, somit jährlich € 2.340,-- an Vergnügungssteuer zu bezahlen sein. Bei einer einmaligen Veranstaltung mit einer Veranstaltungsfläche von 200 m² und 100 Personen seien jetzt € 8,72 zu bezahlen. Nach der neuen Regelung dann einmalig € 12,--.

Bgm Felsberger teilt mit, dass ein **Abänderungsantrag von GR Patrick Tauber (FPÖ Ebenthal)** eingelangt sei. Er werde diesen verlesen, dann die Sitzung zur fraktionellen Beratung wieder unterbrechen und danach könne diskutiert werden.

Abänderungsantrag von GR Patrick Tauber (FPÖ Ebenthal)

*Betrifft: Antrag
„Verordnung Vergnügungssteuer“*

Geschätzte Mitglieder des Gemeinderates!

Gem. § 41 K-AGO bringe ich namens der Freiheitlichen in Ebenthal folgenden

Antrag ein:

*Änderung der Verordnung Vergnügungssteuer unter § 6 Bestimmungen:
Befreiung von der Vergnügungssteuer für sämtliche gemeinnützige Vereine im Bereich Brauchtum, Kultur, Sport, Gemeinschaftspflege, Bildung und Feuerwehren mit dem Sitz in der Marktgemeinde*

Ebenthal. Ausgeschlossen davon sind Vereine mit Sitz außerhalb der Marktgemeinde Ebenthal und Veranstaltungen mit gewerblichem Hintergrund.

Begründung:

Der gesellschaftliche Wandel trifft auch immer mehr die Familien und Vereine. Das aktive Vereinsleben wird durch die ehrenamtlichen Tätigkeiten unserer Bürger gestaltet. Es ist daher aus unserer Sicht eine Verpflichtung der Marktgemeinde Ebenthal, diese unentgeltlichen Tätigkeiten mit dem Schwerpunkt Brauchtum, Kultur, Sport, Bildung, Sicherheit, Gemeinschaftspflege und Kameradschaft bestmöglich zu unterstützen. Die Aktivitäten unserer gemeinnützigen Vereine sind ein unbezahlbarer Beitrag zu einer positiven Entwicklung unserer Gesellschaft, des Sozialwesens sowie der kulturellen und sportlichen Vielfalt.

unterfertigt: GR Patrick Tauber und die weiteren drei Mitglieder der FPÖ Ebenthal

Bgm Felsberger wolle die Sitzung um 19.41 Uhr zur Beratung unterbrechen.

GR Brückler wirft ein, dass vorher diskutiert werden solle.

Diskussion / Vorbringen

GR Brückler hätte vorher noch folgende Fragen: Welche Auswirkungen habe der Abänderungsantrag? Was würde der Gemeinde entgehen? Wieviel Veranstaltungen betreffe es ganz konkret? Gemeinnützig sei ein weit gefasster Begriff.

Vzbgm Käfer: Da diese Verordnung erst mit 1.1.2016 in Kraft trete, solle man sich noch einmal Gedanken darüber machen. Die Daten sollen aufgrund des Abänderungsantrages nochmal erhoben werden. Man sollte den TOP also zurückstellen und in der nächsten Sitzung nochmals darüber befinden.

GV Woschitz: Da habe uns die Zeit überholt. Der Antrag war fertig, bevor die Tagesordnung versendet wurde. Er war eigentlich nicht als Abänderungsantrag geplant, sondern als genereller Antrag an den Gemeinderat in der nächsten Sitzung. Er wäre auch für eine Zurückstellung.

Vzbgm Käfer stellt somit den Antrag auf Zurückstellung des Tagesordnungspunktes.

Bgm Felsberger: Somit sei ein gültiger Antrag auf Zurückstellung dieses Tagesordnungspunktes da, um den Punkt in den Gremien nochmals zu beraten.

Antrag

Wer dieser Zurückstellung bis zur nächsten Gemeinderatssitzung die Zustimmung gibt, der solle ein Zeichen mit der Hand geben.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

Bgm Felsberger: Somit sei der Tagesordnungspunkt zurückgestellt.

**GR-TOP 11.:
Hundeabgabe – Verordnung NEU**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die nötigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „16“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates lagen vor Beschlussfassung die hierfür nötigen Unterlagen einschließlich des Verordnungsentwurfes zur Einsichtnahme im Amt auf. Die/der Ausschussobfrau/Ausschussobmann bekam die Unterlagen für die ihr/ihm zugeordneten Tagesordnungspunkte übermittelt. Die Fraktionsvorsitzenden bekamen alle für die Beschlussfassung relevanten Unterlagen übermittelt.

b) Erläuterungen

In der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten ist eine Abgabe für das Halten von Hunden ausgeschrieben, welche mit € 20,- pro Hund bemessen wird. Ausgenommen von der Pflicht zur Abgabe sind Lawinensuchhunde, Hunde des Bergrettungsdienstes und Hunde in Tierasylen. Im Jahr 2013 wurde bereits von Seiten der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten erhoben, welche Kosten für die Verbringung von Hundekot bzw. für die Anschaffung von Gassibags und Gassimaten an jährlichen Aufwendungen bestehen. Die errechnete Summe beläuft sich auf rund € 2.300,- pro Jahr. Derzeit kann die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten von ungefähr 522 Hundebesitzern ausgehen, auf die bei Umlage der Kosten je ein zusätzlicher aliquoter Abgabenanteil von € 4,40 pro Jahr entfallen würde.

c) Begründung der Abgabenerhöhung

Wie bereits oben erwähnt, entfallen rund € 2.300,- an Reinigungskosten und Strukturkosten pro Jahr an. Des Weiteren werden vermehrt Gassimaten aufgestellt, welche auch mit den nötigen Gassisäcken zu versehen sind. Auch durch Vorbringen von Seiten der Bevölkerung werden in vermehrtem Maße Schilder aufgestellt (z. B. Hunde an die Leine). Aufgrund des eben Beschriebenen kann eine moderate Erhöhung der Hundeabgabe von derzeit € 20,- auf € 25,- als durchaus nachvollziehbar und zweckdienlich erachtet werden.

d) Neuer Befreiungsgrund

In der neuen Hundeabgabenverordnung soll ein neuer Befreiungsgrund geschaffen werden, welcher Hunde aus Tierasylen bzw. dessen neuen Besitzern zugutekommen soll. Sollten Hunde aus Tierasylen in einem laufenden Abgabejahre ein neues Herrchen bzw. Frauchen finden, so sind diese noch für das gesamte Jahr von der Hundeabgabe befreit.

e) Inkrafttreten der Verordnung

Die Verordnung, mit der Abgaben für das Halten von Hunden ausgeschrieben wird, soll ab 01.01.2016 in Kraft treten, da sowohl die Bevölkerung im Vorfeld informiert werden müsste, als auch das Amt die Vorschreibungsgegebenheiten anzupassen hätte.

f) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, die im Entwurf bzw. gem. lit. a) zugegangene Verordnung, Zahl: 920-7/1/2015-Ze, mit der eine Abgabe für das Halten von Hunden ausgeschrieben wird, zu beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, die im Entwurf bzw. gem. lit. a) zugegangene Verordnung, Zahl: 920-7/1/2015-Ze, mit der eine Abgabe für das Halten von Hunden ausgeschrieben wird, zu beschließen.

BEILAGE I zu GR-TOP 11.:
Hundeabgabe – Verordnung NEU

**Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten**

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 08. Juli 2015, Zahl: 920-7/1/2015-Ze, mit der eine Abgabe für das Halten von Hunden ausgeschrieben wird (Hundeabgabenverordnung)

Gemäß § 15 Abs. 3 Z. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 (FAG 2008), BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 17/2015, und §§ 1 und 2 des Hundeabgabengesetzes, K-HAG, LGBl. Nr. 18/1970, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 42/2010, wird verordnet:

§ 1

Abgabegenstand

- (1) Für das Halten von Hunden wird eine Hundeabgabe ausgeschrieben.
- (2) Aufgrund der Ermächtigung des FAG 2008 unterliegt das Halten von Hunden, die nicht als Wachhunde, Blindenführerhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, der Hundeabgabe.
- (3) Aufgrund des Hundeabgabengesetzes - K-HAG, unterliegt das Halten von Wachhunden und von Hunden, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, der Hundeabgabe.
- (4) Die Bestimmungen dieser Verordnung erstrecken sich nicht auf Blindenführerhunde sowie auf Wach- und Diensthunde der Bundespolizei, der Zollwache und des Bundesheeres.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Als Wachhunde gelten Hunde
 - a) die ständig zum Bewachen verwendet werden und im Hinblick auf ihre Art und ihre Ausbildung in einem Abrichtekurs geeignet sind, diese Aufgabe zu erfüllen,
 - b) die ständig zum Bewachen von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, von Magazinen, Lagerräumen, Lagerstätten oder ähnlichen Betriebsstätten verwendet werden.
- (2) Als Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, gelten Hunde, die nach ihrer Art und Ausbildung von ihrem Besitzer zur Ausübung seines Berufes oder Erwerbes benötigt werden, insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdschutzpersonales.

§ 3

Schuldner

- (1) Verpflichtet zur Leistung der Abgabe sind Gemeindemitglieder und juristische Personen, die in der Gemeinde einen mehr als drei Monate alten Hund halten. Der Nachweis, dass ein Hund noch nicht dieses Alter erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, ist die Abgabe zu leisten.
- (2) Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand oder der Betriebsinhaber.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.
- (4) Wird ein Hund, für den bereits für das laufende Jahr eine Abgabe entrichtet worden ist, entgeltlich oder unentgeltlich erworben, so ist vom Erwerber für das gleiche Jahr keine weitere Abgabe zu entrichten, wenn der Hund in derselben Gemeinde gehalten wird und wenn der ursprüngliche Hundehalter von der Regelung des Abs. 3 keinen Gebrauch macht. Auf diesen Umstand ist bei der Meldung gemäß § 8 Abs. 1 besonders hinzuweisen.
- (5) Wird anstelle eines nachweislich verendeten, getöteten, abgegebenen oder sonst wie abhanden gekommenen Hundes, für den die Abgabe für das laufende Jahr in derselben Gemeinde bereits entrichtet wurde, von demselben Abgabenschuldner ein anderer Hund gehalten, für den eine Abgabe in gleicher Höhe zu entrichten wäre, so ist im gleichen Jahr in derselben Gemeinde für das Halten dieses Hundes keine Abgabe zu entrichten; wäre für den neu erworbenen Hund eine höhere Abgabe zu leisten als sie für das laufende Jahr bereits entrichtet wurde, so entsteht die Verpflichtung zur Leistung der Hundeabgabe nur hinsichtlich des Differenzbetrages. Auf das Vorliegen der Voraussetzungen dieses Absatzes ist bei der Meldung gemäß § 8 Abs. 1 besonders hinzuweisen.

§ 4**Ausmaß**

Die Hundeabgabe beträgt jährlich für das Halten eines jeden Hundes € 25,00.

§ 5**Befreiungen**

- (1) Von der Abgabepflicht sind ausgenommen:
 - a) Lawinensuchhunde
 - b) Hunde des Bergrettungsdienstes
 - c) Hunde in Tierasylen
 - d) ausgebildete Schweißhunde in anerkannten Schweißhundestationen
 - e) ausgebildete Hunde für Therapiezwecke
 - f) nachweislich brauchbare Jagdhunde von beeideten Jagdschutzorganen
- (2) Hunde aus Tierasylen gemäß Abs. 1 lit. c sind für das laufende Abgabejahr ab dem Eigentumsübergang auf einen Hundehalter von der Abgabepflicht befreit.
- (3) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand gemäß Abs. 1 vorliegt.

§ 6**Abgabenbescheid**

- (1) Die Abgabe ist mit dem Entstehen der Abgabepflicht für die kommenden Jahre mit Bescheid festzusetzen.
- (2) Bei Änderung des Ausmaßes der Abgabe, des Umfanges der Abgabe und bei Wegfall der Abgabepflicht ist ein neuer Bescheid zu erlassen.

§ 7**Fälligkeit**

Die Abgabe ist erstmals binnen einem Monat nach Zustellung des Abgabenbescheides und in den folgenden Jahren jeweils am 15. Februar eines jeden Jahres fällig. Sie ist am Fälligkeitstag unaufgefordert zu entrichten.

§ 8**Meldung**

- (1) Der Abgabenschuldner hat das Entstehen des Abgabensanspruches und die Änderung des Umfanges der Abgabepflicht dem Gemeindeamt binnen einem Monat zu melden.
- (2) Der Abgabenschuldner hat das Erlöschen des Abgabensanspruches dem Gemeindeamt binnen einem Monat zu melden.
- (3) Der Abgabensanspruch erlischt mit Ablauf des Jahres, in dem das Erlöschen des Abgabensanspruches auslösende Ereignis eingetreten ist, sofern die Meldung des Erlöschens des Abgabensanspruches vor dem 15. Februar des darauf folgenden Jahres erfolgt.

§ 9

Hundemarken

- (1) Die Gemeinde hat dem Abgabenschuldner gemäß § 1 mit der Erlassung des Abgabenbescheides eine für die Dauer des Bestehens der Abgabepflicht gültige Hundemarke gegen Ersatz der Kosten auszufolgen. Die Ausfolgung einer neuen Hundemarke ist in den Fällen des § 3 Abs. 5 nur dann erforderlich, wenn die Hundemarke im Hinblick auf allfällige unterschiedliche Gestaltungen nach Art und Verwendung der Hunde (§ 10 Abs. 3 K-HAG) für den neu erworbenen Hund nicht in Betracht kommt.
- (2) Hunde, die älter als drei Monate sind, müssen außerhalb des Hauses und der zum Haus gehörigen umfriedeten Liegenschaften mit einer gut sichtbar befestigten gültigen Hundemarke versehen sein.
- (3) Die Hundemarke wird mit dem Aufdruck „Marktgemeinde Ebenthal i.K.“ und der laufenden Nummer versehen.
- (4) Der Verlust der Hundemarke ist der Gemeinde unverzüglich zu melden; in diesem Fall hat die Gemeinde dem Abgabenschuldner auf seine Kosten eine Ersatzmarke auszufolgen.
- (5) Die Gültigkeit der Hundemarke erlischt mit der Beendigung der Abgabepflicht.
- (6) Die Bestimmungen des Abs. 1 bis 5 gelten nicht, wenn es sich um Hunde handelt, die
 - a) an wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden oder
 - b) die in Anstalten von Tierschutzvereinen oder ähnlichen Institutionen zur vorübergehenden Verwahrung untergebracht sind und die sich nicht außerhalb des Hauses und der zum Haus gehörigen umfriedeten Liegenschaften aufhalten.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2016 in Kraft.

§ 11

Außerkräfttreten

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird, Zahl: 920-5/2006-Wi, außer Kraft.

Der Bürgermeister

Franz Felsberger

Angeschlagen am: 09.07.2015

GR Pertl, MSc., trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die im Entwurf bzw.

gem. lit. a) zugegangene Verordnung, Zahl: 920-7/1/2015-Ze, mit der eine Abgabe für das Halten von Hunden ausgeschrieben wird, zu beschließen. Es gebe derzeit in Ebenthal 528 Hunde, wovon 523 abgabepflichtig und fünf befreit seien. Die vorliegende Verordnung sehe Befreiungen vor. Auf Antrag von GV Woschitz kommen bei den Befreiungen noch nachweislich brauchbare Jagdhunde von beeideten Jagdschutzorganen dazu. Es handle sich in der Marktgemeinde um vier bis fünf Hunde, die die Gemeinde haben müsse. In dem Fall würden die Einnahmen aus der Hundeabgabe von € 10.460,- heuer auf € 13.075,-- moderat ansteigen.

Diskussion / Vorbringen

GV Woschitz möchte bei § 5 den Punkt f) kurz erläutern. Das Kärntner Jagdgesetz sehe im § 67 (1) vor, dass Jagdausübungsberechtigte einen Gebrauchshund zur Verfügung stellen müssen oder eben das Jagdschutzorgan einen Gebrauchshund zur Verfügung stellen müsse oder jederzeit nachweislich einen irgendwo auftreiben könne. Man habe in Ebenthal keine Schweißhundestationen. Die nächste sei irgendwo in Maria Rain. Aufgrund dessen habe er angeregt, ob es vielleicht machbar wäre, den Passus in die Verordnung aufzunehmen. Nachweislich brauchbar seien Jagdhunde, wenn sie a) von der Kategorie her ein Jagdhund sind und b) eine Prüfung haben. In unseren vier Jagden in Ebenthal habe man genau sieben solcher Hunde, 3 in Ebenthal, 2 in Mieger, 2 in Radsberg und einen in der Eigenjagd Goess. 2 seien nicht brauchbare Jagdhunde. Man rede jetzt eigentlich momentan von fünf nachweislich brauchbaren Jagdhunden.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, die im Entwurf bzw. gem. lit. a) zugegangene Verordnung, Zahl: 920-7/1/2015-Ze, mit der eine Abgabe für das Halten von Hunden ausgeschrieben wird, zu beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 12:

Berichte über die Überprüfung der Gemeindegasse und Gemeindegebarung

Bericht über die Ausschusssitzung 03/2015 vom 01.06.2015

Bericht über die Ausschusssitzung 04/2015 vom 30.06.2015

GR Archer stellt fest, dass der Ausschuss für Kontrolle der Gemeindegebarung seit der letzten Gemeinderatssitzung zweimal „getagt“ habe.

Sitzung 03/2015 vom 01.06.2015 (14.00-1545 Uhr):

GR Archer: Geprüft wurde der Zeitraum von 14.04.2015 bis 01.06.2015. Es wurde der Kassabestand geprüft, eine Belegsprüfung durchgeführt und die Kommunalabgabe in der Gewerbezone geprüft. Es sei eine Prüfung des tatsächlichen und buchmäßigen Kassenbestandes erfolgt. Der Kassen-Sollstand und der Kassen-Iststand stimmten überein. Ferner wurde eine Belegsprüfung vorgenommen. Vom Ausschuss für Kontrolle der Gemeindegebarung waren bei den Belegen und der Kassenprüfung keine Beanstandungen auszusprechen. Die Kommunalabgabe in der Gewerbezone wurde auch geprüft, besonders der Ost-Teil. Da habe man vom Amtsleiter die Unterlagen bekommen. Man habe in diesem Teil 42 Bauparzellen. Von den 42 Bauparzellen seien derzeit 13 nicht bebaut. Er glaube, dass das auch in Zukunft so sein werde. Das seien 25 %. Das sei ein bisschen viel. Deswegen sei für die Zukunft wichtig, dass man schaue, dass es keine Schlupflöcher gebe. In der Vergangenheit sei man mit den ganzen Verträgen ein wenig sorglos umgegangen. Wichtig für die Zukunft sei, dass die Betriebe doch die Auflagen erfüllen müssen. Wenn man heute einen Baugrund kaufe, müsse man eine Bebauungsverpflichtung eingehen. Wenn man fünf Jahre nicht baue und es keine Erstreckung gebe, dann kassiere die Gemeinde das Geld ein. Unten sei es anders. Die Gemeinde habe die Straßen asphaltiert, das Licht gemacht, die ganzen Anschließungskosten übernommen und habe bei gewissen Betrieben keine Einnahmen. Das finde er nicht richtig.

Sitzung 04/2015 vom 30.06.2015 (14.30-15.00 Uhr):

GR Archer: Es wurde rein der Kassabestand geprüft und die Belegsprüfung fand statt. Die Überprüfung des buchmäßigen und tatsächlichen Kassenbestandes ergab keinen Anlass zu Beanstandungen. Der Kassen-Sollstand und der Kassen-Iststand stimmten somit auch diesmal überein. Vom Ausschuss für Kontrolle der Gemeindegebarung waren weder hinsichtlich der Prüfung des Kassenbestandes, noch hinsichtlich der Belegsprüfung Beanstandungen auszusprechen.

GR Archer stellt den Bericht zur Diskussion und ersucht um Entlastung des Bürgermeisters und der Finanzverwaltung.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger bringt sodann den Bericht aus dem Ausschuss für Kontrolle der Gemeindegebarung mit sinngemäß folgendem Antrag zur Abstimmung:

Antrag

Wer der Finanzverwaltung und dem Bürgermeister für die im Bericht genannten Zeiträume die Entlastung erteilen will, der gebe ein Zeichen mit der Hand.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 13.:**Ernst Hribernig: Ansuchen auf Erstreckung der Bebauungsverpflichtung für die Parz. Nr. 416/3, KG 72157 Radsberg, um 2,5 Jahre**

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates lagen vor Beschlussfassung die hierfür nötigen Unterlagen zur Einsichtnahme im Amt auf. Die/der Ausschussobfrau/Ausschussobmann bekam die Unterlagen für die ihr/ihm zugeordneten Tagesordnungspunkte übermittelt. Die Fraktionsvorsitzenden bekamen alle für die Beschlussfassung relevanten Unterlagen übermittelt.

b) Erläuterungen

Ernst Hribernig, nunmehriger Eigentümer der Parzelle 416/3, KG 72157 Radsberg, suchte mit Eingabe vom 14.04.2015 um die Verlängerung der Frist zur widmungsgemäßen Bebauung des Grundstückes, welches mit Rechtswirksamkeit vom 05.03.2010 in „Bauland – Dorfgebiet“ umgewidmet wurde, an. Die Bebauungsfrist lief am 05.03.2015 ab (§ 15 Abs. 3 lit. a K-GPIG) und wurde Ernst Hribernig mit Schreiben der Marktgemeinde vom 12.03.2015 nachweislich über die Inanspruchnahme der vereinbarten Kautionshöhe in Höhe von € 4.371,01 in Kenntnis gesetzt.

Gemäß Punkt 3. Abs. 3.4. der seitens der Marktgemeinde im Umwidmungsverfahren mit dem damaligen Grundeigentümer und Umwidmungswerber abgeschlossenen „Vereinbarung zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung“ der Umwidmungsfläche ist festgeschrieben wie folgt: *„Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe wird über Antrag der Grundeigentümerin eine angemessene Verlängerung der Frist zur widmungsgemäßen Bebauung gewährt.“* Hierzu wird ausgeführt, dass die gegenständliche Vereinbarung – und somit auch dieser Passus – auf Grundlage eines vom Amt der Kärntner Landesregierung für diese Zwecke zur Verfügung gestellten Vertragsentwurfes erstellt wurde.

Aus dem Erlass des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 01.09.2008, Zahl 3Ro-ALLG-161/18-2008, wird unter 3. (Erstreckung der Frist) hingegen ausgeführt: *„Eine Erstreckung der Bebauungsfrist ist im K-GplG 1995 nicht vorgesehen. Man wird daher davon auszugehen haben, dass eine Fristverlängerung grundsätzlich nicht zulässig ist. Lediglich in dem Fall, dass eine Bauvollendung, d. h. eine Fertigstellung der bereits begonnenen Bebauung ausschließlich aus vom Leistungspflichtigen nicht zu vertretenden Gründen nicht zeitgerecht erfolgen kann und eine Einziehung der Sicherstellung durch die Gemeinde eine unbillige Härte darstellen würde, erscheint es vertretbar, dass vom Gemeinderat einmalig eine angemessene Nachfrist zur Vollendung der vereinbarten widmungsgemäßen Bebauung (im Ausmaß von maximal der Hälfte der ursprünglich vereinbarten Bebauungsfrist) eingeräumt wird.“*

Bemerkt wird, dass seitens des Gemeinderates bereits mehrmals derartigen Ansuchen auf Verlängerung der Frist für die Erfüllung der Bebauungsverpflichtung stattgegeben wurde. Zu berücksichtigen ist auch, dass das Grundstück vom Antragsteller im Jahr 2013 erworben wurde. Der Antragsteller begründete das Ansuchen damit, dass sein Sohn, welcher die Liegenschaft in Zukunft bebauen will, mit seiner Ausbildung zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht fertig ist.

c) Varianten der Beschlussfassung des Gemeinderates

1. Variante:

Der Gemeinderat möge beschließen, Herrn Ernst Hribernig, wohnhaft in Tutzach 14, 9065 Ebenthal, die Frist zur Bebauung der Parzelle Nr. 416/3, KG 72157 Radsberg, um 2,5 Jahre (maximale Erstreckung), somit bis 05.09.2017 zu erstrecken.

2. Variante:

Der Gemeinderat möge beschließen, Herrn Ernst Hribernig, wohnhaft in Tutzach 14, 9065 Ebenthal, die Frist zur Bebauung der Parzelle Nr. 416/3, KG 72157 Radsberg, nicht zu erstrecken.

ANTRAG

1. Variante:

Der Gemeinderat möge beschließen, Herrn Ernst Hribernig, wohnhaft in Tutzach 14, 9065 Ebenthal, die Frist zur Bebauung der Parzelle Nr. 416/3, KG 72157 Radsberg, um 2,5 Jahre (maximale Erstreckung), somit bis 05.09.2017 zu erstrecken.

2. Variante:

Der Gemeinderat möge beschließen, Herrn Ernst Hribernig, wohnhaft in Tutzach 14, 9065 Ebenthal, die Frist zur Bebauung der Parzelle Nr. 416/3, KG 72157 Radsberg, nicht zu erstrecken.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass es in den letzten Gemeinderatssitzungen immer befürwortet wurde, um Gemeindebürgern keinen Schaden zuzufügen. Der Sohn sei mit der Schule noch nicht fertig. Daher werde sich das Ganze etwas verzögern. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, zu beschließen, Herrn Ernst Hribernig, wohnhaft in Tutzach 14, 9065 Ebenthal, die Frist zur Bebauung der Parzelle Nr. 416/3, KG 72157 Radsberg, um 2,5 Jahre (maximale Erstreckung), somit bis 05.09.2017 zu erstrecken.

Diskussion / Vorbringen

GR Ing. Steiner: Sie sehe da ein gewisses Problem. Grundsätzlich sei eine Fristverlängerung in Kärnten laut Landesgesetz nicht zulässig. Es gebe natürlich auch Gründe, die Frist trotzdem zu erstrecken. Es könne sein, dass die Gemeinde aus irgendwelchen Gründen dran schuld ist, dass jemand nicht bauen könne. Es könne auch ein Krankheitsfall der Grund sein. Das sei jetzt der klassische Fall, wo das Kärntner Gemeindeplanungsgesetz sage, so gehe es nicht. Jemand kaufe einen Grund für sein Kind. Das Kind sei leider nicht mit der Schule fertig geworden. Man könne sich ja wohl ausrechnen, wenn das Kind fertig werde. Das sei echt spekulativ. Er habe das gewusst, als er den Grund kaufte.

Bgm Felsberger: Der Grund wurde nicht gekauft. Der Vater habe den Grund umwidmen lassen. Eine Parzelle sei für den Sohn übrig geblieben.

GR Ing. Steiner: Das sei wirklich der klassische Fall. Man habe ja Verständnis für die persönliche Situation des Betroffenen. Man werde in dem Fall jetzt dagegen stimmen.

GR Brückler: Er sei in dem Fall der Ansicht, wer A sagt, müsse auch B sagen. Man habe bei den ersten Fällen relativ intensiv über diese Sache diskutiert. Man sei dann zur Meinung gelangt, dass zweieinhalb Jahre ein absehbarer Zeitrahmen sei. Den einen Grund als schwerwiegender anzusehen, als den anderen Grund, sei seiner Meinung nach zu diffizil. Nach den 7,5 Jahren müsse man rigoros durchgreifen. Man komme ihm jetzt entgegen. Die Gemeinde könne sich nichts vorwerfen. Man sollte jedem in dieser Situation entgegenkommen. Egal, wie die Ursache tatsächlich sei. Von ihrer Seite werde es somit die Zustimmung geben.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, Herrn Ernst Hribernig, wohnhaft in Tutzach 14, 9065 Ebenthal, die Frist zur Bebauung der Parzelle Nr. 416/3, KG 72157 Radsberg, um 2,5 Jahre (maximale Erstreckung), somit bis 05.09.2017 zu erstrecken.

Abstimmung: Annahme mit 23:4 Stimmen (somit Annahme mit 17 Stimmen der SPÖ, 3 Stimmen von WIR, 2 Stimmen von DU, 1 Stimme von GR Hinteregger gegen 4 Stimmen der FPÖ).

Bgm Felsberger unterbricht die Sitzung um 19.56 Uhr.

Bgm Felsberger eröffnet die Sitzung um 20.06 Uhr wieder.

GR-TOP 14.: Stellenplan 2015 – Änderung bzw. Neufassung ab 09.07.2015

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die nötigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „17“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates lagen vor Beschlussfassung die hierfür nötigen Unterlagen einschließlich dem Verordnungsentwurf zur Einsichtnahme im Amt auf. Die/der Ausschussobfrau/Ausschussobmann bekam die Unterlagen für die ihr/ihm zugeordneten

Tagesordnungspunkte übermittelt. Die Fraktionsvorsitzenden bekamen alle für die Beschlussfassung relevanten Unterlagen übermittelt.

b) Erläuterung

Es wird ersucht, da Personalangelegenheiten grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, bei der Beratung im Gemeinderat von Namensnennungen abzusehen oder den gegenständlichen Beratungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Die im Entwurf vorliegende Neufassung des Stellenplanes für 2015, mit Wirkung ab 09.07.2015, sieht folgende Änderungen vor:

Neuaufnahme Planstelle C/V

Modellstelle nach AK-SSB2B, Stellenwert 36

Für den Bereich der Abteilung IV (Standesamt, EDV, Erhebungsstelle) soll eine neue Planstelle geschaffen werden, welche derzeit als Einschulungs- bzw. Ersatzposten für Herrn Otto Salbrechter verwendet wird, der seinen Pensionsantritt angekündigt hat.

Neuaufnahme Planstelle D/IV

Modellstelle nach AK-RSB1, Stellenwert 24

Für den Bereich des Amtes ist eine zusätzliche Planstelle zur Bewältigung des Arbeitspensums (Verwaltungsassistentin) und zur Sicherstellung einer Stellvertreterregelung für den Urlaubs- und Krankheitsfall, vorwiegend im Bereich der Abteilungen I und IV, erforderlich.

Änderung bei *MITARBEITERIN*

Aufwertung von P4 auf P5, nunmehr Stellenwert 24 (bisher 18)

Die Neubewertung und Aufwertung soll rückwirkend ab 01.01.2015 zum Tragen kommen, da die Mitarbeiterin seit längerer Zeit nicht nur Reinigungstätigkeiten, sondern auch selbständige Organisationstätigkeiten durchführt, und zwar:

Anforderung der Wirtschaftshof-Mitarbeiter für Behebung von Mängeln und für Reparaturarbeiten, selbständige Bestellung und Organisation der Reinigungs- und Betriebsmittel, ganztägige Schließdienste, Führung von Mängellisten, Einweisung und Zuteilung von Vertretungspersonal im Bereich des Reinigungsdienstes, Hauptverantwortung für die Mülltrennung und Koordination der Müllabfuhr

Der vorliegende Stellenplanentwurf für 2015 samt Personalstandsausweis wurde - wie vorgegeben - vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3, und dem Gemeinde-Servicezentrum geprüft.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Verordnung samt Personalstandsausweis, Zahl 011-1/56/2015-Ze:Ma, mit der der Stellenplan für das Jahr 2015 neu festgelegt wird, mit Inkrafttreten vom 09.07.2015 gemäß dem vorliegenden Entwurf beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Verordnung samt Personalstandsausweis, Zahl 011-1/56/2015-Ze:Ma, mit der der Stellenplan für das Jahr 2015 neu festgelegt wird, mit Inkrafttreten vom 09.07.2015 gemäß dem vorliegenden Entwurf beschließen.

**BEILAGE zu GR-TOP 14. (samt Personalstandsausweis):
Stellenplan 2015 – Änderung bzw. Neufassung ab 09.07.2015**



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 08. Juli 2015, Zahl 011-1/56/2015-Ze:Ma, mit welcher der Stellenplan für das Jahr 2015 für die Beamten, Vertragsbediensteten und sonstigen ständigen Bediensteten der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten festgelegt wird

Gemäß § 3 des Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2015, in Verbindung mit § 2 Abs 1 der Durchführungsverordnung zum Gemeindebedienstetengesetz, LGBl. Nr. 12/1982 idgF, sowie § 5 des Gemeindemitarbeiterinnen-gesetzes – K-GMG, LGBl Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2015, wird verordnet:

§ 1

Der Stellenplan für die Beamten, Vertragsbediensteten und die sonstigen ständigen Bediensteten der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten wird wie folgt festgelegt:

		Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG								
		PLAN		Plan			PNr. FK (Leistungs-Bewertung)					
	BA	VWD-Gruppe	DKI.	Modell-stelle	SW	G-Kl.						
1	100%	B	VII	F-ID5	63	17						
2	100%	B	VII	TH-FT 4	51	13		Mitverwendung bei TA 850 13%, 851 27%, 852 5%				
3	100%	B	VII	AK-FB2A	48	12						
4	100%	B	VI	KU-KB3	36	8						
5	100%	C	V	AK-SSB2B	36	8						
6	100%	C	V	AK-SSB2B	36	8						
7	50%	C	V	AK-SSB2A	36	8						
8	100%	C	V	AK-SSB2A	36	8						
9	100%	C	IV	KU-KB2B	33	7						
10	100%	C	IV	KU-KB1	30	6						

11	100%	D	IV	AK-RSB1	24	4														
12	100%	C	V	AK-SSB2B	36	8														
13	100%	D	IV	AK-RSB1	24	4														
14	100%	P5	III	TH-RP3B	21	3														TA 0100 62,50%, TA 3800 12,5%, TA 2110 25%
15	56,25%	P5	III	TH-RP4	24	4														TA 0100 31,25%, TA 2111 25%
16	100%	P5	III	TH-RP3B	21	3														TA 2110
17	100%	P5	III	TH-RP4	24	4														TA 2111
18	100%	P5	III	TH-RP4	24	4														TA 2111 37,50%, TA 2401 62,50%
19	75%	P5	III	TH-RP3B	21	3														TA 2112 18,75%, TA 2401 25%, TA 2501 25%, TA 3802 6,25%
20	75%	P5	III	TH-RP3B	21	3														TA 2113 37,50%, TA 2111 25%, TA 3803 12,50%
21	100%	K		EP-PL1	42	10														TA 2400
22	100%	K		EP-PFK2	39	9														TA 2400
23	50%	K		EP-PFK2	39	9														TA 2400
24	50%	K		EP-PFK2	39	9														TA 2400
25	100%	P3	III	EP-PK1	24	4														TA 2400
26	68,75%	P5	III	TH-RP3B	21	3														TA 2400 56,25%, TA 2500 12,50%
27	100%	K		EP-PL1	42	10														TA 2401
28	100%	K		EP-PFK2	39	9														TA 2401
29	100%	K		EP-PFK2	39	9														TA 2401
30	100%	P3	III	EP-PK2	27	5														TA 2401
31	87,50%	P5	III	TH-RP4	24	4														TA 2401 43,75%, TA 2501 43,75%
32	100%	P2	III	TH-HFK2	30	6														TA 2500 50%, TA 2400 50%
33	100%	K		EP-PL1	42	10														TA 2501
34	100%	P2	III	TH-HFK2	30	6														TA 2501 50%, TA 2401 50%
35	100%	P2	III	TH-HFK3	33	7														TA 8200
36	100%	P2	III	TH-HFK2	30	6														TA 8200
37	100%	P2	III	TH-HFK2	30	6														TA 8200
38	100%	P2	III	TH-HFK2	30	6														TA 8200
39	100%	P2	III	TH-HFK2	30	6														TA 8200
40	100%	P2	III	TH-AT2A	36	8														TA 8500
41	100%	P2	III	TH-AT2A	36	8														TA 8500
42	100%	P2	III	TH-AT2A	36	8														TA 8500
43	100%	P2	III	TH-HK2B	21	3														TA 8200

§ 2

Die in § 1 Ziff. 17 angeführte Planstelle wird rückwirkend ab 01.01.2015 auf die Modellstelle TH-RP4, Stellenwert 24 angehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 09.07.2015 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt die Verordnung vom 19.12.2014, Zahl 011-1/55/2014-Ze:Ma, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am: 09.07.2015

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Verordnung samt Personalstandsausweis, Zahl 011-1/56/2015-Ze:Ma, mit der der Stellenplan für das Jahr 2015 neu festgelegt wird, mit Inkrafttreten vom 09.07.2015 gemäß dem vorliegenden Entwurf zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

GR Brückler: Man habe im Ausschuss ausführlich darüber diskutiert. Im Prinzip handle es sich ja um zwei neue Stellen und nicht nur um eine. Weil der C V Posten danach anderwertig verwendet werden solle und nicht befristet ausgeschrieben werde. Sonst bräuchte man den Posten ja nur 1,5 Jahre. Bei den Unterlagen heute waren einige Änderungen dabei. Ihm fehle die Änderung für den Stellenplan. Der Ausschuss habe ja dann auch noch die Aufnahme eines Lehrlings befürwortet. Den Posten hätte er bitte gerne in den Stellenplan aufgenommen.

Bgm Felsberger: Da habe man noch ein wenig Zeit. Wahrscheinlich werde man einen Lehrling erst mit 1.1.2016 aufnehmen. Der Stellenplan wurde von Seiten der Gemeindeabteilung bereits geprüft und befürwortet. Man werde sich bei der Gemeindeabteilung erkundigen, ob man das überhaupt machen dürfe.

GR Brückler: Das werde man immer machen dürfen, da man weit unter dem Stellenplan sei.

Bgm Felsberger: So sehe es Dr. Sturm nicht.

GR Mag. Wieser: Inwieweit erfülle die Marktgemeinde Ebenthal bei den Stellen die Quote von beeinträchtigten Personen? Man müsse ja ab einer bestimmten Anzahl an Arbeitskräften auch eine Quote von beeinträchtigten Personen erfüllen. Sei das in Ebenthal gegeben?

Bgm Felsberger: Das sei zu 100 % gegeben. Er dürfe hier keine Namen nennen, aber er könne gerne in der Gemeinde nachfragen. Dann werden ihm diese Namen genannt.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Verordnung samt Personalstandsausweis, Zahl 011-1/56/2015-Ze:Ma, mit der der Stellenplan für das Jahr 2015 neu festgelegt wird, mit Inkrafttreten vom 09.07.2015 gemäß dem vorliegenden Entwurf beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 15.:

Übertragung der Maklervollmacht bez. Beamtenpensionsauslagerung (Wr. Städtische) auf Wilfried Petritz

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die nötigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „18“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates lagen vor Beschlussfassung die hierfür nötigen Unterlagen zur Einsichtnahme im Amt auf. Die/der Ausschuss-obfrau/Ausschussobmann bekam die Unterlagen für die ihr/ihm zugeordneten Tagesordnungspunkte übermittelt. Die Fraktionsvorsitzenden bekamen alle für die Beschlussfassung relevanten Unterlagen übermittelt.

b) Erläuterungen

Die Firma Innovo-Trend Felsberger KG, Ebenthaler Straße 212A, 9020 Klagenfurt am WS, wurde vom Gemeinderat am 15.10.2014 beauftragt, eine Ausschreibung, Prüfung und Bewertung von Angeboten sowie den Vertragsabschluss mit den ausgewählten Versicherungsunternehmen in Bezug auf das Abfertigungsmanagement der Vertragsbediensteten sowie die Rückdeckung der Ruhestandsbezüge der aktiven Beamten/innen durchzuführen. Diesbezüglich wurde ein Maklerauftrag / Vollmacht von Seiten der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten erteilt. Die Abfertigungsrückdeckungsversicherung wurde mit der Wüstenrot Versicherungs AG und die Beamtenpensionsveranlagung mit der Wiener Städtischen Versicherungs AG geschlossen (GR-Beschluss vom 19.12.2014).

Nunmehr besteht der politische Wunsch, die Vollmacht in Bezug auf die Rückdeckung der Ruhestandsbezüge der aktiven Beamten/innen und die Abfertigungsversicherung mit der Innovo-Trend Felsberger KG aufzukündigen und Herrn Wilfried Petritz, Mitarbeiter der Wiener Städtischen Versicherungs AG, welcher bereits Betreuer der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten ist, mit etwaigen Abwicklungs- und Betreuungsdiensten zu betrauen. Die Beamtenpensionsveranlagungsversicherung, welche mit der Wiener Städtischen Versicherungs AG geschlossen wurde, soll direkt über das Unternehmen Wiener Städtische Versicherungs AG, St. Veiter Ring 13, 9020 Klagenfurt am WS (durch ihren derzeitigen Mitarbeiter Wilfried Petritz) betreut werden. Die Abfertigungsrückdeckungsversicherung soll von Wilfried Petritz, wh. Nikolaus-Lenau-Gasse 4, 9065 Ebenthal, (als Privatperson) betreut werden.

c) Umfang des Maklerauftrages / Vollmacht

Der Maklerauftrag mit der Innovo-Trend Felsberger KG umfasste die Ausschreibung, die Prüfung und Bewertung der Angebote sowie den Vertragsabschluss mit den ausgewählten Versicherungsunternehmen. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass der von Seiten der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten erteilte Auftrag in vollem Umfang erfüllt wurde. Dem Maklerauftrag kann keine weitere Inanspruchnahme einer weiteren Betreuungsleistung durch die Innovo-Trend Felsberger KG entnommen werden.

d) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Antrag 1: Der Gemeinderat möge beschließen, den Maklerauftrag / Vollmacht in Bezug auf die Rückdeckung der Ruhestandsbezüge der aktiven Beamten/innen ab sofort aufzukündigen und die Wiener Städtische Versicherungs AG, St. Veiter Ring 13, 9020 Klagenfurt am WS (Herr Wilfried Petritz als derzeitigen Betreuer) mit der Abwicklung und Betreuung zu beauftragen.

Antrag 2: Der Gemeinderat möge beschließen, den Maklerauftrag / Vollmacht in Bezug auf das Abfertigungsmanagement der Vertragsbediensteten ab sofort aufzukündigen und Herrn Wilfried Petritz (als Privatperson), wh. Nikolaus-Lenau-Gasse 4, 9065 Ebenthal, mit der Betreuung und Abwicklung zu beauftragen.

ANTRÄGE

Antrag 1: Der Gemeinderat möge beschließen, den Maklerauftrag / Vollmacht in Bezug auf die Rückdeckung der Ruhestandsbezüge der aktiven Beamten/innen ab sofort aufzukündigen und die Wiener Städtische Versicherungs AG, St. Veiter Ring 13, 9020 Klagenfurt am WS (Herr Wilfried Petritz als derzeitigen Betreuer) mit der Abwicklung und Betreuung zu beauftragen.

Antrag 2: Der Gemeinderat möge beschließen, den Maklerauftrag / Vollmacht in Bezug auf das Abfertigungsmanagement der Vertragsbediensteten ab sofort aufzukündigen und Herrn Wilfried Petritz (als Privatperson), wh. Nikolaus-Lenau-Gasse 4, 9065 Ebenthal, mit der Betreuung und Abwicklung zu beauftragen.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Man habe das Gesamtversicherungspaket bei der Wiener Städtischen und Herr Petritz Wilfried sei der Betreuer der Gemeinde. Felsberger Max habe damals die Ausschreibung für das Beamten- und Pensionsmodell neu gemacht. Es wurde abgeschlossen. Die Verträge seien da. Das solle jetzt Petritz Wilfried ohne zusätzliche Kosten für die Gemeinde übernehmen. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, zu beschließen, den Maklerauftrag / Vollmacht in Bezug auf die Rückdeckung der Ruhestandsbezüge der aktiven Beamten/innen ab sofort aufzukündigen und die Wiener Städtische Versicherungs AG, St. Veiter Ring 13, 9020 Klagenfurt am WS (Herr Wilfried Petritz als derzeitigen Betreuer) mit der Abwicklung und Betreuung zu beauftragen. Er teilt auch mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, zu beschließen, den Maklerauftrag / Vollmacht in Bezug auf das Abfertigungsmanagement der Vertragsbediensteten ab sofort aufzukündigen und Herrn Wilfried Petritz (als Privatperson), wh. Nikolaus-Lenau-Gasse 4, 9065 Ebenthal, mit der Betreuung und Abwicklung zu beauftragen.

GV Woschitz: Wenn das beschlossen werden sollte, dann gehe das über die Abteilung, bei der er bei der Wiener Städtischen auch arbeite. Daher erkläre er sich bei diesem Punkt für befangen.

GV Woschitz erklärt sich für befangen und verlässt die Sitzung.

Diskussion / Vorbringen

GR Brückler: Dieser Tagesordnungspunkt schlage dem Fass den Boden durch. Man habe eine Ausschreibung mit drei Maklern gemacht. Nach langen hin und her habe man sich für die Innovo Trend entschieden unter der Prämisse, dass Max Felsberger der Gemeinde das Angebot gemacht habe, gegen eine Honorarzahung von € 5.000,-- die Verträge auszuschreiben, die Verträge abzuschließen und die Verträge über die gesamte Laufzeit kostenfrei zu betreuen. Max Felsberger bzw. Innovo Trend habe eine Maklerhaftpflicht, habe in der Ausschreibung entsprechende Verpflichtungen abgegeben, die die Versicherungsunternehmen ihm gegenüber eingegangen seien. Jetzt wolle man zum Schaden der Gemeinde das Angebot von Max Felsberger anderwertig vergeben. Nachdem er das Angebot gemacht habe, sei das auch vertragsgültig. Man müsse unterscheiden: Was habe er für ein Angebot gemacht und was umfasse die Maklervollmacht. Wolle man ihn aus dieser Haftung nach einem halben Jahr entlassen? Das sei ja Hanebüchen. Da hetze er dann die Gemeindeaufsicht und den Staatsanwalt auf die Gemeinde. Max als Makler habe eine Pflichtversicherung über 1,5 Millionen Euro. Er müsse für das haften, wenn irgendetwas sei. Z. B. sei versprochen worden, dass man jederzeit zusätzliche Beträge mit einem garantierten Zinssatz einzahlen könne. Sollte das in acht Jahren nicht eintreten, dann werde die Innovo Trend mit ihrer Haftpflichtversicherung für den Schaden der Gemeinde gerade stehen. Herr Petritz werde für gar nichts gerade stehen. Der Höhepunkt sei, dass man ihm die Vollmacht als Privatperson für die Wüstenrot gebe. Das habe in der Versicherungslandschaft in Kärnten noch kein Mensch gehört. Mit dem Entscheid mache sich die Gemeinde Ebenthal lächerlich. Wenn man sich mit der Innovo Trend noch immer verstehe, gebe es kein Auflassen. Er habe das Angebot gelegt und habe dafür 20 Jahre lang bzw. solange die Verträge laufen, dafür gerade zu stehen. Er wisse nicht, ob Herr Petritz in dem Bereich viel Ahnung habe.

Bgm Felsberger: Er werde jetzt nicht wieder unendliche Diskussionen führen. Den Maklerauftrag bzw. die Vollmachten haben wahrscheinlich auch nicht alle bei den Unterlagen dabei. Es stehe drinnen: Die Fa. Innovo Trend werde hiermit gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen mit der Ausschreibung und Prüfung und Bewertung der Angebote sowie dem Vertragsabschluss mit dem ausgewählten Versicherungsunternehmen beauftragt. Der vom GR der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten beschlossenen Versicherungslösung für ein Abfertigungsmanagement der Vertragsbediensteten, eine Rückdeckung der Ruhestandsbezüge der aktiven Beamten und Beamtinnen. Das Maklerbüro Innovo Trend Felsberger KG wird hiermit auch bevollmächtigt, beim Pensionsfonds der Gemeinden und im Gemeindeservicezentrum Auskunft und Daten einzuholen, die für die Gestaltung dieser Rückdeckung notwendig seien.

Da stehe nur drinnen, dass Innovo Trend die Ausschreibung, Prüfung und Bewertung der Angebote sowie den Vertragsabschluss vornehmen solle.

GR Brückler: Dann habe man folgendes Problem: Wer habe diese Vollmacht unterschrieben?

Bgm Felsberger: Mitglieder des Gemeindevorstandes, Mitglieder des Gemeinderates und der Bürgermeister.

GR Brückler: Die haben dann ein Problem. Weil das nicht dem Angebot, dass Herr Max Felsberger der Gemeinde gelegt habe, entspreche. Die Greco wollte damals für die Betreuung eine jährliche und laufende Servicepauschale haben. Max Felsberger habe gesagt, dass er die Betreuung, Wartung und was alles dazu gehöre, über die gesamte Laufzeit gegen eine einmalige Pauschale von € 5.000,-- übernehme. Jetzt wolle man die Innovo Trend aus dieser Haftung entlassen. Das sei ja Hanebüchen. Das gebe es nicht.

Bgm Felsberger: Bevor man jetzt eine halbe Stunde diskutiere, nehme man diesen Punkt von der Tagesordnung. Man werde nochmals beraten. Mit den zwei Herren werde nochmals gesprochen.

Bgm Felsberger stellt abschließend sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, dass dieser Punkt bezüglich Maklerauftrag / Vollmacht in Bezug auf die Rückdeckung der Ruhestandsbezüge der aktiven Beamten/innen sowie auf das Abfertigungsmanagement der Vertragsbediensteten von der Tagesordnung genommen werde.

Abstimmung: einstimmige Annahme (bei Abwesenheit von GV Woschitz).

GV Woschitz nimmt an den weiteren Beratungen und Abstimmungen wieder teil.

GR-TOP 16.:

Wasserversorgung Ebenthal; Errichtung Hochbehälter mit Versorgungsleitungen sowie Brunnen und Umzäunung

16.1.:

Finanzierungsplan

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Anmerkung

Den Mitgliedern des Gemeinderates lagen vor Beschlussfassung die hierfür nötigen Unterlagen zur Einsichtnahme im Amt auf. Die/der Ausschuss-obfrau/Ausschussobmann bekam die Unterlagen für die ihr/ihm zugeordneten Tagesordnungspunkte übermittelt. Die Fraktionsvorsitzenden bekamen alle für die Beschlussfassung relevanten Unterlagen übermittelt.

b) Allgemeines

Das ggst. Projekt beinhaltet die Errichtung eines Hochbehälters, zweier Versorgungsbrunnen sowie Versorgungsleitungen und Umzäunung der Schutzgebiete bzw. der Anlagenteile. Diesbezüglich wurde der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten mit Bescheid des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 06.12.2011 die wasserrechtliche Genehmigung erteilt. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt vom 05.10.2012 wurde die Rodung für die wasserrechtlichen Bauten genehmigt. Die Rodungsbewilligung sieht eine Inanspruchnahme der Flächen bis spätestens

31.12.2015, die wasserrechtliche Bewilligung eine Fertigstellung bis 31.12.2016 vor. Daher ist es erforderlich und geplant, im Jahr 2015 den Hochbehälter zumindest im Rohbau zu errichten und in der Folge das Gesamtprojekt bis Ende 2016 fertigzustellen.

c) Kostenschätzung und Finanzierung

Die Kostenschätzung und Finanzierung setzen sich wie folgt zusammen:

Kostenaufstellung

- Hochbehälter	750 m ³	netto	€	527.624,31
- Brunnenhaus Brunnen 2, inkl. gesamte Elektrik	1 Stk.	netto	€	128.176,80
- Brunnenhaus Brunnen 3	1 Stk.	netto	€	57.458,56
- Brunnenhaus Brunnen 4	1 Stk.	netto	€	57.458,56
- Beileitung Brunnen 1 und 2	420 m	netto	€	139.226,52
- Beileitung Brunnen 3 und 4	330 m	netto	€	109.392,27
- Verbindung alter und neuer Behälter	25 m	netto	€	11.049,72
- Ablaufleitungen	210 m	netto	€	36.464,09
- Umzäunungen	390 m	netto	€	33.149,17
- Ziviltechnikerleistung		netto	€	70.000,00
- Unvorhergesehenes		netto	€	30.000,00
Gesamtsumme		netto	€	1.200.000,00

im Entwurf vorliegender Investitions- und Finanzierungsplan

Investitionsaufwand netto in €-Beträgen (gerundet)						
namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr				
		2015	2016	2017	2018	2019
Baukosten gesamt, Hochbehälter, Versorgungs-brunnen, Versorgungsleitungen Umzäunungen, Nebenkosten (Ziviltechniker-leistung, Unvorhergesehenes)	1,200.000	400.000	800.000			
Gesamtkosten	1,200.000	400.000	800.000			

Finanzierungsplan netto in €-Beträgen (gerundet)!						
namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr				
		2015	2016	2017	2018	2019
Rücklagen (Entnahme)	350.000	300.000	50.000			
Förderung Bund (15 %)	180.000		180.000			
Förderung Land (12 %)	144.000		144.000			
Bankdarlehen	526.000	100.000	426.000			
Gesamtsummen	1,200.000	400.000	800.000			

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Investitions- und Finanzierungsplan für die Errichtung eines Hochbehälters, zweier Versorgungsbrunnen sowie Versorgungsleitungen und Umzäunung der Schutzgebiete bzw. der Anlagenteile inklusive Nebenkosten mit der Gesamtsumme von netto € 1,200.000,-- beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Investitions- und Finanzierungsplan für die Errichtung eines Hochbehälters, zweier Versorgungsbrunnen sowie Versorgungsleitungen und Umzäunung der Schutzgebiete bzw. der Anlagenteile inklusive Nebenkosten mit der Gesamtsumme von netto € 1,200.000,00 beschließen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor, beschreibt die örtliche Lage und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den vorliegenden Investitions- und Finanzierungsplan für die Errichtung eines Hochbehälters, zweier Versorgungsbrunnen sowie Versorgungsleitungen und Umzäunung der Schutzgebiete bzw. der Anlagenteile inklusive Nebenkosten mit der Gesamtsumme von netto € 1,200.000,-- zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

GR Brückler: Man werde dem natürlich die Zustimmung geben. Das sei eine absolut sinnvolle Maßnahme. Er möchte nur anregen, dass man für das Bankdarlehen, wenn man wirklich wisse, dass es € 526.000,-- seien, so rasch als möglich die Ausschreibung mache. Die Konditionen seien derzeit so günstig, wie man es wahrscheinlich nie mehr erleben werde.

Bgm Felsberger: Das werde man sicher machen, da man so schnell wie möglich bauen wolle, weil man bis 2016 fertig sein müsse.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Investitions- und Finanzierungsplan für die Errichtung eines Hochbehälters, zweier Versorgungsbrunnen sowie Versorgungsleitungen und Umzäunung der Schutzgebiete bzw. der Anlagenteile inklusive Nebenkosten mit der Gesamtsumme von netto € 1,200.000,00 beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

16.2.:

Ausschreibung; Bauleitung, Detailplanung, Förderansuchen, Kollaudierung, Endabrechnung; Auftragsvergabe

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die hierfür nötigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „19“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates lagen vor Beschlussfassung die hierfür nötigen Unterlagen zur Einsichtnahme im Amt auf. Die/der Ausschuss-obfrau/Ausschussobmann bekam die Unterlagen für die ihr/ihm zugeordneten Tagesordnungspunkte übermittelt. Die Fraktionsvorsitzenden bekamen alle für die Beschlussfassung relevanten Unterlagen übermittelt.

b) Allgemeines:

Mit Bescheid des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 06.12.2011 wurde der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten die wasserrechtliche Genehmigung zur Errichtung eines Hochbehälters, zweier Versorgungsbrunnen sowie Anlagenteile und Pumpleitungen bewilligt. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt vom 05.10.2012 wurde die Rodung für die wasserrechtlichen Bauten genehmigt. Die Rodungsbewilligung sieht eine Inanspruchnahme der Flächen bis spätestens 31.12.2015, die wasserrechtliche Bewilligung eine Fertigstellung bis 31.12.2016 vor. Daher ist es erforderlich und geplant, im Jahr 2015 den Hochbehälter zumindest im Rohbau zu errichten und in der Folge das Gesamtprojekt bis Ende 2016 fertigzustellen.

c) Anmerkungen

Um das Projekt nunmehr zu betreiben, wurden Angebote für die Ausschreibung, Bauleitung, Detailplanung, Förderungsansuchen, Endabrechnung sowie wasserrechtliche Kollaudierung eingeholt. Diesbezüglich liegen den Mitgliedern des Gemeinderates nachstehende Angebote vor:

Unternehmen	Gesamtsumme netto €	Gesamtsumme brutto €
CCE Ziviltechniker GmbH Paradeisergasse 12/2, 9020 Klagenfurt am WS	79.631,58	95.557,90
DI Miklautz ZT-Gesellschaft m.b.H. Bahnhofstraße 24/2, 9020 Klagenfurt am WS	79.912,58	95.895,09
Architekt Petschenig Ziviltechniker GmbH Wienerstraße 4, 9400 Wolfsberg	70.000,00	84.000,00

Aufgrund der vorliegenden Angebote wurden Nachverhandlungen durchgeführt und konnten nachstehende Angebote reduziert eingeholt werden.

Unternehmen	Gesamtsumme netto €	Gesamtsumme brutto €
CCE Ziviltechniker GmbH Paradeisergasse 12/2, 9020 Klagenfurt am WS Angebot vom 29.6.2015 (eingel. 30.06.2015)	66.300,00	79.560,00
DI Miklautz ZT-Gesellschaft m.b.H. Bahnhofstraße 24/2, 9020 Klagenfurt am WS (unverändert)	63.500,00	76.200,00
Architekt Petschenig Ziviltechniker GmbH Wienerstraße 4, 9400 Wolfsberg	60.000,00	72.000,00

Angebot vom 30.06.2015		
------------------------	--	--

Die Angebotslegung hat somit ergeben, dass die Architekt Petschenig Ziviltechniker GmbH, Wienerstraße 4, 9400 Wolfsberg mit einem Angebotspreis von € 72.000,-- inkl. MWSt. als Bestbieter hervorging.

a) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, der Architekt Petschenig Ziviltechniker GmbH, Wienerstraße 4, 9400 Wolfsberg, den Auftrag zur Ausschreibung, Bauleitung, Detailplanung, Förderungsansuchen, Endabrechnung sowie wasserrechtlichen Kollaudierung mit der Bruttoauftragssumme von € 72.000,-- zu erteilen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, der Architekt Petschenig Ziviltechniker GmbH, Wienerstraße 4, 9400 Wolfsberg, den Auftrag zur Ausschreibung, Bauleitung, Detailplanung, Förderungsansuchen, Endabrechnung sowie wasserrechtlichen Kollaudierung mit der Bruttoauftragssumme von € 72.000,-- zu erteilen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor, beschreibt die örtliche Lage und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, zu beschließen, der Architekt Petschenig Ziviltechniker GmbH, Wienerstraße 4, 9400 Wolfsberg den Auftrag zur Ausschreibung, Bauleitung, Detailplanung, Förderungsansuchen, Endabrechnung sowie wasserrechtlichen Kollaudierung mit der Bruttoauftragssumme von € 72.000,-- zu erteilen.

Diskussion / Vorbringen

Bgm Felsberger: Da sehe man wieder, was da für ein Spielraum drinnen sei. Man habe mit allen drei Firmen schon zusammen gearbeitet und nur gute Erfahrungen mit ihnen gemacht.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, der Architekt Petschenig Ziviltechniker GmbH, Wienerstraße 4, 9400 Wolfsberg den Auftrag zur Ausschreibung, Bauleitung, Detailplanung, Förderungsansuchen, Endabrechnung sowie wasserrechtlichen Kollaudierung mit der Bruttoauftragssumme von € 72.000,-- zu erteilen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR Maier und Vzbgm Kraßnitzer erklären sich bei diesem Punkt für befugten und verlassen die Sitzung.

GR-TOP 17.:
ASKÖ mexlog Gurnitz - Subventionen

17.1.:
ASKÖ mexlog Gurnitz – Subvention einer Wasseraufbereitungsanlage

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die hierfür nötigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als Beilage „20“ angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates lagen vor Beschlussfassung die hierfür nötigen Unterlagen einschließlich des Fördervereinbarungsentwurfes zur Einsichtnahme im Amt auf. Die/der Ausschussobfrau/Ausschussobmann bekam die Unterlagen für die ihr/ihm zugeordneten Tagesordnungspunkte übermittelt. Die Fraktionsvorsitzenden bekamen alle für die Beschlussfassung relevanten Unterlagen übermittelt.

b) Erläuterungen

Der Obmann des ASKÖ mexlog Gurnitz, Herr Marcel Maier, richtete sich mit Schreiben vom 16.06.2015 an die Marktgemeinde und ersuchte um Findung einer Lösung in Bezug auf die in Bestand befindliche Warmwasseraufbereitungsanlage im Clubhaus in Gurnitz.

Er brachte vor, dass nach einer Besichtigung durch qualifizierte Installateure und Herrn Bauamtsleiter Ing. Gerhard Quantschnig klargestellt wurde, dass eine Reparatur der uralten Anlage, die mit Gas betrieben wird, nicht mehr möglich bzw. sinnvoll sei.

Da angedacht ist, eine Wärmepumpe auch in einem möglichen neuen Clubhaus zu verwenden, wäre ein Einbau eines 70l Wasserspeichers und Wärmepumpen von seiner Seite aus optimal. Die Kosten würden sich auf rund € 10.000,-- belaufen.

c) Förderhöhen, Fördervereinbarung

Im Rahmen der Fördervereinbarung soll das gesamte Vorhaben vorab mit € 10.000,-- gefördert werden. Die Marktgemeinde würde sich jedoch die Möglichkeit vorbehalten, etwaige Beträge einzufordern, welche hernach von anderen Förderstellen ausgeschüttet werden würden. Dies soll einen Übergenuß bzw. eine Überförderung hintanhaltend.

Sollte der Verein vor dem Ende der Pachtdauer der Liegenschaft durch die Marktgemeinde (2032) aufgelöst werden oder das Clubhaus den Eigentümer wechseln, so wäre die Wärmepumpe in das Eigentum der Marktgemeinde zu übertragen und nicht als Zubehör der Liegenschaft zu werten.

d) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, eine Fördervereinbarung mit dem ASKÖ mexlog Gurnitz, Obmann Marcel Maier, (Zahl: 261-0/1/2015-Ze) gemäß dem nach lit a) vorgelegenen Fördervereinbarungsentwurf bezüglich des Baues einer Luftwärmepumpe für die Warmwasseraufbereitung im Clubhaus auf den Parz. Nr. 801, 802 und 804, alle KG 72119, mit einer maximalen Förderhöhe von € 10.000,-- zu schließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, eine Fördervereinbarung mit dem ASKÖ mexlog Gurnitz, Obmann Marcel Maier, (Zahl: 261-0/1/2015-Ze), gemäß dem nach lit a) vorgelegenen Fördervereinbarungsentwurf bezüglich des Baues einer Luftwärmepumpe für die Warmwasseraufbereitung im Clubhaus auf den Parz. Nr. 801, 802 und 804, alle KG 72119, mit einer maximalen Förderhöhe von € 10.000,-- zu schließen.

BEILAGE zu GR-TOP 17.1.:

ASKÖ mexlog Gurnitz – Subvention einer Wasseraufbereitungsanlage



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Zahl:

261-0/1/2015-Ze

FÖRDERVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

der **Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten**,
vertreten durch Bürgermeister Franz Felsberger,
Miegerer Straße 30,
9065 Ebenthal,
in der Folge „Förderungsgeberin“ genannt

einerseits

und der

ASKÖ mexlog Gurnitz,

vertreten durch Obmann Marcel Maier,
 Schaußgasse 4
 9020 Klagenfurt am Wörthersee
 in der Folge „Förderungsnehmerin“ genannt

andererseits

Förderungsziel: Bau einer Luftwärmepumpe für die Warmwasseraufbereitung im Clubhaus auf den Parz. Nr. 801, 802 und 804, alle KG 72119 Gurnitz

§ 1

Gegenstand und Ziel der Fördervereinbarung

- (1) Gegenstand dieser Fördervereinbarung ist Bau einer Luftwärmepumpe für die Warmwasseraufbereitung im Clubhaus auf den Parz. Nr. 801, 802 und 804, alle KG 72119 Gurnitz.
- (2) Ziel dieser Vereinbarung ist eine zweckgebundene Förderung für das in Abs. 1 erwähnte Vorhaben.

§ 2

Art und Höhe der Förderung

- (1) Die Förderhöhe beträgt maximal

€ 10.000,-- (EURO zehntausend –x-)
--

für das in § 1 beschriebene Vorhaben und umfasst somit die gesamten Projektkosten (gerundet).

- (2) Die Fördernehmerin verpflichtet sich, Förderungen anderer Förderstellen der Fördergeberin umgehend zu melden, damit der unter Abs. 1 zugesicherte Förderbetrag um die Förderhöhe anderer Förderstellen bereits vor Anweisung reduziert werden kann.
- (3) Die Förderung reduziert sich um den jeweiligen Förderwert, der von anderen Förderstellen der Fördernehmerin gewährt wird.
- (4) Ein Übergenuß bzw. die von anderen Förderstellen ausgeschüttete Förderung ist der Fördergeberin unverzüglich zur Anweisung zu bringen, sofern der in Abs. 1 zugesicherte Förderbetrag bereits vorab der Fördernehmerin zur Anweisung gelangt ist.

§ 3

Auszahlung der Förderungen

- (1) Die Förderungsgeberin bringt die zugesicherten Fördergelder nach Vorliegen aller vorhandener Voraussetzungen durch Überweisung auf folgendes Konto zur Anweisung:

Bank	Volksbank
Bankleitzahl	42130
Kontonummer	04100000282
IBAN	AT73421300410000282
Empfängerin	ASKÖ mexlog Gurnitz Fußball

- (2) Die Förderungsnehmerin verpflichtet sich, die durch den Verein ASKÖ mexlog Gurnitz Fußball bestätigte Rechnungen, aus denen ersichtlich ist, dass sie Vorhaben entsprechen, welche von § 1 und § 2 dieser Vereinbarung umfasst sind, der Förderungsgeberin auszufolgen.

- (3) Nach Bestätigung und Überprüfung der Rechnung durch die Förderungsgeberin wird der Betrag zur Überweisung auf das in Abs. 1 angeführte Konto gebracht.
- (4) Die Rechnungen werden umgehend der Förderungsnehmerin mit einer Amtsbestätigung zurückerstattet.
- (5) Als spätester Zeitpunkt der Abberufung von Förderungsmitteln wird der 01.01.2016 festgelegt.
- (6) Etwaige, nach dem 01.01.2016 aufgetretene Kosten beziehungsweise danach gelegte Rechnungen sind von der Förderungsnehmerin selbst zu tragen.

§ 4

Abschluss des Projektes

Nach Abschluss des in § 1 dieser Vereinbarung definierten Projektes ist der Förderungsgeberin ein Bericht über den Verlauf des Vorhabens auszufolgen, welcher insbesondere eine chronologische Aufstellung der von der Fördergeberin verwendeten Mittel und anderer Förderstellen sowie etwaige Eigenleistungen zu umfassen hat.

§ 5

Rückforderung von Förderungsgeldern, Eigentumsübergang

- (1) Die Förderungsgeberin behält sich das Recht vor, nicht zweckmäßig und gegen §§ 1 bis 3 dieser Vereinbarung benutzte beziehungsweise zur Auszahlung gelangte Fördergelder wieder einzufordern.
- (2) Die Förderungsnehmerin verpflichtet sich, die unverzügliche Rückführung von Fördergeldern, welche entgegen dieser Vereinbarung unter Berücksichtigung der §§ 1 bis 3 zur Auszahlung gelangt sind, an die Förderungsgeberin zu veranlassen.
- (3) Unbeschadet der Abs. 1 und Abs. 2 geht das Eigentum am Fördergegenstand auf die Fördergeberin über, wenn
 - a) der Verein bzw. sein Rechtsnachfolger das Clubhaus inklusive der Luftwärmepumpe nicht mindestens bis zum Jahr 2032 für Vereinszwecke nutzt;
 - b) zumindest eine der Parz. Nr. 802, 802 und 804, alle KG 72119 Gurnitz, vor dem Jahr 2032 auf einen anderen Eigentümer übergeht.

§ 6

Allgemeines, Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine Gleichschrift bei der Förderungsgeberin und bei der Förderungsnehmerin verbleiben.
- (2) Abänderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung nach Feststellung des Einvernehmens aller vertragsschließender Parteien Schriftform. § 6 Abs. 3 dieser Vereinbarung gilt sinngemäß.
- (3) Mit der Einholung aller Unterschriften der vertragsschließenden Parteien und nach rechtskonform erfolgter Beschlussfassung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten tritt diese Fördervereinbarung in Kraft.

Ebenthal, am

Die Förderungsgeberin:
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten:
(gefertigt aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates

Die Förderungsnehmerin:
ASKÖ mexlog Gurnitz:

vom)

Der Bürgermeister:

Mitglied des Gemeindevorstandes:

Mitglied des Gemeinderates:

Mitglied des Gemeinderates

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Die alte Anlage unten sei eine Gasanlage. Die habe er in seiner Ära als Obmann noch gebaut. Das sei also über 25 Jahre her. Es bestehe unten Lebensgefahr. Die Anlage dürfe nicht mehr genutzt werden. Es sei geplant, so eine Anlage zu errichten, die längerfristig auch in einem neuen Clubhaus genutzt werden könne. Daher sei dringender Handlungsbedarf, da Ende Juli wieder die Meisterschaft beginne. Die Duschräumlichkeiten müssen dann wieder benützbar sein. Das sei der Maximalbetrag von Seiten der Gemeinde. Es werde noch eine Förderung von Seiten des Landes und vom ASKÖ geben. Es werde insgesamt mehr als € 10.000,-- kosten. Sollte es weniger sein, komme das wieder in den Topf zurück. Rechnungen müssen nachgewiesen werden, sowohl bei der Gemeinde als beim Land. Es werde genau kontrolliert, wieviel dort hineininvestiert wurde. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, zu beschließen, eine Fördervereinbarung mit dem ASKÖ mexlog Gurnitz, Obmann Marcel Maier, (Zahl: 261-0/1/2015-Ze) gemäß dem nach lit a) vorgelegenen Fördervereinbarungsentwurf bezüglich des Baues einer Luftwärmepumpe für die Warmwasseraufbereitung im Clubhaus auf den Parz. Nr. 801, 802 und 804, alle KG 72119, mit einer maximalen Förderhöhe von € 10.000,-- zu schließen.

Diskussion / Vorbringen

GR Brückler: Bgm. habe gesagt, dass es wesentlich mehr kosten werde. Dann sei das ein wenig blöd geschrieben – die Kosten werden sich auf rund € 10.000,-- belaufen. Was liege uns jetzt tatsächlich für ein Angebot vor? Wer habe angeboten? Gebe es mehrere Angebote? Wie hoch seien die zu erwartenden Förderungen von den anderen Seiten? Gebe es auch einen Beitrag vom Verein?

Bgm Felsberger: Ein Beitrag vom Verein sei nicht möglich. Bei den Sportvereinen sei alles ziemlich eng. Sie müssen für Schiedsrichter und für die Trainer schon was zahlen. Daher sei dann auch das Land großzügiger. Es liege ein Angebot der Fa. Köchl mit € 9.318,-- brutto vor. Also werde das Auslangen gegeben sein.

GR Brückler: Was habe man vom Land für Förderungen zu erwarten?

Bgm Felsberger: Man habe 25 % vom Land zu erwarten. Sie geben keinen Euro mehr. Der ASKÖ gebe nur eine Zweckzuwendung. Das werde erst im Herbst kommen, da das Budget für das laufende Jahr von ihnen im Vorfeld erstellt werde. Aber es bleibe am Jahresende noch immer etwas im Topf drinnen, weil Projekte nicht umgesetzt werden. Sie schütten es dann aus. Im schlimmsten Fall erhalte der Verein das erst 2016.

GR Brückler: Wenn vom ASKÖ erst 2016 etwas komme, dann werde es der Verein auf etwas anderes schreiben, nicht auf die Warmwasseraufbereitung.

Bgm Felsberger: Der Verein könne es nur auf die Warmwasseraufbereitung schreiben. Er werde es nicht für Spielereinkäufe verwenden. Da sei er selbst auch dagegen.

GV Woschitz: Bgm. habe gesagt, dass er ein Angebot über € 9.318,-- vorliegen habe. Er habe auch eines über € 9.828,--. Es sei ein wenig höher, aber durch die Montagestunden.

Bgm Felsberger: Der Verein könne selber eigenständig vergeben.

Vzbgm Käfer: Es stimme, dass zwei Angebote vorliegen. Diese Angebote wurden ja nicht vom ASKÖ mexlog Gurnitz eingeholt, sondern von der Gemeinde. Damit man ungefähr wisse, wieviel es ausmachen könnte. Sie wurden eingeholt, dass man eine Ahnung habe, wieviel man fördern könne. Im Vordergrund stehe der Spielbetrieb in Gurnitz. Die Sachen seien wirklich sehr alt. Die Gasflaschen werden hin und her getragen. Lieber € 10.000,-- zum Wohle des Vereines, der Kinder und der Jugendlichen fördern, bevor etwas passiere. Er finde, es sei eine wichtige Sache. Das gehöre gemacht. Es sei Gefahr in Verzug und wirklich gefährlich. Man solle die Anlage nicht mehr einschalten.

Bgm Felsberger: Er habe sich das nach dem letzten Spiel unten angeschaut. Er habe veranlasst, dass sofort jemand hinunter komme. Dieser Zustand sei schon eine Katastrophe.

GR Brückler: Vzbgm. Käfer habe genau das gesagt, was er hören wollte. Das einfach das, dass die Gemeinde die Angebote eingeholt habe. So gehöre sich das. Man wisse dann, was es koste. Wenn der Verein dann jemand bringe, der es um € 9.100,-- mache, sei das Weltklasse. Sonst könne er nicht einen beauftragen, der € 11.000,-- verlange. Sonst zahle der Verein selber den Aufpreis. Genauso gehöre das. Da stimme man dann auch zu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, eine Fördervereinbarung mit dem ASKÖ mexlog Gurnitz, Obmann Marcel Maier, (Zahl: 261-0/1/2015-Ze), gemäß dem nach lit a) vorgelegenen Fördervereinbarungsentwurf bezüglich des Baues einer Luftwärmepumpe für die Warmwasseraufbereitung im Clubhaus auf den Parz. Nr. 801, 802 und 804, alle KG 72119, mit einer maximalen Förderhöhe von € 10.000,-- zu schließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme (bei Abwesenheit von Vzbgm. Kraßnitzer und GR Maier).

17.2.: ASKÖ mexlog Gurnitz – Subvention eines Rasenmätraktors

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die hierfür nötigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „21“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates lagen vor Beschlussfassung die hierfür nötigen Unterlagen einschließlich des Fördervereinbarungsentwurfs zur Einsichtnahme im Amt auf. Die/der Ausschuss-

obfrau/Ausschussobmann bekam die Unterlagen für die ihr/ihm zugeordneten Tagesordnungspunkte übermittelt. Die Fraktionsvorsitzenden bekamen alle für die Beschlussfassung relevanten Unterlagen übermittelt.

b) Erläuterungen

Gemäß der in Geltung stehenden und rechtsgültig durch den Gemeinderat am 28. März 2012 beschlossenen Subventionsordnung „hinsichtlich der Förderung von Vereinen mit dem Vereinsziel „Sport“ sowie der Elternvereine an den Volksschulen mit dem Vereinsitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten“ (Zahl: 261-0/2012-Wi), darf ein Fußballverein unter der Voraussetzung, dass mindestens fünf Nachwuchsmannschaften (unter 19 Jahren) am laufenden Meisterschaftsbetrieb teilnehmen, Arbeitsleistungen des Wirtschaftshofes im Verrechnungswert bis zu jährlich € 2.500,-- durch Abberufung in Anspruch nehmen. Alternativ hierzu kann der Verein mit der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten auf die Dauer von fünf Jahren eine Vereinbarung schließen, in der die Marktgemeinde für den Ankauf eines für die Sportplatzpflege geeigneten Gerätes den Maximalbetrag von € 10.000,-- sowie für den laufenden Betrieb des Gerätes jährlich € 500,-- bereitstellt. Des Weiteren hat sich der Verein zur Aufrechterhaltung der Nachwuchsbetreuung und der Teilnahme von mindestens fünf Nachwuchsmannschaften (unter 19 Jahren) am laufenden Meisterschaftsbetrieb und zur sorgsamem Pflege, Wartung und Instandhaltung des Gerätes zu verpflichten.

c) Abschluss des Vertrages gemäß der Subventionsordnung

Der Obmann des ASKÖ mexlog Gurnitz, Herr Marcel Maier, richtete sich mit Schreiben vom 16.06.2015 an die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, die Variante einer Vereinbarung gemäß der Subventionsordnung (Zahl: 261-0/2012-Wi) zu schließen bzw. beantragte er die Förderung eines Rasenmähtraktors. Hierzu brachte Herr Maier ein Angebot der Firma SCHMIDT'S bei, aus dem ersichtlich ist, dass ein Rasenmähtraktor € 13.603,80 inkl. MWSt. kostet. Die Marktgemeinde fördert, wie bereits oben, jedoch nur bis zu einem Maximalbetrag von € 10.000,--. Laut Vorbringen von Herrn Maier ist das betriebene Gerät bereits elf Jahre alt und in den letzten zwei Jahren fielen für dieses immens hohe Reparaturkosten an, weshalb ein Austausch desselben notwendig wäre.

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, aufgrund der Subventionsordnung (Zahl: 261-0/2012-Wi) eine Fördervereinbarung mit dem ASKÖ mexlog Gurnitz, Obmann Marcel Maier, (Zahl: 261-0/2/2015-Ze), gemäß dem nach lit. a) vorgelegenen Fördervereinbarungsentwurfs bezüglich des Ankaufes inkl. Betriebes eines Rasenmähtraktors zu schließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, aufgrund der Subventionsordnung (Zahl: 261-0/2012-Wi) eine Fördervereinbarung mit dem ASKÖ mexlog Gurnitz, Obmann Marcel Maier, (Zahl: 261-0/2/2015-Ze), gemäß dem nach lit. a) vorgelegenen Fördervereinbarungsentwurfs bezüglich des Ankaufes inkl. Betriebes eines Rasenmähtraktors zu schließen.

BEILAGE zu GR-TOP 17.2.:

ASKÖ mexlog Gurnitz – Subvention eines Rasenmähtraktors



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Zahl:

261-0/2/2015-Ze

ENTWURF!

FÖRDERVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen der

Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten
Miegerer Straße 30
9065 Ebenthal
in der Folge „Fördergeberin“ genannt

einerseits

und dem

ASKÖ mexlog Gurnitz
vertreten durch Obmann Marcel Maier
Schaußgasse 4
9020 Klagenfurt a.W.
in der Folge „Fördernehmerin“ genannt

andererseits

gemäß Pkt. 5 Abs. 3 Z. 1.4 und Pkt. 6 lit. a der in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 28. März 2012 rechtsgültig beschlossenen und angenommenen Subventionsordnung hinsichtlich der Förderung von Vereinen mit dem Vereinsziel „Sport“ sowie der Elternvereine an den Volksschulen mit dem Vereinssitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten (261-0/2012-Wi)

Anschaffung eines Rasenmähtaktors

§ 1

Fördergegenstand

- (1) Gegenstand der Förderung ist die Subventionierung eines für die Sportplatzpflege geeigneten Rasenmähtaktors für den ASKÖ mexlog Gurnitz inklusive jährliche Betriebskosten für denselben.
- (2) Das Gerät hat den Ansprüchen des Vereines zu genügen und ist im Sinne mehrerer Angebotseinholungen zu ermitteln.

§ 2 Förderhöhe

- (1) Die Höhe der Subvention eines für die Sportplatzpflege geeigneten Gerätes darf den Maximalbetrag von € 10.000,-- inkl. MwSt. nicht überschreiten.
- (2) Für den laufenden Betrieb des für die Sportplatzpflege geeigneten Gerätes werden jährlich maximal € 500,-- inkl. MwSt. bereitgestellt.
- (3) Der Fördergeberin sind als Grundlage zur widmungskonformen Subventionsausschüttung durch die Fördernehmerin entsprechende Nachweise über das Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen mit der Maßgabe, dass die Abberufung der Vereinsubvention vom Verein nur einmal pro Jahr erfolgen kann, vorzulegen.

§ 3 Auszahlung der Förderungen

- (1) Die Förderungsgeberin bringt die zugesicherten Fördergelder nach Vorliegen aller vorhandener Voraussetzungen durch Überweisung auf folgendes Konto zur Anweisung:

Bank	Volksbank
Bankleitzahl	42130
Kontonummer	04100000282
IBAN	AT734213004100000282
Empfängerin	ASKÖ mexlog Gurnitz Fußball

- (2) Die Förderungsnehmerin verpflichtet sich, die durch den Verein ASKÖ mexlog Gurnitz Fußball bestätigte Rechnungen, aus denen ersichtlich ist, dass sie Vorhaben entsprechen, welche von § 1 und § 2 dieser Vereinbarung umfasst sind, der Förderungsgeberin auszufolgen.
- (3) Nach Bestätigung und Überprüfung der Rechnung durch die Förderungsgeberin wird der Betrag zur Überweisung auf das in Abs. 1 angeführte Konto gebracht.
- (4) Die Rechnungen werden umgehend der Förderungsnehmerin mit einer Amtsbestätigung zurückerstattet.
- (5) Als spätester Zeitpunkt der Abberufung von Förderungsmitteln für den Rasenmätraktor wird der 01.01.2016 festgelegt.
- (6) Etwaige, nach dem 01.01.2016 aufgetretene Anschaffungskosten für den Rasenmätraktor beziehungsweise danach für die Anschaffung desselben gelegte Rechnungen sind von der Förderungsnehmerin selbst zu tragen.

§ 4 Rückforderung der Förderung

- (1) Die Fördernehmerin verpflichtet sich, die Subventionsausschüttung widmungskonform zu verwerten, anderenfalls die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten diese rückfordern darf.
- (2) Kann der Subventionsbetrag gem. Abs. 1 nicht rückgefordert werden, so behält sich die Fördergeberin das Recht vor, auf sämtliche der Fördernehmerin gehörende Güter zuzugreifen und diese zu verwerten.
- (3) Die Fördergeberin darf die Subvention beziehungsweise das zur Anschaffung gelangte für die Sportplatzpflege geeignete Gerät zu ihren Gunsten verwerten, sofern die Fördernehmerin ihrer Verpflichtung, die Aufrechterhaltung der Nachwuchsbetreuung und die Teilnahme von mindestens fünf Nachwuchsmannschaften (unter 19 Jahren) am laufenden Meisterschaftsbetrieb zu gewährleisten, nicht nachkommt.

- (4) Abs. 3 gilt auch im Falle einer nicht erfolgten sorgsamem Pflege, Wartung und Instandhaltung des für die Sportplatzpflege geeigneten Gerätes, sowie bei privater Nutzung des Gerätes zu vereinsfremden Zwecken.
- (5) Abs. 3 und Abs. 4 gelten nicht, sofern die Fördernehmerin dadurch unverhältnismäßig hohe Nachteile erleidet und eine Rückforderung den guten Sitten widerspricht.

§ 5
Abschluss des Projektes

Nach Abschluss des in § 1 dieser Vereinbarung definierten Projektes ist der Förderungsgeberin ein Bericht über den Verlauf des Vorhabens bzw. der Beschaffung auszufolgen, welcher insbesondere eine chronologische Aufstellung der von der Fördergeberin verwendeten Mittel und anderer Förderstellen sowie etwaige Eigenleistungen zu umfassen hat.

§ 6
Dauer, Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung wird für fünf Jahre ab Unterzeichnung abgeschlossen.
- (2) Die Vereinbarung erlischt unbeschadet etwaiger Ansprüche mit einem Verstoß der in §§ 1, 2 und 4 dieser Vereinbarung angeführten Voraussetzungen.

Ebenthal,

Für die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten:
(gefertigt aufgrund des GR-Beschlusses vom)

ASKÖ mexlog Gurnitz:

Der Bürgermeister:

Der Obmann:

Das Mitglied des Gemeinderates:

Das Mitglied des Gemeindevorstands:

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Der jetzige Rasenmährtraktor sei elf Jahre alt. In der Subventionsverordnung stehe, dass der Verein nach fünf Jahren den Anspruch auf einen neuen stellen könne. Der alte sei fertig. Man wolle ihn auch nicht

zurück haben. Den sollen sie unten behalten, solange er noch gehe. Der Rasen sei jetzt wirklich ein Teppich auf beiden Plätzen, die saniert wurden. Es gebe auch eine Beregnungsanlage. Man sei in der glücklichen Situation, dass dort eine Quelle sei und auch bei diesen Temperaturen in der Nacht computermäßig beide Plätze beregnet werden können und wunderschön grün seien. Es wurde seinerzeit auch beschlossen. Es war für die Gemeinde immer eine gewaltige Belastung, jährlich mindestens € 2.500,-- pro Verein zahlen zu müssen. Es war mit der Mäherei vom Bauhof aus oft schwierig. Man könne nur froh sein, dass der Verein und die Funktionäre das um dieses Geld machen. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, zu beschließen, aufgrund der Subventionsordnung (Zahl: 261-0/2012-Wi) eine Fördervereinbarung mit dem ASKÖ mexlog Gurnitz, Obmann Marcel Maier, (Zahl: 261-0/2/2015-Ze), gemäß dem nach lit. a) vorgelegenen Fördervereinbarungsentwurfs bezüglich des Ankaufes inkl. Betriebes eines Rasenmätraktors zu schließen.

Diskussion / Vorbringen

GR Walter: Diese Sache sollte ausgeschrieben werden. Es gebe renommierte Firmen, wie z. B. die Fa. Töffler oder Stumpf usw., die auch gute Geräte haben. Oft auch noch billiger, als was das Gerät jetzt koste. Er müsse sagen, der was zahle, sollte normalerweise auch anschaffen. Die Bedingungen könne der Gemeinderat sehr wohl beschließen, dass er sage, bei jeder Subvention müsse die Vorgabe sein, dass es ausgeschrieben werde. Man wisse dann, dass es der Billigstbieter bekommen habe. So schmeiße man das Geld nur hinaus. Vielleicht sei der Rasenmäher bei den Firmen ja billiger. Grundsätzlich müsse man sich in die Richtung einigen. In Klagenfurt müsse auf jeden Fall ausgeschrieben werden, wenn etwas subventioniert werde.

Bgm Felsberger: Das stimme in dem Fall nicht. Sie brauchen keine drei Angebote. Der Verein könne das frei vergeben. Die Förderrichtlinie entspreche dem. Der Verein müsse damit arbeiten. Er brauche nicht das billigste Angebot. Er könne jetzt € 5.000,-- selber auch noch dazugeben. Die Gemeinde gebe max. € 10.000,-- dazu. Der Rasenmätraktor koste um einiges mehr. Die kaufen nicht einfach so einen kleinen, die brauchen einen großen Rasenmätraktor. Es obliege dem Verein. Die haben ja auch Sponsoren. Die werden nicht zu jemandem gehen, der Gurnitz nicht sponsere. Sie wenden sich an jemanden, der auch eine Verbindung zum Verein habe. Von Seiten des Landes gebe es auch noch eine 25 %ige Förderung. Auch der ASKÖ werde eine Zweckförderung geben. Das Gerät koste um einiges mehr. Der Verein müsse damit arbeiten. Der Verein werde sicher auch mehrere Angebote einholen. Unser Anteil sei max. € 10.000,--.

Vzbgm Käfer: Als Referent müsse er dem Verein danken, dass sie erst nach elf Jahren gekommen sind. Sie haben wirklich lange auf den Traktor geschaut. Es wurde in der Fördervereinbarung festgelegt, dass der Verein alle fünf Jahre einen neuen Traktor mit der Maximalhöhe von € 10.000,-- abrufen könne. Jährlich bekomme der Verein eine Förderung von € 500,-- für Reparaturen usw. Der Rasenmätraktor habe in den letzten Jahren schon sehr viele Reparaturen in Anspruch genommen. Höhere Reparaturen, als die Gemeinde an Förderungen ausgeschüttet habe. Das habe der Verein selber gezahlt. Er glaube, dass es weiterhin so bleiben solle. Es sei auch so festgelegt, dass sich der Verein selber den Traktor aussuchen und kaufen könne. Sie wissen am besten, was sie brauchen. Der Gemeinde könne nichts Besseres passieren, dass sie jetzt zu diesem Zeitpunkt den Traktor bekommen, wo die Plätze neu gestaltet seien. Die Plätze können mit einem neuen Gerät besser bearbeitet werden, als mit einem elf Jahre alten Gerät. Es sei schon lange her, wo die Gemeinde gemäht habe. Die Kosten seien alle gestiegen, die Mannkraft und die Kosten für die Maschinen. Unsere Mitarbeiter müssten viel zu viel durch die Gegend fahren, wenn die Gemeinde wieder mähen müsste.

GR Brückler: Beim Reden kommen die Leute zusammen. Bgm Felsberger habe im Prinzip eh alles gesagt. GR Walter sei Landwirt. Er kenne sich bei den Sachen auch aus und habe seine Kontakte. Er habe sich um ein adäquates Gerät erkundigt, das de facto fast gleich sei. In der Anschaffung liege es etwas unter unserer Förderung. Bgm. habe es eh gesagt. Der Verein kaufe es dort, wo es Sponsorengelder geben werde. Es gebe auch noch andere Subventionen. Dann habe der Traktor vielleicht nur € 7.000,-- gekostet. Von der Gemeinde habe der Verein dann auch eine schöne Förderung erhalten. Dann solle das so sein, wenn das

der Hintergrund sei. Wenn das Gerät € 13.000,-- koste und man wisse, dass ein etwa gleichwertiges Gerät um € 3.000,-- oder € 4.000,-- weniger koste, dann müsse man hinterfragen, warum man das nicht so mache. Bgm Felsberger habe eine klare Antwort gegeben, warum sie es dort haben wollen. Damit sei der Fall erledigt.

Bgm Felsberger: Wenn GR Walter ein Angebot habe, könne er es gerne an den Verein weiterleiten. Der Verein werde sicher nicht mit Gewalt ein teures Gerät kaufen. Die wollen nur ein gutes Gerät, mit dem schnell gemäht werden könne und das flexibel sei.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, aufgrund der Subventionsordnung (Zahl: 261-0/2012-Wi) eine Fördervereinbarung mit dem ASKÖ mexlog Gurnitz, Obmann Marcel Maier, (Zahl: 261-0/2/2015-Ze), gemäß dem nach lit. a) vorgelegenen Fördervereinbarungsentwurfs bezüglich des Ankaufes inkl. Betriebes eines Rasenmähtraktors zu schließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme (bei Abwesenheit von Vzbgm. Kraßnitzer und GR Maier).

GR-TOP 18.0.: Selbstständige Anträge gem. § 41 K-AGO

18.1.: **Antrag Nr. 1:** Lehrstelle für Verwaltungsassistentz - Ausschreibung

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Antrag ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „22“** angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates lagen vor Beschlussfassung die hierfür nötigen Unterlagen zur Einsichtnahme im Amt auf. Die/der Ausschussobfrau/Ausschussobmann bekam die Unterlagen für die ihr/ihm zugeordneten Tagesordnungspunkte übermittelt. Die Fraktionsvorsitzenden bekamen alle für die Beschlussfassung relevanten Unterlagen übermittelt.

b) Antragsteller

Am 15.04.2015 ging während der Sitzung des Gemeinderates (GR 2/2015) ein Antrag „Lehrstelle als Verwaltungsassistentin bzw. Verwaltungsassistent bei der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten“ ein. Der Antrag wurde von GR Mag. Thomas Wieser, Die Unabhängigen, eingebracht und dem Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit zur Vorberatung zugewiesen.

c) Antrag (zitiert)

*An den Gemeinderat der
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten*

Betrifft: Antrag nach § 41 der K-AGO

*„Lehrstelle als Verwaltungsassistentin bzw. Verwaltungsassistent bei der
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten“*

Um jobsuchenden Jugendlichen der Marktgemeinde Ebenthal eine Perspektive einer Lehrstelle innerhalb der Marktgemeinde in Aussicht zu stellen, wird folgender Antrag gestellt:

Daher stelle ich nach § 41 der K-AGO folgenden

Antrag:

Mit September 2015 sollte eine Lehrstelle als Verwaltungsassistentin bzw. Verwaltungsassistent zur Ausschreibung in der Marktgemeinde Ebenthal kommen. Ferner sollte in der Ausschreibung festgehalten werden, dass es sich bei dieser Lehrstelle um eine fortwährende Lehrstelle handelt, welche nach Abschluss der Lehre erneut als Lehrstelle ausgeschrieben werden sollte.

Ich hoffe auf eine positive Erledigung!

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Antragsteller stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass mit September 2015 eine Lehrstelle als Verwaltungsassistentin bzw. Verwaltungsassistent zur Ausschreibung in der Marktgemeinde Ebenthal kommen sollte. Ferner sollte in der Ausschreibung festgehalten werden, dass es sich bei dieser Lehrstelle um eine fortwährende Lehrstelle handelt, welche nach Abschluss der Lehre erneut als Lehrstelle ausgeschrieben werden sollte.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, dass mit September 2015 eine Lehrstelle als Verwaltungsassistentin bzw. Verwaltungsassistent zur Ausschreibung in der Marktgemeinde Ebenthal kommen sollte. Ferner sollte in der Ausschreibung festgehalten werden, dass es sich bei dieser Lehrstelle um eine fortwährende Lehrstelle handelt, welche nach Abschluss der Lehre erneut als Lehrstelle ausgeschrieben werden sollte.

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, zu beschließen, dass mit September 2015 eine Lehrstelle als Verwaltungsassistentin bzw. Verwaltungsassistent zur Ausschreibung in der Marktgemeinde Ebenthal kommen sollte. Ferner sollte in der Ausschreibung festgehalten werden, dass es sich bei dieser Lehrstelle um eine fortwährende Lehrstelle handelt, welche nach Abschluss der Lehre erneut als Lehrstelle ausgeschrieben werden sollte. Das sei ein erfreulicher Antrag, den man nur begrüßen könne. Er bringt einen Abänderungsantrag ein.

Bgm Felsberger verliert den Abänderungsantrag, welcher von den Mitgliedern der **SPÖ Ebenthal** eingebracht wurde.

Abänderungsantrag gemäß § 41 K-AGO

Betrifft: Schaffung einer Lehrstelle in der Marktgemeinde

Bezugnehmend auf den Antrag des „Die Unabhängigen“ Gemeinderates Mag. Thomas Wieser vom 15.04.2015 betreffend der Schaffung einer fortwährenden Lehrstelle als Verwaltungsassistentin bzw. Verwaltungsassistenten in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten stelle ich nachstehenden

Abänderungsantrag gem. § 41 K-AGO:

*Der letzte Satz des Antrages „Ferner sollte in der Ausschreibung festgehalten werden, dass es sich bei der Lehrstelle um eine Fortwährende Lehrstelle handelt, welche nach Abschluss der Lehre erneut als Lehrstelle ausgeschrieben werden sollte“, soll **ersatzlos** aus dem Antrag **gestrichen** werden. Der*

Antrag soll damit wie folgt lauten:

„Der Gemeinderat möge beschließen, dass mit September 2015 eine Lehrstelle als Verwaltungsassistentin bzw. Verwaltungsassistenten zur Ausschreibung in der Marktgemeinde Ebenthal kommen sollte.“

Begründung:

*Mit diesem Antrag soll so rasch wie möglich **eine** neue Lehrstelle in der Marktgemeinde geschaffen werden. Das weitere Vorgehen bezüglich einer Neuausschreibung eines darauffolgenden Lehrstellenplatzes soll dann wieder im Gemeinderat der Marktgemeinde diskutiert werden. Des Weiteren soll damit auch eine mögliche Übernahme in den Dienst der Marktgemeinde des Lehrlings, nach Beendigung seiner/ihrer Ausbildung, nicht von vornherein ausgeschlossen werden.*

Hochachtungsvoll, Daniel Pertl

Diskussion / Vorbringen

GR Mag. Wieser: Es sei eine sehr erfreuliche Nachricht, dass der Antrag – mit dieser Einschränkung – für positiv befunden wurde. Der Hintergrund des letzten Satzes, der durch den Abänderungsantrag gelöscht wurde, war jener, dass man gedacht habe, dass man jungen Leuten immer wieder die Chance geben sollte, im Gemeindebetrieb eine Lehre anzufangen. Es gab schon einen Lehrling, der in den Dauerbetrieb übergegangen und diese Lehrstelle dann nicht mehr zur Verfügung gestanden sei. Die Möglichkeit bestehe jetzt aber, dass man danach die Lehrstelle im Gemeinderat wieder zur Abstimmung bringe.

Bgm Felsberger: Es könne ja ein sehr guter Lehrling sein. Dann werde man ihn nicht freiwillig weitergeben.

GR Brückler: Es sei sehr erfreulich, dass Bgm. seinem Herzen einen Stoß gegeben habe. Es freue ihn außerordentlich, dass es so gekommen sei, dann man jetzt in der Marktgemeinde Ebenthal wieder einen

Lehrling bekomme. Damit gebe man eine/r jungen Ebenthaler/in die Chance, ihre / seine Berufsausbildung in der Marktgemeinde zu absolvieren. Es sei ja auch tatsächlich Aufgabe der öffentlichen Hand, jungen Menschen die Möglichkeit zu geben, ihre Berufsausbildung auch bei der öffentlichen Hand durchzuführen. Man könne nicht immer sagen, dass es zu teuer sei, dass es unsere Beamten zu viel belaste. Man könne es nicht nur ausschließlich an Privatbetriebe auslagern und von denen verlangen, dass sie die Lehrlinge ausbilden und dann die gut ausgebildeten Mitarbeiter dann an den öffentlichen Dienst übergeben. Das sei ein sehr erfreulicher Antrag und der Ausgang des Ganzen freue ihn außerordentlich. Es müsse im Ausschuss eine Abstimmungsspanne gegeben haben, da der Ausschuss diesen Punkt nur mit Mehrheit empfohlen habe. Er bedankt sich ausdrücklich beim Bgm., der da sicher noch sein Scherflein innerparteilich dazu beigetragen habe, dass es zu diesem erfreulichen Ergebnis gekommen sei. Danke, lieber Franz.

GR Archer: Es sei bei der Planstelle gesprochen worden, dass die Stelle erst ab 1.1.2016 besetzt werde. Wie schau es mit dem schulischen Beginn als Lehrling aus? Sei das nicht gleich wie bei den anderen, dass die Schule mit September beginne oder könne man da später einsteigen?

GR Tauber: Die Berufsschule finde drei Monate in St. Veit statt. Das erste Jahr starte im November.

Bgm Felsberger: Die Ausschreibung sei im September geplant. Dann könne es in der nächsten GR Sitzung beschlossen werden.

GV Woschitz: Auch ihn freue es außerordentlich, dass es bei dem Punkt zu einem positiven Ende kommen werde. Der letzte Satz sei sowieso zu streichen. Wenn das im Stellenplan drinnen sei, dann sei die Lehrstelle sowieso nachzubesetzen. Oder wie schau es dann aus?

AL Mag. Zernig: Im Stellenplan sei eine Lehrstelle möglicherweise explizit auszuweisen. Sobald die Lehre beendet sei, sei natürlich auch dieser Posten weg. Sollte man diesen Lehrling fix in den Gemeindedienst aufnehmen wollen, wäre ein ordentlicher Planposten zu schaffen.

Bgm Felsberger: Das könne man von vornherein nicht hineinnehmen. Man müsse zuerst ausschreiben und die Gemeindeabteilung befragen. Diese werde es in der Form sicher befürworten. Wenn er dann ausgelernt sei, werde er entweder in den Gemeindedienst übernommen oder entlassen.

GR Brückler: Er sehe schon, wohin die Diskussion gehe. Man habe sich jetzt einmal darauf geeinigt, dass man einen Lehrling suche und auch einstelle. Man solle nicht heute darüber nachdenken, ob man den Lehrling übernehmen werde. Die Grundidee sei schon die, dass man einem jungen Menschen die Möglichkeit gebe, die Lehre in der Gemeinde zu absolvieren. Der Grundgedanke sollte der bleiben, dass der nächste Lehrling komme und der eine in den freien Arbeitsmarkt entlassen werde. So wurde auch ursprünglich bei Frau Lieber diskutiert. Man habe auf Ansinnen des Bgm. damals eine neue Planstelle geschaffen. Beim Aufnahmegespräch solle man klar sagen, dass es prinzipiell gedacht sei, dass der Lehrling die Lehre bei uns machen könne. Wenn er fertig sei, dann habe man im Normalfall die Behaltspflicht von zwei bis drei Monaten.

Bgm Felsberger: Wer diesem Abänderungsantrag somit die Zustimmung gebe, der gebe ein Zeichen mit der Hand.

Abänderungsantrag

Der Gemeinderat möge beschließen, dass mit September 2015 eine Lehrstelle als Verwaltungsassistentin bzw. Verwaltungsassistenten zur Ausschreibung in der Marktgemeinde Ebenthal kommen sollte.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

18.2.:**Antrag Nr. 2:** Wohnraum/Wohnbau Schaffung von betreutem Wohnen

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Antrag ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „23“** angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates lagen vor Beschlussfassung die hierfür nötigen Unterlagen zur Einsichtnahme im Amt auf. Die/der Ausschussobfrau/Ausschussobmann bekam die Unterlagen für die ihr/ihm zugeordneten Tagesordnungspunkte übermittelt. Die Fraktionsvorsitzenden bekamen alle für die Beschlussfassung relevanten Unterlagen übermittelt.

b) Antragsteller

Am 15.04.2015 ging während der Sitzung des Gemeinderates (GR 2/2015) ein Antrag „Wohnraum/Wohnbau Schaffung von betreutem Wohnen“ ein. Der Antrag wurde von GR Johann Archer, Die Unabhängigen, eingebracht und dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zugewiesen.

c) Antrag (zitiert)

*An den Gemeinderat der
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten*

Betrifft: Antrag nach § 41 der K-AGO

„Wohnraumschaffung von ‚betreutem Wohnen‘ “

Viele ältere Menschen müssen im hohen Alter aus ihrem gewohnten Umfeld in der Marktgemeinde Ebenthal wegziehen, da es keine Betreuungsplätze im Zentrum von Ebenthal bzw. in der näheren Umgebung gibt.

Aus diesem Grund stelle ich nach § 41 der K - AGO folgenden

Antrag:

Wohnraum/Wohnbau Schaffung von „betreutem Wohnen“, damit ältere Menschen bei Bedarf in der gewohnten Umgebung geeignete betreute Wohneinrichtungen vorfinden können.

Ich hoffe auf eine positive Erledigung!

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Antragsteller stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass im Zuge des Wohnraum- bzw. Wohnbauprogramms die Schaffung von „betreutem Wohnen“ forciert wird, damit ältere Menschen bei Bedarf in der gewohnten Umgebung geeignete betreute Wohneinrichtungen vorfinden können.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, dass im Zuge des Wohnraum- bzw. Wohnbauprogramms die Schaffung von „betreutem Wohnen“ forciert wird, damit ältere Menschen bei Bedarf in der gewohnten Umgebung geeignete betreute Wohneinrichtungen vorfinden können.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, diesen Antrag mit folgender Begründung abzulehnen: Man habe in der Milesstraße 30 neue Wohneinheiten mit drei betreuten Wohneinheiten, welche derzeit auch nicht für betreutes Wohnen genützt werden. Alle neuen Wohnungen, die in der Gemeinde errichtet werden, müssen barrierefrei und mit einem Lift versehen sein. Man habe in der Großgemeinde Ebenthal ein großes Heim am Radsberg. Auch das Heim Harbach sei in der Nähe. Es sei bis dato beim ihm kein Anliegen auf betreutes Wohnen eingelangt. Dann hätte er es in seiner Wohnungsliste drinnen. Er würde es selbstverständlich sofort an die Genossenschaft weiterleiten. In diesem Fall empfiehlt der Gemeindevorstand, diesen Antrag abzulehnen.

Diskussion / Vorbringen

GR Archer: Er habe schon in der letzten Periode so einen Antrag eingebracht. Der Bgm. habe gesagt, dass es in unserer Gemeinde schon sowas gebe. In nächster Zeit stehen einige Wohnbauten an. Man solle auf die älteren Menschen Rücksicht nehmen. Man solle sagen, dass man das schaffe, damit die Leute nicht zum Bürger hinauf müssen oder nach Ferlach oder woanders hin. Sie sollten in unserer Gemeinde bleiben können. Viele Leute wissen nicht, dass es die Möglichkeit für betreutes Wohnen gebe. Für die Zukunft solle man schauen, dass solche Möglichkeiten geschaffen werden. Aus diesem Grund wurde der Antrag gestellt.

Bgm Felsberger: Er habe keine Nachfrage in der Gemeinde. Die jetzigen Wohnungen für betreutes Wohnen seien nicht ausgenützt. Alle neuen Wohneinheiten müssen barrierefrei mit Lift gebaut werden. Das sei jetzt auch die Vorgabe von Seiten des Wohnbaureferates.

GR Brückler: Prinzipiell halte er den Vorschlag für begrüßenswert. Er glaube aber, dass da eine Organisation dahinter stehen müsse, die das organisiere, die das anrege und die das auch tatsächlich mache. Als Gemeinde könne man da nur eingreifen, wenn tatsächlich jemand an die Gemeinde herantrete und sage, dass sie so etwas machen wollen. Sie stellen sich vielleicht vor, da acht Wohneinheiten zu machen. Wie könne die Gemeinde oder eine Genossenschaft dann auch immer zur Betreuung beitragen? Wenn großer Bedarf wäre, dann könne es Aufgabe der Gemeinde sein, zu schauen, ob geeignete Grundflächen vorhanden seien. Dass die Gemeinde das generell initiere oder mache, könne er sich schwer vorstellen. Im Ausschuss habe er sich der Stimme enthalten, da er sich zuerst anhören möchte, wie man sich das konkret vorstelle. Aus dem Antrag sei das in dem Sinne ja nicht zu ersehen. Möglicherweise haben sie ja wen, der das machen möchte.

Bgm Felsberger: Sie können keinen in der Hinterhand haben. Es stehe jedem frei, wen er nehmen möchte. Man könne das Rote Kreuz nehmen, die AVS, die Lebenshilfe. Es können auch auswärtige Pfleger genommen werden. Viele lassen sich zu Hause pflegen. Die Leute nehmen das immer mehr an, bevor sie irgendwo hin gehen. Sie können dann in ihren gewohnten Räumlichkeiten bleiben. Daher seien im Heim mittlerweile auch immer wieder Plätze frei. Das könne die Gemeinde nicht übernehmen. Man könne den Leuten nur eine barrierefreie Wohnung zuteilen, damit sie dort dann diese Dienste in Anspruch nehmen können.

Vzbgm Kraßnitzer: Dass was GR Archer gemeint habe, sei das, was heute in den Seniorenresidenzen stattfindet. Da gebe es Betreiber, die solche Gebäude bauen, wo die Wohneinheiten drinnen sind. Die werden dann dort betreut. Das seien Institutionen, Pflegeheime oder Altenheime. Wenn jemand zu Hause bleiben und die Leistungen vom betreuten Wohnen zukaufen möchte, dann sei es unsere Aufgabe, demjenigen Wohnungen anzubieten, wo das leicht gehe, wo man barrierefrei ins Freie komme. Es werde nur mehr noch so gebaut. Man habe jetzt auch solche Wohnungen zur Verfügung. Dann könne man sehr wohl darauf Rücksicht nehmen. Da sei der Gemeindevorstand dann bei der Wohnungsvergabe eingebunden. Wenn solche Anträge kommen, werden die natürlich vorrangig behandelt.

GV Woschitz: Der Antrag selber sei wirklich gut. Aber er glaube, dass die Gemeinde selbst keinen Wohnraum für betreutes Wohnen schaffen werde. Er glaube, dass die Gemeinde sehr wohl mit den Wohnbaugenossenschaften sprechen könne, dass diese auch wirklich barrierefreie Wohnungen zur Verfügung haben.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, dass im Zuge des Wohnraum- bzw. Wohnbauprogramms die Schaffung von „betreutem Wohnen“ forciert wird, damit ältere Menschen bei Bedarf in der gewohnten Umgebung geeignete betreute Wohneinrichtungen vorfinden können.

Abstimmung: Ablehnung mit 25:2 Stimmen (somit Ablehnung mit 17 Stimmen der SPÖ, 4 Stimmen der FPÖ, 3 Stimmen von WIR, 1 Stimme von GR Hinteregger gegen 2 Stimmen von DU).

18.3.:

Antrag Nr. 3: Sperrmüllentsorgungsaktion

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Antrag ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „24“** angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates lagen vor Beschlussfassung die hierfür nötigen Unterlagen zur Einsichtnahme im Amt auf. Die/der Ausschussobfrau/Ausschussobmann bekam die Unterlagen für die ihr/ihm zugeordneten Tagesordnungspunkte übermittelt. Die Fraktionsvorsitzenden bekamen alle für die Beschlussfassung relevanten Unterlagen übermittelt.

b) Antragsteller

Am 15.04.2015 ging während der Sitzung des Gemeinderates (GR 2/2015) ein Antrag „Sperrmüllsammlung im Gemeindegebiet“ ein. Der Antrag wurde von GV Ing. Manfred Tengg, Bürgerliste „WIR“, eingebracht und dem Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit zur Vorberatung zugewiesen.

c) Antrag (zitiert)

*An den Gemeinderat der
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten*

Betrifft: Antrag nach § 41 der K-AGO

„Sperrmüllsammlung im Gemeindegebiet“

*Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates!*

„WIR“ haben aus Gesprächen mit der Bevölkerung der Marktgemeinde Ebenthal in Erfahrung gebracht, dass eine Mehrzahl der Bürgerinnen und Bürger einer Sperrmüllentsorgungsaktion analog den bereits in der Vergangenheit durchgeführten Entsorgungen ihre Zustimmung geben würden. Daher stellen „WIR“ den Antrag, diesen Service der Bevölkerung wieder anzubieten und durchzuführen.

„WIR“ stellen daher den

Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ebenthal möge diesem Wunsch der Bevölkerung Rechnung tragen und den Antrag der Bürgerliste „WIR“ seine Zustimmung geben.

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Antragsteller stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ebenthal möge dem Wunsch der Bevölkerung Rechnung tragen, eine Sperrmüllentsorgungsaktion analog den bereits in der Vergangenheit durchgeführten Entsorgungen vorzunehmen und somit dem Antrag der Bürgerliste „WIR“ seine Zustimmung zu geben.

ANTRAG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ebenthal möge dem Wunsch der Bevölkerung Rechnung tragen, eine Sperrmüllentsorgungsaktion analog den bereits in der Vergangenheit durchgeführten Entsorgungen vorzunehmen und somit dem Antrag der Bürgerliste „WIR“ seine Zustimmung zu geben.

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Nach der Diskussion im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit hat der Ausschuss die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen, dem Antrag der Bürgerliste „WIR“ keine Zustimmung zu geben. Um vielleicht doch zu einem positiven Ergebnis zu kommen, habe er stellvertretend für die SPÖ Fraktion auch einen Abänderungsantrag eingebracht.

Bgm Felsberger: Zu diesem Punkt liegen zwei Abänderungsanträge vor. Er verliest den 1. Abänderungsantrag, welcher von der **Bürgerliste WIR** eingebracht wurde.

Abänderungsantrag gemäß § 41 K-AGO

Betrifft: Punkt 18.3. der GR-Sitzung vom 08.07.2015

Der Antrag soll in folgender Form abgeändert werden:

Abänderungsantrag gem. § 41 K-AGO:

Ab Herbst 2015 soll an einem Wochenende die Sperrmüllentsorgung im Wertstoffsammelzentrum gratis möglich sein und für alte und gebrechliche Menschen soll eine Abholmöglichkeit nach Vereinbarung geschaffen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Bgm Felsberger verliest den 2. Abänderungsantrag, welcher von den Mitgliedern der **SPÖ Ebenthal** eingebracht wurde.

Abänderungsantrag gemäß § 41 K-AGO

Betrifft: Wiedereinführung der Sperrmüllsammlung im Gemeindegebiet

Bezugnehmend auf den Antrag des Gemeindevorstandes Ing. Manfred Tengg der „Bürgerliste WIR“ vom 15.04.2014 betreffend der Wiedereinführung der Sperrmüllsammlung im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten stellt die SPÖ Gemeinderatsfraktion nachstehenden Abänderungsantrag gemäß § 41 K-AGO:

Der Antrag soll wie folgt abgeändert werden:

„Der Gemeinderat möge beschließen, dass mit Herbst 2015 eine für die Bürger und Bürgerinnen der Marktgemeinde kostenlose Sperrmüllsammlung im Wertstoffsammelzentrum Ebenthal (Gewerbezone), über die Dauer eines Wochenendes (2 Tage), durchgeführt wird. Für Gemeindebewohner die nicht die Möglichkeit haben ihren Sperrmüll selbst zum WSZ zu bringen, soll die Möglichkeit geschaffen werden, durch rechtzeitige Voranmeldung am Amt der Marktgemeinde, eine Hausabholung durch Mitarbeiter der Marktgemeinde, für einen Unkostenbeitrag in der Höhe von € 20,-- (zwanzig), zu beantragen. Die hierzu notwendigen Vorbereitungen sind von der Marktgemeinde vorzunehmen.“

Begründung:

Eine Anfrage, vom 6.7.2015, an die A.S.A Abfall Service AG, seitens des Amtes der Marktgemeinde Ebenthal hat ergeben, dass sich die Kosten für eine einmalige Sperrmüllsammlung im WSZ Gewerbepark auf ca. € 3.060,-- belaufen würden. Da die Infrastruktur (Container und Mitarbeiter) für

diese zweitägige Aktion vorhanden ist, wäre nur eine kurze Rücksprache mit der A.S.A Abfall Service AG notwendig, damit diese weitere Container für Sperrmüll zur Verfügung stellt. Gerechnet wurde in der Kostenkalkulation mit einer Aktion, über zwei Tage und einem Gesamtperrmüllvolumen von 20 Tonnen. Eine Sperrmüllsammlung mit dem gleichen Volumen (20t) über drei Tage, würde der Marktgemeinde Kosten von min. € 6.540,-- verursachen. Aus diesem Grund ist der Variante der Sperrmüllsammlung im WSZ der Vorzug zu gewähren, da sie den Bürgerinnen und Bürgern der Marktgemeinde denselben Nutzen bietet als ein Hausabholung (kostenlose Sperrmüllentsorgung) und der Gemeinde im Sinne eines wirtschaftlichen, sparsamen und zweckmäßigen Umgangs mit Gemeindemitteln, nur die halben Kosten entstehen. Die angebotene Zusatzoption der Haushaltsabholung durch die Marktgemeinde ist nach Voranmeldung mit einem Unkostenbeitrag in der Höhe von € 20,-- seitens der Marktgemeinde zu verrechnen.

*Hochachtungsvoll,
Die SPÖ Gemeinderatsfraktion*

Bgm Felsberger stellt beide Abänderungsanträge zur Diskussion.

Diskussion / Vorbringen

GR Walter: Man habe sich sehr wohl etwas dabei gedacht, als man den Antrag stellte. Der Bedarf sei nämlich da. In den vergangenen Jahren habe das auch funktioniert. Dann habe man das abgeschafft. Man werde aber immer wieder darauf angesprochen. Der Antrag von WIR sei sehr verkürzt. Man habe wenig Zeit gehabt, den Antrag ausführlicher aufzuschreiben. Er glaube, dass man den Unkostenbeitrag von € 20,- ruhig weglassen könnte. Auf das Geld könne die Gemeinde sehr wohl verzichten, wenn sie einmal was für die Bürger mache.

Bgm Felsberger: Was nichts kostet, sei nichts wert. Wenn man das jetzt unentgeltlich mache, dann könne man gleich alles beim Haus abholen. Es soll wirklich nur jene betreffen, die das nicht in das WSZ bringen können. Es seien ja sicher viele dabei, die sich das ohne Probleme leisten können. Sollte es Härtefälle geben, dann werde die Gemeinde sicher entgegenkommen.

GR Brückler: In dem Antrag von WIR stehe „alte und gebrechliche“.

Bgm Felsberger: Es gebe auch andere Personen, die das nicht ins WSZ bringen können, weil sie nicht können. Die aber locker die finanziellen Mittel haben und gerne die € 20,-- zahlen, wenn es beim Haus abgeholt werde.

GR Walter: Was für einen Betrag werde das ausmachen?

Bgm Felsberger: Das sei ein minimaler Betrag. Das sei für die Gemeindemitarbeiter in dem Fall aber kostendeckend. Wenn sie in einer Stunde so und so viel aufladen, seien die Stunden und der LKW gezahlt. Wenn nicht ganz, sei es zumindestens teilweise gedeckt.

Vzbgm Kraßnitzer: Man habe über das lange nachgedacht und diskutiert. Der Grund sei der, dass man den Passus „gebrechliche und alte“ herausgenommen habe. Es gebe ja auch Personen, die nicht alt und gebrechlich seien und trotzdem keine Möglichkeit haben, den Sperrmüll selbst ins WSZ zu bringen. Man brauche schließlich ein großes Auto oder ein Anhänger. Der eine oder andere habe vielleicht nicht einmal einen Führerschein. Den müsse er auch nicht haben. Das sei nicht verpflichtend. Er habe vielleicht kein passendes Auto. Da habe man gesagt, wenn sich jemand nicht selbst organisieren könne, dann könne man das auch beantragen. Daher ergab sich der Unkostenbeitrag von € 20,--. Wenn man das jetzt komplett freistelle, wäre jeder ein Idiot, der den Sperrmüll selber entsorge. Es sage dann jeder, dass man es bei ihm abholen solle. Um die Inflation der Abholung ein wenig einzudämmen, habe man gesagt, dass man € 20,-- verrechne, wenn man eh kostenlos entsorgen könne. Man schaue bei der Gemeinde die Anträge an. Was können die Gemeindemitarbeiter in zwei Tagen schaffen? Mehr als 100 Abholstationen werden sie nicht schaffen. Man müsse das nur noch so hinbringen, dass man den Leuten das sage. Bei Härtefällen könne man ja davon absehen, die € 20,-- einzukassieren. Man rechne nicht damit, dass man damit viel Geld

verdiene. Es gehe in erster Linie darum, dass man sage, es solle kostenlos hinggebracht werden können. Wer das nicht kann, könne sich diese Leistung sehr günstig dazukaufen.

GV Woschitz: Er finde es sehr positiv, dass das mit der Sperrmüllentsorgung jetzt wirklich so funktionieren sollte. Die € 20,- seien adäquat. Wenn man das einmal mache, sehe man eh, wie es funktioniere. Man könne dann immer noch nachbessern. Wenn es nicht so gut war, dann könne man die € 20,- beim nächsten Mal auch weglassen. Man werde die Zustimmung erteilen.

GR Archer: Die Gemeinde habe so etwas schon einmal gehabt. Damals wurde pro m³ geschätzt, gerechnet und abgerechnet. Das zahle ja nicht die Gemeinde. Das zahle ja der Bürger selber. Es werde ja sicher vom Geld vom Müllhaushalt gezahlt werden. Er glaube nicht, dass die Gemeinde das vom allgemeinen Haushalt dazuschleuse. Das werde über den Müllhaushalt verrechnet. Das zahle jeder Bürger mit seiner Mülltonne. Wenn dort kein Geld mehr sei, dann müsse man dort erhöhen.

Bgm Felsberger: Das Geld werde von der Rücklage genommen, die in dem Fall sicher ausreichend sei.

Bgm Felsberger bringt den 1. Abänderungsantrag von Mitgliedern der Bürgerliste WIR zur Abstimmung.

Abänderungsantrag

Ab Herbst 2015 soll an einem Wochenende die Sperrmüllentsorgung im Wertstoff-sammelzentrum gratis möglich sein und für alte und gebrechliche Menschen soll eine Abholmöglichkeit nach Vereinbarung geschaffen werden.

Bgm Felsberger: Wer diesem Abänderungsantrag der Bürgerliste WIR die Zustimmung erteilt, der gebe ein Zeichen mit der Hand.

Abstimmung: Annahme mit 3:24 Stimmen (Annahme mit 3 Stimmen von WIR gegen 17 Stimmen der SPÖ, 4 Stimmen der FPÖ, 2 Stimmen von DU und 1 Stimme von GR Hinteregger)

Bgm Felsberger: Wer diesem Abänderungsantrag der Bürgerliste WIR die Ablehnung erteilt, der gebe ein Zeichen mit der Hand.

Abstimmung: Ablehnung mit 24:3 Stimmen (Ablehnung mit 17 Stimmen der SPÖ, 4 Stimmen der FPÖ, 2 Stimmen von DU, 1 Stimme von GR Hinteregger gegen 3 Stimmen von WIR)

Bgm Felsberger: Somit ist dieser Abänderungsantrag abgelehnt.

Bgm Felsberger bringt den 2. Abänderungsantrag der Mitglieder der SPÖ zur Abstimmung.

Abänderungsantrag

Der Gemeinderat möge beschließen, dass mit Herbst 2015 eine für die Bürger und Bürgerinnen der Marktgemeinde kostenlose Sperrmüllsammmlung im Wertstoff-sammelzentrum Ebenthal (Gewerbezone), über die Dauer eines Wochenendes (2 Tage), durchgeführt wird. Für Gemeindebewohner die nicht die Möglichkeit haben ihren Sperrmüll selbst zum WSZ zu bringen, soll die Möglichkeit geschaffen werden, durch rechtzeitige Voranmeldung am Amt der Marktgemeinde, eine Hausabholung durch

Mitarbeiter der Marktgemeinde, für einen Unkostenbeitrag in der Höhe von € 20,-- (zwanzig), zu beantragen. Die hierzu notwendigen Vorbereitungen sind von der Marktgemeinde vorzunehmen.

Bgm Felsberger: Wer diesem Abänderungsantrag der Mitglieder der SPÖ die Zustimmung erteilt, der gebe ein Zeichen mit der Hand.

Abstimmung: Annahme mit 24:3 Stimmen (Annahme mit 17 Stimmen der SPÖ, 4 Stimmen der FPÖ, 2 Stimmen von DU, 1 Stimme von GR Hinteregger gegen 3 Stimmen von WIR)

Bgm Felsberger: Wer diesem Abänderungsantrag der Mitglieder der SPÖ die Ablehnung erteilt, der gebe ein Zeichen mit der Hand.

Abstimmung: Ablehnung mit 3:24 Stimmen (Ablehnung mit 3 Stimmen von WIR gegen 17 Stimmen der SPÖ, 4 Stimmen der FPÖ, 2 Stimmen von DU und 1 Stimme von GR Hinteregger)

Bgm Felsberger: Somit ist dieser Abänderungsantrag angenommen.

GR-TOP 19.:

Gastschulverhältnisse für Volksschüler, Regelung ab dem Schuljahr 2015/16

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die nötigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als Beilage „25“ angeschlossen.

a) Anmerkung

Den Mitgliedern des Gemeinderates lagen vor Beschlussfassung die hierfür nötigen Unterlagen zur Einsichtnahme im Amt auf. Die/der Ausschuss-obfrau/Ausschussobmann bekam die Unterlagen für die ihr/ihm zugeordneten Tagesordnungspunkte übermittelt. Die Fraktionsvorsitzenden bekamen alle für die Beschlussfassung relevanten Unterlagen übermittelt.

b) Erläuterungen

In der Stellungnahme des Verfassungsdienstes vom 27. Mai 2013 ist Folgendes ausgeführt:

„Im Hinblick auf die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zu § 3 Abs. 8 SchuG (VFSlg. 18.785/2009) ist folglich davon auszugehen, dass Schüler, die an einer bestimmten Schule iSd Bestimmung aufgenommen worden sind, diese bis zur Beendigung ihres Schulbesuches durch alle Schulstufen hindurch besuchen dürfen, auch wenn sie im Zuge einer Wohnsitzänderung oder einer Änderung der Schulsprengel zu sprengelfremden Schülern geworden sind. Einer Zustimmung des gesetzlichen Schulerhalters bedarf es hierfür nicht. [...]

Der gesetzliche Schulerhalter der nunmehr sprengelfremden Schule kann jedoch nur bei Vorliegen einer Vereinbarung iSd § 59 Abs. 3 oder bei Vorliegen der in Abs. 3a K-SchG genannten Voraussetzungen Schulerhaltsbeiträge einfordern. Kommt allerdings eine Vereinbarung iSd § 59 Abs. 3 K-SchG zwischen den Schulerhaltern nicht zustande oder liegt auch keine der in § 59 Abs. 3a lit. a bis c K-SchG genannten Fallkonstellationen vor, besteht auch keine Verpflichtung des Schulerhalters jener Schule, welche der Schüler infolge der Sprengeländerung nunmehr zugehörig sind, Schulerhaltsbeiträge an die aufnehmende Schule zu leisten.

Die in der Marktgemeinde vorhandenen Regelungen aus den Jahren 2003 und 2012 sind daher zu korrigieren. Diese lauteten wie folgt:

2003:

„Dem Bürgermeister wird unter den folgend beschriebenen Voraussetzungen die Ermächtigung erteilt, Kinder aus dem Wohnsitzsprengel in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zu entlassen und ihnen den Schulbesuch an einer öffentlichen Volksschule im Bereich der Landeshauptstadt Klagenfurt zu ermöglichen:

Voraussetzungen

- *für die Entlassung aus dem Schulsprengel und die Begründung eines Gast-schulverhältnisses kommen nur Kinder jener Familien in Betracht, die im Gebiet der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten ein gefördertes Eigenheim errichtet haben und dieses beziehen*
- *wenn die Eltern den Schulbesuch „auslaufend“ an der vom Kind bisher besuchten Schule in Klagenfurt ausdrücklich wünschen bzw. beantragen und dieses Ansinnen auch entsprechend begründen*

Ausmaß

- *für Volksschulkinder, die die erste oder zweite Klasse besuchen: „auslaufend“ bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres*
- *für Volksschulkinder, die die dritte oder vierte Volksschulklasse besuchen: „auslaufend“ bis zur Beendigung der Schulpflicht an der bisher besuchten Volksschule“*

2012:

[...]Darüber hinaus wird vorgeschlagen, in Ergänzung der Regelung aus 2003 dem Bürgermeister die Ermächtigung zu geben, bei ähnlich gelagerten Fällen, bei denen im Sinne des Wohles der Familien und Kinder ein Abtausch von schulpflichtigen Kindern über die Schulsprengelgrenze hinweg ohne Verrechnung von Gastschulbeiträgen erfolgt, entsprechende Vereinbarungen abzuschließen, sodass gewährleistet ist, dass der Marktgemeinde hierdurch kein finanzieller Nachteil erwächst.

c) Schulzusammenführung der Exposituren Mieger und Radsberg mit den noch bestehenden Schulstandorten Ebenthal und Gurnitz und Gastschulbeiträge

Mit Schreiben des Landeshauptmanns Dr. Peter Kaiser vom 05. Mai 2015 wurde der Marktgemeinde

mitgeteilt, dass der Wunsch einiger Eltern bestünde, ihre Kinder in die zweisprachige Volksschule 24 in Klagenfurt a.W. zu schicken. Er ersucht um entsprechendes Entgegenkommen seitens der Marktgemeinde. Eine Übernahme von Gastschulbeiträgen für die Legislaturperiode des Gemeinderates, maximal jedoch bis zum 31.12.2020, wäre diesbezüglich eine denkbare Variante des Entgegenkommens. Diese Bitte wurde mittels weiterem Schreiben des Landeshauptmannes vom 17.06.2015 dem Bürgermeister kundgetan.

d) Korrektur der Regelung

Eine neue Regelung wäre in folgender Weise als zweckdienlich zu erachten:

Dem Bürgermeister wäre die Ermächtigung zu erteilen, ab dem Schuljahr 2015/16 Kinder aus dem Wohnsitzsprengel in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zu entlassen und ihnen den Schulbesuch an einer öffentlichen Volksschule im Bereich der Landeshauptstadt Klagenfurt a.W. unter folgenden Voraussetzungen bzw. unter Berücksichtigung folgender Punkte im Sinne des Kärntner Schulgesetzes K-SchG zu ermöglichen:

- Schüleraustausch mit einem Schulkind der gleichen Schulstufe („Kind gegen Kind“) ohne jeweilige Verrechnungen von Gastschulbeiträgen
- Übernahme von Gastschulbeiträgen bis inklusive Schuljahr 2020/21 für Schulkinder der ehemaligen Schulsprengel Mieger und Radsberg, sofern ein Schulkind in die Volksschule 24 in Klagenfurt a.W. wechselt
- Einzelfälle/Härtefälle, sofern ein begründeter Antrag vorliegt, insbesondere schwierige Arbeitsplatzbedingungen der Eltern, gesundheitliche Gründe etc. (Verrechnung von Gastschulbeiträgen)
- über alle anderen Fälle entscheidet der Gemeinderat

e) finanzielle Bedeckung

Für die Übernahme der zu erwartenden Gastschulbeiträge ist in ausreichendem Ausmaße für eine Bedeckung im Budget vorgesorgt.

f) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Dem Bürgermeister wird die Ermächtigung erteilt, ab dem Schuljahr 2015/16 Kinder aus dem Wohnsitzsprengel in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zu entlassen und ihnen den Schulbesuch an einer öffentlichen Volksschule im Bereich der Landeshauptstadt Klagenfurt a.W. unter folgenden Voraussetzungen bzw. unter Berücksichtigung folgender Punkte im Sinne des Kärntner Schulgesetzes K-SchG zu ermöglichen:

- Schüleraustausch mit einem Schulkind der gleichen Schulstufe („Kind gegen Kind“) ohne jeweilige Verrechnungen von Gastschulbeiträgen
- Übernahme von Gastschulbeiträgen bis inklusive Schuljahr 2020/21 für Schulkinder der ehemaligen Schulsprengel Mieger und Radsberg, sofern ein Schulkind in die Volksschule 24 in Klagenfurt a.W. wechselt

- Einzelfälle/Härtefälle, sofern ein begründeter Antrag vorliegt, insbesondere schwierige Arbeitsplatzbedingungen der Eltern, gesundheitliche Gründe etc. (Verrechnung von Gastschulbeiträgen)
- über alle anderen Fälle entscheidet der Gemeinderat

ANTRAG

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Dem Bürgermeister wird die Ermächtigung erteilt, ab dem Schuljahr 2015/16 Kinder aus dem Wohnsitzsprengel in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zu entlassen und ihnen den Schulbesuch an einer öffentlichen Volksschule im Bereich der Landeshauptstadt Klagenfurt a.W. unter folgenden Voraussetzungen bzw. unter Berücksichtigung folgender Punkte im Sinne des Kärntner Schulgesetzes K-SchG zu ermöglichen:

- **Schüleraustausch mit einem Schulkind der gleichen Schulstufe („Kind gegen Kind“) ohne jeweilige Verrechnungen von Gastschulbeiträgen**
- **Übernahme von Gastschulbeiträgen bis inklusive Schuljahr 2020/21 für Schulkinder der ehemaligen Schulsprengel Mieger und Radsberg, sofern ein Schulkind in die Volksschule 24 in Klagenfurt a.W. wechselt**
- **Einzelfälle/Härtefälle, sofern ein begründeter Antrag vorliegt, insbesondere schwierige Arbeitsplatzbedingungen der Eltern, gesundheitliche Gründe etc. (Verrechnung von Gastschulbeiträgen)**
- **über alle anderen Fälle entscheidet der Gemeinderat**

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Das seien die gravierenden Punkte, die jetzt aufgrund der Schulzusammenführungen erweitert oder abgeändert werden mussten. Die VS 24 wird von einigen Kindern in Anspruch genommen werden. Inwieweit dort Schulerhaltsbeiträge zu zahlen sein werden, könne man heute noch nicht sagen. Es gebe über den Sommer immer Tauschkinder. Die gab es in den letzten Jahren auch schon, wo immer 1:1 mit Klagenfurt abgetauscht wurde. Die Bürgermeisterin von Klagenfurt und der Bürgermeister von Ebenthal habe den Auftrag von Seiten der Schulabteilung und vom Landeshauptmann, da kulante Übergangsbedingungen und Lösungen zu finden. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, dem oben erwähnten Antrag die Zustimmung zu geben.

Diskussion / Vorbringen

GR Walter: Jetzt habe man die Katze aus dem Sack gelassen. Man habe gesehen, was man mit einer Schulschließung alles anrichten könne. Mit dieser Schulschließung sehe man erst, wie die Kosten eigentlich entstehen. Der Landeshauptmann habe uns das eingebrockt und die Gemeindehierarchien unter Druck gesetzt, dass man das beschließen müsse. Die Schulen seien zu schließen, dass man Förderungen bekomme. Diese Kosten solle der Landeshauptmann übernehmen, damit das Gemeindebudget nicht belastet werde.

Bgm Felsberger: Wenn man die Kosten hernehme, was die Schulen so kosten, könne man lange hin und her rechnen und lange hin und her diskutieren. Es sei von dem auszugehen, was gegeben sei. Es betreffe die VS 24 für alle jene, die die Mehrsprachigkeit in Ebenthal nicht nützen wollen. Es sei für viele auch einfacher, wenn sie vom Radsberg direkt mit dem Bus nach Klagenfurt fahren können. Das sei bei der Rennerschule dort angeschlossen. Die Miegerer gehen eh alle in Gurnitz oder in Ebenthal zur Schule. Das betreffe nur einige von Radsberg. Es könne auch keine Kosten ausmachen, wenn man Tauschkinder habe. Früher habe man bis zu 60 Kinder aus Klagenfurt in der Ebenthaler Schule gehabt. Da habe man von Klagenfurt kassiert. Bis Klagenfurt die hohen Beiträge drinnen haben wollte. Dann sei es 2001/2002 zu diesem Schulsprengelgrenzenstreit gekommen. Da habe man auch Übergangslösungen gefunden. Es sei nicht gesagt, dass man dort bis 2020 werde zahlen müssen. Es könne sein, dass sie Hermagoras oder Ursulinen gehen, wo man nichts zahle. Sie können auch nach Gurnitz gehen, weil vielleicht die Schule doch besser sei, als die in Klagenfurt. Man müsse das jetzt so verankern, damit man das gegenüber der Schulabteilung so handhaben könne.

GR Brückler: Da werde man meinungsmäßig auf keinen Nenner kommen. Es wurde heute schon ein Punkt im Nachtragsvoranschlag behandelt. Da habe man schon einmal vorsichtig € 8.000,-- für den Verkehr veranschlagt, damit die Kinder vier Monate geführt werden können. Klagenfurter Schulen seien relativ teuer. Man rechne mit € 1.500,-- bis € 2.000,-- pro Kind. Er gehe einmal von vier bis sechs Kindern aus, die diese Möglichkeit in Anspruch nehmen. Da rede man von ca. € 6.000,-- bis € 10.000,--. Wenn man den Verkehr das ganze Jahr zusammenzähle, dann koste uns das Führen der Kinder eigentlich eh bald so viel wie die Radsberger Schule. Da war man ungefähr bei € 30.000,-- bis € 35.000,--, die die Schule im Jahr gekostet habe. Dafür habe man den Radsbergern ihre Schule weggenommen. Das Schulkonzept sei auf dem Mist des Landeshauptmannes gewachsen. Er habe wohlweislich noch die Wahlen abgewartet, bis er damit hinter dem Berg heraus gerückt sei. Herr Landeshauptmann soll mit Bürgermeisterin Mathiaschitz sprechen. Entweder sie verzichte auf die Beiträge oder das Land werde diese zahlen. Man sei da nicht dafür. Man werde dann auch noch Probleme bekommen, weil man in Gurnitz dann wesentlich weniger Kinder haben werde, als man angenommen habe. Das werde alles noch einen Rattenschwanz nach sich ziehen. Er sei dafür, dass die Kinder den Slowenischunterricht haben sollen. In dem Fall sei das aber auf Landesebene gewachsen und nicht in der Gemeinde. Das soll gefälligst das Land übernehmen und nicht die Gemeinde. Ansonsten soll das Land eine Regelung mit der Bürgermeisterin von Klagenfurt treffen und nicht die Gemeinde. Aus diesem Grund werde man diesem Antrag nicht zustimmen.

GR Mag. Wieser: Der Schüleraustausch mache durchaus Sinn. Dem könne man zustimmen. Wo man nicht zustimmen könne, sei die Übernahme von Gastschulbeiträgen, die jetzt die Gemeinde tragen sollte. Man habe in Ebenthal zwei moderne Schulzentren. Jetzt sollen die Kinder nach Klagenfurt kommen. Es könne passieren, dass man dann bei uns zu wenig Schüler habe. Die Kosten seien auf Landesebene entschieden worden. Wieso solle dann die Gemeinde diese Kosten tragen und nicht das Land? Man könne daher diesem Antrag nicht zustimmen.

GR Ing. Steiner: Sie könne sich den Vorrednern inhaltlich nur voll anschließen. Man sei selbstverständlich für einen Schüleraustausch 1:1. Man stimme auch den besonderen Härtefällen zu. Aber ganz sicherlich stimme man nicht zu, dass die Gemeinde Ebenthal zahle.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Dem Bürgermeister wird die Ermächtigung erteilt, ab dem Schuljahr 2015/16 Kinder aus dem Wohnsitzsprengel in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zu entlassen und ihnen den Schulbesuch an einer öffentlichen Volksschule im Bereich der Landeshauptstadt Klagenfurt a.W. unter folgenden Voraussetzungen bzw. unter Berücksichtigung folgender

Punkte im Sinne des Kärntner Schulgesetzes K-SchG zu ermöglichen:

- Schüleraustausch mit einem Schulkind der gleichen Schulstufe („Kind gegen Kind“) ohne jeweilige Verrechnungen von Gastschulbeiträgen
- Übernahme von Gastschulbeiträgen bis inklusive Schuljahr 2020/21 für Schulkinder der ehemaligen Schulsprengel Mieger und Radsberg, sofern ein Schulkind in die Volksschule 24 in Klagenfurt a.W. wechselt
- Einzelfälle/Härtefälle, sofern ein begründeter Antrag vorliegt, insbesondere schwierige Arbeitsplatzbedingungen der Eltern, gesundheitliche Gründe etc. (Verrechnung von Gastschulbeiträgen)
- über alle anderen Fälle entscheidet der Gemeinderat

Abstimmung:

Annahme mit 17:10 Stimmen (somit Annahme mit 17 Stimmen der SPÖ, gegen 4 Stimmen der FPÖ, 3 Stimmen von WIR, 2 Stimmen von DU und 1 Stimme von GR Hinteregger).

GR-TOP 19a.:**Ebenthaler Buskonzept ab Dezember 2015 - Auftragsvergabe**

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Allgemeines:

Im Dezember dieses Jahres läuft der Subventionsvertrag für die Planungsregion Ebenthal mit der Verkehrsverbund Kärnten GmbH aus. Dies bedeutet, dass ab Dezember 2015 der Busverkehr neu zu bestellen bzw. im Vorfeld auszuschreiben sein wird. Es fanden in letzter Zeit einige Besprechungen statt, zu welchen Vertreter der STW, des Verkehrsverbundes und der Fraktionen der im Gemeinderat vertretenen Parteien eingeladen wurden. Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten gehört nunmehr gemeinsam mit der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee zu einer Modellregion. Der in diesem Bereich zu organisierende Verkehr fällt nicht mehr in die Zuständigkeit des Verkehrsverbundes (Aussage von DI Heschtera).

b) Linienführung

Besonderes Augenmerk soll bei der Ausschreibung des Buslinienkonzeptes auf die Optimierung

bestehender Linien gelegt werden. So soll etwa in Hinkunft das Ortszentrum von Ebenthal durch die STW zu erreichen sein und der dicht besiedelte Zentralbereich der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten besser versorgt werden.

c) Ausschreibungsangebot der STW

Die STW erklärten sich aufgrund vorab geführter mündlicher Gespräche mit Herrn DI Reinhold Luschin und Herrn Gernot Weiss bereit, die Ausschreibung für die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zu machen. Nach telefonischer Urgenz vom 06.07.2015 sicherte Herr Weiss zu, dass die Ausschreibung zwischen netto € 5.000,-- und € 7.000,-- kosten werde. Ein diesbezügliches Angebot soll bis zur Sitzung des Gemeinderates vorliegen.

d) Bedeckung

Sollten etwaige Ausschreibungskosten die Budgetansätze übersteigen, so wären diese im Rahmen des 3. Nachtragsvoranschlags zum Budget 2015 nachzuveranschlagen.

e) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, der STW Klagenfurt AG, St. Veiter Str. 31, 9020 Klagenfurt am WS, den Auftrag zur Ausschreibung des öffentlichen Personennahverkehrs ab Dezember 2015 in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten mit einer maximalen Auftragssumme von € 7.000,-- netto (€ 8.400,-- brutto) zu erteilen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, der STW Klagenfurt AG, St. Veiter Str. 31, 9020 Klagenfurt am WS, den Auftrag zur Ausschreibung des öffentlichen Personennahverkehrs ab Dezember 2015 in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten mit einer maximalen Auftragssumme von € 7.000,-- netto (€ 8.400,-- brutto) zu erteilen.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Es sei heute auch die Bestätigung gekommen, dass die Ausschreibung die genannten € 7.000,-- netto kosten werde. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, dem oben erwähnten Antrag die Zustimmung zu geben.

Diskussion / Vorbringen

GR Brückler: Man habe das Verkehrskonzept bei den Sitzungen mit den STW besprochen. Er gehe davon aus, dass das ein Spaßangebot der STW sei. Er habe in einer Sitzung gesagt, dass es nicht sein könne, dass ein Unternehmen für sich selbst die Ausschreibung bastle, um dann den Auftrag zu erhalten. Das sei in diesem Fall noch legitim, da es nicht so viele Möglichkeiten von anderen Anbietern geben werde. Aber dann für eine Ausschreibung, die man gewinnen werde, € 8.400,-- von der Marktgemeinde zu verlangen, das halte er für einen Scherz. Den € 8.400,-- stimme man nur unter dem Punkt zu, dass man beim erstmaligen Jahresbeitrag, den man dann an die STW für das von uns zu beschließende Verkehrskonzept leisten werde müssen, diesen Betrag in Abzug bringen könne. Anderwertig sei keine Zustimmung zu erwarten. Das wäre ja so gewesen, als wenn die Wiener Städtische die Ausschreibung für die Beamtenpensionen gemacht hätte, auf sich zugeschnidert hätte und dann gesagt hätte, dass sie dafür

noch € 7.000,-- wolle. Das sei nicht möglich. Herr Weiss habe nach der letzten Besprechung gesagt, dass er die Sachen mitnehmen werde. Was haben die konkreten Besprechungen danach noch ergeben?

Bgm Felsberger: Das seien einmalige Kosten. Es habe keine Nachbesprechungen mehr gegeben.

GR Brückler: Hr. Weiss habe gesagt, dass er die Sachen mitnehme und uns dann informieren werde. Da könne ja nicht das ganze Mail alles sein.

Bgm Felsberger: Das sei alles. Man könne sicher noch darüber reden, bis das Ganze auf Schiene sei. Vielleicht werden sie das eine oder andere Zuckerl anbieten, wo man das Geld wieder zurückbekomme.

GR Brückler: Für ihn sei das Grundbedingung. Er habe es bei der Sitzung auch vorgeschlagen. Das könne ja nicht anders sein.

Bgm Felsberger: Man müsse jetzt einmal den Auftrag vergeben, damit das auf Schiene komme. Das werde man sehen, wieviel man zurückbekomme.

GR Brückler: Die Bürgerliste WIR stimme nur unter dem Aspekt zu, dass die € 8.400,-- beim ersten Jahresbeitrag an die STW, falls die STW den Auftrag bekommen, abgezogen werden.

GV Woschitz: Er war auch von Anfang an in das Verkehrskonzept neu involviert. Es gehe grundsätzlich darum, dass man das heute beschließen müsse. Sonst gehen die Gurnitzer, die Niederdorfer ab 1. Jänner zu Fuß in die Stadt. Es sei nur ein kurzes Mail. Da stehe gar nichts drinnen. Das sei keine Ausschreibung und sonst auch gar nichts. Es werde Verhandlungsgeschick unseres Bürgermeisters sein, dass man das Ganze wieder refundiert bekomme. Daher werde man dem Antrag zustimmen.

GR Archer: Er könne sich nur anschließen. Die Ausschreibung werde wahrscheinlich so sein, dass die STW auch gewinnen werden. Durch die Linie Hörtendorf haben sie einen Vorteil. Da werde kein anderer mithalten können. Vielleicht könne man sich so treffen, dass die € 7.000,-- dort noch eingebunden werden. Wenn die Jahresprämie fällig sei, sollte der Betrag dort abgezogen werden.

Bgm Felsberger: Sagen könne man das.

GR Archer: Defizitär werde die Buslinie sicher nicht fahren. Er könne sich auf die erste Buslinie erinnern. Da habe jemand gesagt, dass die Ebenthaler Buslinie die einzige positive Buslinie sei, die die Klagenfurter betreiben. Das war, bevor die Post gekommen ist.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, der STW Klagenfurt AG, St. Veiter Str. 31, 9020 Klagenfurt am WS, den Auftrag zur Ausschreibung des öffentlichen Personennahverkehrs ab Dezember 2015 in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten mit einer maximalen Auftragssumme von € 7.000,-- netto (€ 8.400,-- brutto) zu erteilen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

vorliegende Anträge: Verlesung und Zuweisung zur Vorberatung

Bgm Felsberger stellt fest, dass heute sechs neue Anträge vorgelegt wurden.

Bgm Felsberger verliest sodann folgenden vorliegenden Antrag:

GV Christian Woschitz
FPÖ Ebenthal

Betrifft: Antrag nach § 41 der K-AGO
„Gehwegbeleuchtung Gölttschacher Landesstraße“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates!

Gemäß § 41 K-AGO bringe ich Namens der Freiheitlichen in Ebenthal folgenden

Antrag ein:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Gehwegbeleuchtung in der Gölttschacher Landesstraße, wie die in der Miegerer Straße, die ganze Nacht brennt.

Begründung:

Da die Siedlungstätigkeit im Bereich der Gölttschacher Landesstraße in den letzten Jahren durch die Errichtung von Genossenschaftswohnanlagen und Eigenheimen zugenommen hat, und in den nächsten Jahren weiter zunehmen wird (Errichtung Wohnanlage Thomas-Koschat-Str.), ersuche ich zur Hebung der Verkehrssicherheit für Fußgänger in diesem Bereich die Gehwegbeleuchtung die ganze Nacht durchgehend brennen zu lassen. Lt. Bauamtsleiter Ing. Gerhard Quantschnig stellt dies technisch absolut kein Problem dar, die Beleuchtung dementsprechend zu programmieren. In diesem Sinne hoffen wir auf positive Erledigung dieses Antrags.

Hochachtungsvoll

unterfertigt: GV Christian Woschitz
die weiteren 3 Mitglieder der FPÖ Ebenthal

Bgm Felsberger weist diesen Antrag dem Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung zur Vorberatung zu.

Bgm Felsberger verliest sodann folgenden vorliegenden Antrag:

Ing. Steiner Beatrix
FPÖ Ebenthal

Betrifft: Antrag nach § 41 der K-AGO

„Abschluss eines Rahmenvertrages mit einem staatlich befugten und
beeideten Ziviltechniker oder einem technischen Büro“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates!

Begründung:

- Im Hinblick auf eine ökonomische und planvolle Entwicklung der Marktgemeinde Ebenthal
- zur Erbringung von Sachverständigenleistungen die im Rahmen des Raumordnung- und Gemeindeplanungsgesetzes gefordert werden
- um den Anforderungen und Zielen der Raumplanung gerecht zu werden
- um die Gemeinde in Richtung bestmögliche und kostengünstige Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung zu unterstützen

stellt die FPÖ Ebenthal den

Antrag an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ebenthal möge beschließen, einen Rahmenvertrag mit einem staatlich befugten und beeideten Ziviltechniker oder einem technischen Büro abzuschließen, um den Anforderungen der Raumplanung gerecht zu werden und der Gemeinde die bestmögliche Entwicklung zu ermöglichen.

Hochachtungsvoll

unterfertigt: GR Ing. Steiner
die weiteren 3 Mitglieder der FPÖ Ebenthal

Bgm Felsberger weist diesen Antrag dem Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung zur Vorberatung zu.

Bgm Felsberger verliest sodann folgenden vorliegenden Antrag:

GR Hinteregger

Die Grünen

Betrifft: Antrag nach § 41 Abs. 3 der K-AGO

„Sitzungsplan für die Sitzungen des Gemeinderates“

Einleitung/Begründung:

Die Mitglieder des Gemeinderates müssen die zeitlichen Verpflichtungen, die sich aus ihren Mandat ergeben, in aller Regel mit beruflichen, familiären und häufig auch noch sonstigen ehrenamtlichen Aufgaben unter einen Hut bringen. Dabei kann es eine große Hilfe sein, wenn Sitzungen des Gemeinderates für einen längeren Zeitraum im Vorhinein festgelegt werden, sodass andere Termine entsprechend abgestimmt werden und nicht miteinander in Konflikt geraten. In vielen Gemeinden gibt es bereits solche Sitzungspläne, in Oberösterreich sind sie gesetzlich vorgeschrieben.

Um den Mitgliedern des Gemeinderates die Terminkoordination zu erleichtern, beantrage ich:

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

1. Der Bürgermeister wird ersucht, in Abstimmung mit den Gemeinderatsparteien jeweils ein halbes Jahr im Voraus einen Sitzungsplan für die Sitzungen des Gemeinderates zu erarbeiten und dem Gemeinderat in der letzten Sitzung des Halbjahres mitzuteilen.
2. Die halbjährlichen Sitzungspläne sollten jeweils die Monate Jänner bis Juli (erstes Halbjahr) und August bis Dezember (zweites Halbjahr) erfassen.

unterfertigt: GR Hinteregger

Bgm Felsberger weist diesen Antrag dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zu.

Bgm Felsberger verliest sodann folgenden vorliegenden Antrag:

GR Hinteregger**Die Grünen**

Betrifft: Dringlichkeitsantrag gemäß § 42 K-AGO
„Aufnahme von Flüchtlingsfamilien in der Marktgemeinde Ebenthal“

Einleitung/Begründung:

Durch Krieg und Verfolgung sind viele Menschen gezwungen, ihre Heimat zu verlassen und Schutz in anderen Ländern zu suchen. Vielen ÖsterreicherInnen ist es ein mitmenschliches Bedürfnis, Flüchtlingen zu helfen. Die Republik Österreich hat sich durch den Beitritt zur Genfer Flüchtlingskonvention zu dieser Hilfe auch völkerrechtlich verpflichtet.

Das Land Kärnten hat seine österreichweit vereinbarte Quote bei der Aufnahme von Flüchtlingen bisher nicht erfüllt- es fehlen 209 Quartiere. Die Marktgemeinde

Ebenthal könnte einen kleinen Beitrag dazu leisten, dass dies gelingt, zum einen, weil es im Gemeindegebiet Unterbringungsmöglichkeiten gibt, zum anderen, weil die räumliche Nähe zu Klagenfurt nützlich ist.

Mit einem Unterbringungsangebot (z.B. in den nun leerstehenden Schulen) der Marktgemeinde Ebenthal sollten vor allem Flüchtlingsfamilien angesprochen werden, weil diese besonderen Schutz benötigen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

1. Der Bürgermeister wird ersucht, alle Möglichkeiten zu prüfen, Flüchtlingsfamilien in der Gemeinde unterzubringen und ehestmöglich den zuständigen Stellen des Landes Kärnten mitzuteilen, in welchem Ausmaß Flüchtlingsfamilien in der Marktgemeinde Ebenthal aufgenommen werden können.
2. Der Bürgermeister wird ersucht, Religionsgemeinschaften, Vereine und Hilfsorganisationen einzuladen, sich an der Unterstützung der aufgenommenen Flüchtlinge im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu beteiligen.
3. Der Bürgermeister wird ersucht, dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung über die gesetzten Maßnahmen zu berichten.

unterfertigt: GR Hinteregger

Bgm Felsberger lässt darüber abstimmen, ob dem Antrag bezüglich Aufnahme von Flüchtlingsfamilien in der Marktgemeinde die Dringlichkeit zugestimmt werde.

Abstimmung über die Zubilligung der Dringlichkeit: Ablehnung mit 26:1 Stimmen

(Ablehnung mit 17 Stimmen der SPÖ; 4 Stimmen der FPÖ, 3 von WIR, 2 von DU, gegen 1 Stimme von GR Hinteregger)

Bgm Felsberger weist den Antrag dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zu, da ihm vom Gemeinderat die Dringlichkeit nicht zuerkannt wurde.

Bgm Felsberger verliest sodann folgenden vorliegenden Antrag:

GR Johann Archer
Die Unabhängigen

Betrifft: Antrag nach § 41 der K-AGO
„Schulbusanbindung in Randgebieten“

In der letzten Gemeinderatssitzung wurde der Beschluss gefasst, die Volksschulen/Exposituren in Radsberg und Mieger zu schließen. Es gibt

Ortschaften (Mieger, Radsberg, Zwanzgerberg usw.) im Bergbereich, wo Schulkinder nur mit großem zeitlichem und finanziellem Aufwand der Eltern zur Schule gebracht werden können. Um jedoch den Eltern in diesen Ebenthaler Randgebieten die bestmögliche finanzielle und logistische Unterstützung seitens der Gemeinde zukommen zu lassen, wird folgender Antrag gestellt:

Antrag nach § 41 der K-AGO:

Sollte ein Schulbus ab Herbst 2015 eingerichtet werden, müssen auch alle jene Ortschaften/Gebiete in der kostenlosen Schulbusanbindung berücksichtigt werden, die derzeit keine Busverbindung für Kinder haben – nur somit ist eine Gleichberechtigung aller Betroffenen in den Ebenthaler Randgebieten gewährleistet.

Ich hoffe auf eine positive Erledigung!

unterfertigt: GR Johann Archer
GR Mag. Thomas Wieser

Bgm Felsberger weist diesen Antrag dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zu.

Bgm Felsberger verliest sodann folgenden vorliegenden Antrag:

GR Mag. Thomas Wieser
Die Unabhängigen

Betrifft: Antrag nach § 41 der K-AGO
„kostenlose Grünschnittaktion im Wertstoffsammelzentrum“

Um den Bürgerinnen und Bürgern der Marktgemeinde Ebenthal die Möglichkeit einer kostenlosen Grünschnitt Entsorgung in Aussicht zu stellen, wird folgender Antrag gestellt:

Antrag nach § 41 der K-AGO:

Mit alsbaldigem Beginn sollte es im Wertstoffsammelzentrum Ebenthal möglich sein – in einem ersten Schritt für einen begrenzten Zeitraum – dass Bürgerinnen und Bürger mit einer gültigen Berechtigungskarte ihren Grünschnitt zu den jeweiligen Öffnungszeiten des Wertstoffsammelzentrums kostenlos entsorgen können. Dadurch würde einerseits den Bürgerinnen und Bürgern finanziell geholfen werden und andererseits würde man auch einen Schritt gegen die illegalen Grünschnittablagerungen in und um Ebenthal setzen – gerade in der vergangenen Zeit ist eine Zunahme dieser Grünschnittentsorgungen in entlegenen Bereichen deutlich zu erkennen.

Um die durch diese Aktion entstandenen Mehrkosten genau evaluieren zu können – sollte man diese Möglichkeit bis Ende November 2015 beschränken.

Danach sollte in einer Gemeinderatssitzung ein Konzept inklusive voraussichtlicher Kosten für die Folgejahre vorgelegt werden und erneut zur Abstimmung im Gemeinderat gebracht werden.

Gerne stehe ich als unabhängige unterstützende und beratende Person hinsichtlich diesem Thema z. B. bei der Erstellung eines Kosten/Nutzen-Konzeptes oder der Berechnung eines Businessplanes zur Verfügung.

Ich hoffe auf eine positive Erledigung!

unterfertigt: GR Mag. Thomas Wieser
GR Johann Archer

Bgm Felsberger weist diesen Antrag dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zu.

Anmerkung: Der GR-TOP 20 ist im Anhang an diese Niederschrift (nicht öffentlicher Sitzungsteil) ersichtlich. Der Anhang über den nichtöffentlichen Sitzungsteil ist von der Niederschrift getrennt zu verwahren.

Gelesen und unterfertigt:

Der Vorsitzende:

Franz Felsberger e.h.

Die Protokollprüfer:

Johann Brückler e.h.
Karl Wallner e.h.

Der/Die Schriftführer/in:

Christine Prosegger e.h.

F. d. R. d. A.

Mag. Michael Zernig, e.h.